



**bmsk:** SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

# AUSWEG GESUCHT!

SCHULDEN  
UND  
PRIVATKONKURS





# AUSWEG GESUCHT!

SCHULDEN  
UND  
PRIVATKONKURS

Thomas Berghuber

## Impressum

Trotz sorgfältigster Bearbeitung kann die Sektion Konsumentenschutz schon aufgrund der notwendigerweise komprimierten Darstellung sowie angesichts weiterer Rechtsentwicklung keine Gewähr übernehmen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet.

Der Text entspricht dem Stand April 2007.

**Diese Broschüre ist ein Beitrag der Sektion Konsumentenschutz im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zur Verbesserung der Konsumenteninformation. Sie wird aus dem Budget finanziert und Ihnen zur Verfügung gestellt.**

2

## Impressum

### **Medieninhaber, Verlagsort:**

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz – Sektion Konsumentenschutz  
1031 Wien, Radetzkystraße 2

### **Text und Gestaltung:**

Mag. Thomas BERGHUBER, 4020 Linz  
Schuldnerberatung Oberösterreich

**Illustrationen:** Mag. Werner RESEL, 1190 Wien

**Hersteller:** Druckerei des BMSK, 1010 Wien

**Papier:** umweltfreundlich hergestellt, chlorfrei gebleicht

5. Auflage – 20.000 Exemplare

© 2007

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, nur mit schriftlicher Zustimmung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz - Sektion Konsumentenschutz zulässig.

<b>Impressum</b> .....	2
<b>Inhalt</b> .....	3
<b>Vorwort</b> .....	5
<b>1 Schulden</b> .....	6
Schuldturm heute .....	6
Schulden haben viele Namen .....	7
Wer hat Schuldenprobleme? .....	8
Einnahmen und Ausgaben .....	11
Haftung für fremde Schulden .....	15
Haftung für Ehepartner und Lebensgefährten .....	15
Bürgschaft und andere Gefahren .....	18
Schulden der „Kinder“ .....	20
Haftung für überschuldete Erbschaften .....	22
Haftung für „Firmen-Schulden“ .....	22
Warnsignale vor der Pleite .....	23
<b>2 Schuldenprobleme</b> .....	24
Was können bevorrechtete Schuldnerberatungen? .....	24
Was passiert bei Zahlungsunfähigkeit? .....	27
Wegen Schulden ins Gefängnis? .....	28
Wie kommt der Gläubiger zu seinem Geld? .....	32
– Fälligkeit und Mahnung .....	33
– Inkassobüro .....	33
– Rechtsanwalt .....	35
– Gerichtliche Klage und Exekutionstitel .....	35
Lohnpfändung .....	37
Gerichtsvollzieher .....	42
Zwangsversteigerung von Wohnung oder Haus .....	44
Zwangswise Räumung der Mietwohnung .....	46
Was tun bei überraschender Exekution? .....	47
Leben mit Schuldenproblemen .....	49
<b>3 Schuldenregulierung   ohne Gericht</b> .....	52
Erste Hilfe .....	52
Heilen der Wurzeln .....	54
Anleitung zum Verhandeln mit Gläubigern .....	55
Außergerichtliche Lösungen .....	58
– Ratenvereinbarung/-änderung .....	60
– Stundung .....	60
– Zinsfreistellung /-senkung .....	61
– Umschuldung .....	61
– Außergerichtlicher Ausgleich (Vergleich) .....	62
<b>4 Privatkonkurs</b> .....	64
Verfahrensablauf im Privatkonkurs .....	65
Generelle Regeln im Privatkonkurs .....	66
Folgen der Konkurseröffnung .....	67
Zwangsausgleich .....	75
Zahlungsplan .....	76
Abschöpfungsverfahren .....	80
<b>5 Lexikon</b> .....	84
<b>6 Information im Internet</b> .....	130
<b>7 Adressen der bevorrechteten   Schuldnerberatungen</b> .....	131
<b>8 Formulare</b> .....	135
Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens .....	135
Vermögensverzeichnis n. § 185 KO .....	138
<b>9 Stichwortverzeichnis</b> .....	142
<b>10 Abkürzungsverzeichnis</b> .....	144





Laut Statistik der ASB Schuldnerberatungen GmbH wenden sich in Österreich jährlich ca. 18.000 Personen erstmalig an eine der anerkannten Schuldenberatungen. Die Zahl der überschuldeten Haushalte bzw. überschuldeten Personen nimmt immer mehr zu, immer öfter sind auch Jugendliche von der Schuldenfalle betroffen.

Verschuldung und Überschuldung sind keine Einzelphänomene mehr, die nur durch schwere Schicksalsschläge hervorgerufen werden.

Manchmal genügen schon Kleinigkeiten, wie nicht rechtzeitig bezahlte Rechnungen, erhöhte Kreditraten, oder unerwartete hohe Gas- und Stromnachzahlungen, um die schon knapp bemessenen finanziellen Ressourcen zu überspannen.

Überschuldung stellt für die betroffenen Personen in den meisten Fällen eine große Belastung dar und führt zu einer massiven Einschränkung der Lebensqualität. Die Folge davon ist nicht nur soziale Ausgrenzung; Verschuldung und ihre Begleiterscheinungen können auch zu gesundheitlichen Problemen führen, eine Spirale an Problemen beginnt sich zu drehen, die alleine kaum zu stoppen ist.

Um einen Ausweg daraus zu finden, gibt es seit mehr als zehn Jahren für überschuldete Privatpersonen die Möglichkeit einen „Privatkonkurs“ anzumelden. Dieser ermöglicht in einem speziellen Verfahren den SchuldnerInnen innerhalb eines gewissen Zeitraums ihre Schulden abzubauen und unbelastet einen wirtschaftlichen Neubeginn zu starten.

In der vorliegenden Broschüre erfahren Sie das Wichtigste über die verschiedenen Möglichkeiten und Verfahrensvarianten des „Privatkonkurses“.

Auf jeden Fall ist es empfehlenswert, sich im Fall von großen finanziellen Problemen an eine der bevorrechteten Schuldnerberatungen zu wenden (Adressen siehe Anhang). 70% aller Privatkonkurse werden durch Schuldenberatungen begleitet; ihre professionelle Unterstützung ist bei den doch sehr komplexen Verfahren nahezu unerlässlich.

Ich hoffe, dass diese Broschüre einen wesentlichen Beitrag leistet, überschuldete Personen zu ermutigen einen ersten Schritt für einen Neubeginn zu machen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Erwin Buchinger'.

Ihr Erwin Buchinger  
Bundesminister für Soziales und  
Konsumentenschutz

## 1 Schulden

# 1 Schulden

### Schuldturm heute

Schulden haben viele Leute, stimmt schon. Aber was geschieht mit den Schulden bei sinkendem Einkommen, bei steigenden Zinsen (oder gar bei einer neuen Wirtschaftskrise)? Die Schulden wachsen, das Hab und Gut wird versteigert, der Lohn wird gepfändet, der Arbeitsplatz geht verloren – und dann? Werfen Sie einfach einen aufmerksamen Blick in die Wirtschaftsgeschichte der letzten 100 Jahre oder in die aktuelle Schuldnerberatungs-Statistik und Sie sehen diese Zusammenhänge glasklar.

Am Besten also keine Schulden für Konsumzwecke – oder wenn es gar nicht anders geht, dann nur ganz kurz. Was ist Ihr Ziel bei den täglichen und bei den langfristigen Finanzierungsentscheidungen? Im Idealfall doch wohl die Sicherung jener Lebensqualität für sich und die eigene Familie, die den persönlichen Bedürfnissen und den finanziellen Möglichkeiten auf lange Sicht entspricht.

Schuldenprobleme sind meist die Folge von Einkommenseinbußen bzw. Ausgabenerhöhungen, zusätzlich stecken oft schlecht durchdachte Zahlungspläne samt Überschätzung der eigenen Zahlungsfähigkeit dahinter. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn man sich für fremde Schulden verpflichtet (Bürgschaft, Mitschuld-

nerschaft). Der Schuldturm früherer Jahrhunderte ist längst abgeschafft, heute wird man bei Schuldenproblemen nicht mehr eingesperrt (Ausnahmen bestätigen die Regel – siehe Seite 28 „Wegen Schulden ins Gefängnis?“). Wenn ein zahlungsunfähiger Schuldner seinen Zahlungspflichten nicht mehr fristgerecht nachkommen kann, müssen die Gläubiger ihre Forderungen durch gerichtliche Exekutionsschritte eintreiben. Mahnung, Klage und Gerichtsvollzieher oder Lohnpfändung verursachen hohe Zusatzkosten und sind große psychische Belastungen.

### Pleiten vermeiden

Die Pleite kommt zwar oft überraschend, aber meist nicht unvorhersehbar. Mit Information, Geschick und selbstbewusstem Handeln lassen sich die meisten gefährlichen Situationen vermeiden bzw. ohne dauerhaften Schaden meistern. Allerdings nur, wenn man aufmerksam auf mögliche Warnsignale achtet sowie rasch, entschlossen und richtig reagiert. Andernfalls findet man sich schneller, als einem lieb ist, im modernen „Schuldturm“ wieder. Natürlich gibt es auch Auswege aus diesem Schuldturm. Nach der „ersten Hilfe“ bei Schuldenproblemen gilt es, eine umfassende Sanierungsstrategie zu entwickeln. Die Reihenfolge dabei ist vorgegeben: Ist-Stand erheben (Schuldenstand, Einnahmen / Ausgaben etc), Schuldenregulierungsplan entwickeln, außer-

gerichtliche Gläubigerverhandlungen oder gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren durchführen, restliche Schulden zahlen. Das klingt vielleicht einfacher als es tatsächlich ist, mit Engagement, Durchhaltevermögen, guter Beratung (und ein wenig Glück) ist es zu schaffen. Den gerichtlichen Privatkonkurs gibt es in Österreich seit 1995, bis Ende 2006 wurden knapp 40.000 Privatkonkursanträge gestellt.

## Schulden haben viele Namen

Kontoüberziehung, Kredit, Leasingrate, Mietrückstand, Verzugszinsen, Unterhaltsrückstand, Prozesskosten, Versandhausrate, Kirchensteuer, Geldstrafe, Leihe, Annuität, Steuernachzahlung, Versicherungsregress, Anschreiben, offene Stromrechnung, unbezahlte Telefonrechnung, fällige Versicherungsprämie, Hypothekendarlehen, Gehaltsvorschuss, Schadenersatzforderung und viele andere Begriffe meinen einfach nur „Schulden“.

„Schulden haben“ bedeutet allgemein, dass ich eine bestimmte, in Geld messbare Leistung erbringen muss. „Schulden haben“ bedeutet aber auch, dass der Gläubiger seine Forderung notfalls mit staatlicher Gewalt, also

mit gerichtlicher Klage und Gerichtsvollzieher oder Lohnpfändung, durchsetzen kann. Die Folgen können für vergessliche oder säumige Schuldner jedenfalls äußerst unangenehm und kostspielig sein. Schulden haben nämlich auch dann Konsequenzen, wenn man nichts von ihnen weiß oder sie einfach ignoriert. Der Überblick über sämtliche Schulden ist daher unverzichtbar. Am Einfachsten gewinnt man diesen Überblick anhand einer Liste mit allen Verbindlichkeiten („Gläubigerliste“). Wie war das doch gleich mit der offenen Miete und Stromrechnung, den Versandhausraten, der Kirchensteuerermahnung, den Wirtshaussschulden usw? Hier sind auch die Rückstände aus den regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen anzugeben.

### Tipp

*Das folgende Formular, ein Teil des Vermögensverzeichnisses finden Sie ab Seite 138 oder im Internet – [www.justiz.gv.at/service](http://www.justiz.gv.at/service).*

*Aufbau und Angaben entsprechen dem amtlichen „Vermögensverzeichnis“, das Sie möglicherweise auch für den Gerichtsvollzieher bzw. im Privatkonkurs brauchen.*

Gläubiger Name und Anschrift, Verwandtschafts- verhältnis	Rechtsgrund inkl. Rechnungs-Nr., Exekutionstitel	Höhe der Forderung mit Stichtag, Fälligkeit	Bestellte Sicherheiten (vertragliche Pfand- rechte; Zession)	Streitig?	Vermutlicher Ausfall

# 1 Schulden

Zinsen, Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Exekutionsgebühren etc, auch all das muss man zurückzahlen, also sind es Schulden. Wer sämtliche Rechnungen und Belege übersichtlich aufbewahrt hat und ein wenig Zinsenrechnen kann, der kann sich relativ leicht den Gesamtüberblick verschaffen. Alle übrigen werden ihre Gläubiger fragen müssen - und auf deren Auskünfte vertrauen müssen! Man sollte natürlich auch bei Gericht um Einsicht in seine Exekutionsakten bzw. um einen „E-Register-Auszug“ ersuchen und so probieren, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen. Wie auch immer, ohne Überblick sind Folgeprobleme garantiert, mit Überblick kann man zielgerecht handeln.

Bei Fragen und Problemen in diesem Zusammenhang sollten Sie dringend eine kostenlose, bevorrechtete Schuldnerberatung kontaktieren (Adressen am Ende dieser Broschüre sowie im Internet unter [www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at)).

## Wieviel Schulden trägt eine Familie?

Interessante Frage, aber natürlich lässt sie sich nicht allgemeingültig beantworten. Die individuelle Antwort ist abhängig vom derzeitigen und zukünftigen Einkommen, von den regelmäßigen Ausgaben und dem jeweiligen Kreditzweck (Lebensunterhalt, Wohnraumbeschaffung und -einrichtung, Luxusbedürfnisse, etc). Bei

Fragen oder Unsicherheiten sollten Sie rechtzeitig und ohne falsche Scham fachmännischen Rat einholen - wenn Sie Ihr Geld gut anlegen wollen, dann überlassen Sie das ja auch nicht dem Zufall. Gerade bei Schuldenproblemen ist solide Haushaltsplanung eine unverzichtbare Voraussetzung für die Befreiung aus der Schuldenspirale, sowohl bei außergerichtlichen Sanierungsschritten als auch im gerichtlichen Insolvenzverfahren ist das die Grundlage jedes Sanierungsplanes.

## Wer hat Schuldenprobleme?

Jedenfalls hunderttausende Menschen in Österreich! Schuldenprobleme sind meist die Folge von schlecht durchdachten Finanzierungs- bzw. Haushaltsplänen und/oder Einkommenseinbußen bzw. Ausgabenerhöhungen samt Überschätzung der eigenen Zahlungsfähigkeit. Der Weg von der Verschuldung in die Überschuldung hat eigene Gesetzmäßigkeiten und zeigt in den meisten Fällen den gleichen Verlauf. Das Ende dieser Entwicklung ist häufig ein Schuldenberg, den der Schuldner selbst bei lebenslangen Anstrengungen nicht mehr ohne fremde Hilfe abbauen kann.

## Die häufigsten Ursachen und Zutaten einer Schuldnerkarriere sind

1. Schwierigkeiten im Umgang mit Geld, Überschätzung der eigenen Finanzkraft

2. Niedriges Haushaltseinkommen
3. Einkommensschwankungen
4. Bargeldloser Einkauf / Zahlungsverkehr
5. Geschickte und aggressive Werbung
6. Unvorhergesehene Ereignisse
7. Suchtverhalten, Kriminalität, psychische Probleme
8. Komplizierte, undurchsichtige Rechtslage, Überlegenheit der Gläubiger

## Checkliste:

### **Habe ich Schuldenprobleme (oder stehe ich kurz davor)?**

#### **1. Schwierigkeiten im Umgang mit Geld, Überschätzung der eigenen Finanzkraft**

Der richtige Umgang mit Geld und zweckmäßige Entscheidungen, welche Anschaffungen mit fremdem Geld bezahlt werden, erfordern eine genaue und vorausschauende Planung. Notwendig ist weiters die realistische Einschätzung der eigenen Finanzkraft und Bedürfnisse. Man sollte ständig den Überblick über die wirtschaftliche Gesamtsituation des eigenen Haushaltes bewahren, die rechtlichen und praktischen Spielregeln kennen und vor allem die Fähigkeit und Selbstdisziplin haben, all das täglich umzusetzen.

Diese Fähigkeiten und das entsprechende Fachwissen werden in Erziehung und Schule jedoch kaum trainiert bzw. gelehrt. Letztlich liegt es

aber am Verbraucher selbst, nicht in den Teufelskreis aus der Abhängigkeit von fremdem Geld und Frustkonsum zu geraten. Sie wollen sich genauer mit diesem Thema beschäftigen: [www.klartext.at!](http://www.klartext.at!)

#### **2. Niedriges Haushaltseinkommen**

Haushalte mit geringem Einkommen müssen besonders genau kalkulieren und ihre Ausgaben exakt steuern. Häufig bleibt nach Abzug der Fixkosten nur mehr ein minimaler Spielraum zur Finanzierung von Kleidung, Hobbys, unvorhergesehenen Ausgaben usw. Wenn keine finanziellen Reserven bestehen, dann zwingen zusätzliche Ausgaben, wie Reparaturen oder Schadensersatzforderungen richtiggehend zur Versandhausbestellung, Kontoüberziehung oder neuerlichen Kreditaufnahme. Genaue Haushaltsplanung mit der Anlage von Reserven (Stichwort: Sparbuch!) kann solche Schwierigkeiten verhindern.

#### **3. Einkommensschwankungen**

Vorhersehbare Einkommensschwankungen, etwa bei Saisonarbeitern oder freiberuflich Tätigen, machen zweckentsprechendes Haushalten zwar besonders schwierig aber zugleich besonders wichtig. Bei unvorhersehbaren Einkommensverlusten, z.B. durch Arbeitslosigkeit oder Wegfall von Überstunden, müssen sofort der Zahlungsplan und die Haushaltsplanung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden (Gläubiger-

# 1 Schulden

verhandlungen, Einsparungen, Zusatz Einkommen etc).

## 4. Bargeldloser Einkauf / Zahlungsverkehr

Auch diese zweckmäßige Errungenschaft hat ihre Kehrseite. Vielfach geht der Bezug zum Geldausgeben verloren, wenn die eigene Gegenleistung nicht sicht- und greifbar mit Geldscheinen und Münzen erbracht wird. Bei Nutzung der Angebotsvielfalt (Bankomatkassen, Kreditkarte, Kundenkarte, Dauer- und Überweisungsauftrag vom Konto usw) geht sehr rasch der Überblick über die eigene Kontoüberziehung und alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen verloren. Also: genaue Aufzeichnungen führen und Kontobewegungen am Kontoauszug überprüfen!

10

## 5. Geschickte und aggressive Werbung

Die professionelle Werbung setzt geschickt und zielsicher auf die Konsum- und Geltungsbedürfnisse der Konsumenten. Wirtschaftsprofis überprüfen ständig, ob sich der Werbeaufwand rentiert, jährlich werden Milliarden für die Konsumwerbung verwendet. Häufig wird zum Produkt auch gleich der Kredit angeboten, Information über die Kosten für den „Kauf auf Pump“ werden aber oft gut versteckt oder ganz verschwiegen. Langfristige Planung verhindert Impulskäufe, Fragen verhindert böse Überraschungen!

## 6. Unvorhergesehene Ereignisse

Unfall, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Karenz, Wegfall von Überstunden, Scheidung, Arbeitsplatzverlust, Verlust der günstigen Wohnmöglichkeit, Schadensfälle – diese Liste kann jeder individuell ergänzen. Wer in diesen Fällen kein finanzielles Polster hat oder kein absoluter Sparmeister oder Lebenskünstler ist, steckt fast zwangsläufig in der Krise.

## 7. Suchtverhalten, Kriminalität, psychische Probleme

Sucht (Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka, Drogen, Spielsucht etc), kriminelle Handlungen und deren Folgen (Geld-/Haftstrafe, Schadenersatz, Verlust von Wohnung, Arbeitsplatz und sozialen Bindungen), psychische Probleme und psychiatrische Krankheitsbilder bringen Betroffene rasch in einen scheinbar unlösbaren Teufelskreis. Einerseits sind sie häufig die Ursache von Schuldenproblemen, andererseits machen sie die Schuldenregulierung besonders schwierig oder gänzlich unmöglich. Eine scheinbar endlose Spirale beginnt sich zu drehen.

## 8. Komplizierte, undurchsichtige Rechtslage, Überlegenheit der Gläubiger

Das Vertragsrecht und der Zivilprozess sind kompliziert und vielschichtig. Viele Gläubiger haben damit kaum ein Problem, der Umgang damit gehört

zu ihrer täglichen Praxis und sie haben ihre Rechtsanwalte. Den Schuldnern fehlen in der Regel die Routine, das Fachwissen und oft auch das Selbstvertrauen in diesen Belangen. Und so werden viele Entscheidungen in der Hoffnung getroffen oder eben unterlassen, dass schon nichts passieren wird.

## Die Schuldenspirale

Sie haben gerade die Liste „...Ursachen einer Schuldnerkarriere...“ gelesen – kommen Ihnen einige dieser Punkte bekannt vor? Der Einstieg in eine unaufhaltsame Verschuldungsspirale ist gefahrlich einfach, die weitere Entwicklung ist absehbar! Ein finanzieller Engpass aus den oben genannten Grunden erzwingt das Aussetzen der einen oder anderen Zahlungsverpflichtung. Bei kurzfristigen Zahlungsproblemen wurde meist eine neue Zahlungsvereinbarung mit dem betroffenen Glaubiger helfen. Wird diese Chance versaumt oder ist die Situation nicht mehr sanierbar, wird es fur den Schuldner sehr teuer. Der Glaubiger verrechnet Verzugszinsen, Mahnspesen und schaltet ein Inkassoburo oder einen Rechtsanwalt ein. Kleine Raten decken oft nicht mehr diese zusatzlichen Kosten.

Der Kredit wird fallig gestellt und der gesamte Betrag wird auf einmal gefordert. Wie aber soll der Schuldner, der nicht einmal die regularen Raten zahlen kann, die gesamte Restforderung sofort begleichen. Die

Forderung wird gerichtlich eingeklagt und schlielich wird ein Teil des Monatslohnes gepfandet. Aus dem verbleibenden Einkommen kann oft nur mehr der einfache Lebensunterhalt bestritten werden, die sonstigen Fixkosten (Miete, Strom, Leasingrate etc) und die Raten an die ubrigen Glaubiger konnen nicht mehr bezahlt werden. Schlielich setzt jeder Glaubiger die bekannte Maschinerie in Gang, die Exekutionen haufen sich und der Schuldenstand explodiert.

### Ein (schlimmer) Fall aus der Praxis

Ursprungliche Forderung	8.000,-
Mahnspesen	300,-
Inkassoburo	2.500,-
Rechtsanwalt und Klage	1.700,-
(Verzugs-)zinsen	3.000,-
Exekutionskosten	1.500,-
Schuldenstand nach 2 Jahren	17.000,-

## Einnahmen und Ausgaben

Hauptursache fur Schuldenprobleme ist vielfach der mangelnde Uberblick uber die eigene wirtschaftliche Situation sowie der unuberlegte Umgang mit Geld. Das niedrige Einkommen spielt dabei oft eine zweitrangige Rolle. Der Umgang mit Geld ist selten vernunftig durchdacht, sondern folgt den Gewohnheitsmustern, die Erziehung und Umwelt in uns gepragt haben. Geld ist auch Symbol fur Macht und Erfolg, es verleiht Selbstbewusstsein und das Gefuhl von Unabhangigkeit. Schulden sind hier die allgegenwartige Kehrseite der Medaille.

# 1 Schulden

Die Abwandlung eines gängigen Sprichwortes könnte lauten: „Finanzielle Gesundheit ist nicht alles, aber ohne finanzielle Gesundheit ist alles nichts“. Für diese finanzielle Gesundheit braucht man zwei Voraussetzungen. Die Fähigkeit, zweckmäßig mit Geld umzugehen und die konsequente Haushaltsplanung bzw. deren Umsetzung im Alltag.

Ein sachgerechter Haushaltsplan sichert die existentiellen Bedürfnisse, wie Nahrung, Wohnen, Ausbildung und Arbeit und schafft zugleich Freiraum für die angenehmen Dinge des Lebens, wie Hobbies sowie Urlaub. Voraussetzung dafür ist die möglichst genaue Kenntnis und Erfassung der laufenden Einnahmen und Ausgaben.

**Tipp**

*Die regelmäßige Aufzeichnung dieser Daten für wenigstens einige Monate, etwa in folgender oder ähnlicher Form, ist unbedingt erforderlich. Die folgenden Angaben entsprechen im Wesentlichen den Seiten 1 und 2 des amtlichen „Vermögensverzeichnisses“, das Sie möglicherweise auch für den Gerichtsvollzieher bzw. im Privatkonkurs brauchen. Sie finden dieses Formular im Internet unter [www.justiz.gv.at/service](http://www.justiz.gv.at/service) bei den Gerichtsformularen zum Herunterladen. Es gibt allerdings auch praktischer gestaltete Einnahmen-/Ausgabenlisten, Beispiele finden Sie auf den Internet-Seiten der Schuldnerberatungen.*

12

## Höhe der Bezüge / Einnahmen in den letzten drei Monaten

	Monat .....	Monat .....	Monat .....
Bruttobetrag			
Abzüge:			
Lohnsteuer			
Sozialversicherung			
Gewerkschaftsbeitrag			
Sonstiges			
<b>Nettobetrag</b>			

### Im Bruttobetrag sind enthalten

Aufwandsentschädigung			
Sachleistungen			

(Auszug aus dem amtlichen „Vermögensverzeichnis“)

# 1 Schulden

## Ausgabenliste pro Monat

Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen (monatlicher Durchschnitt)	Betrag	Anteil des Schuldners
Unterhaltungspflichten in Geld für ..... Personen		
Miete (inkl. Betriebskosten)		
Eigenheim (z.B. Kanalgebühr, Müllabfuhr, Steuern und Abgaben)		
Strom / Gas		
Heizung		
Telefon		
ORF, Kabelfernsehen		
Kindergarten / Hort / Schule		
Öffentliche Verkehrsmittel (Netzkarte)		
Versicherungsprämien		
Haushaltsversicherung		
Lebensversicherung		
Sonstige		
Kraftfahrzeuge		
Kfz-Versicherung		
Benzin / Diesel		
Autoabstellplatz (Miete)		
Instandhaltung / Service...		
Lebensunterhalt (z.B. Essen, Kleidung, Haushalt, Zigaretten, Freizeit, Bildung, Kultur)		
Sonstiges		
<b>Gesamt</b>		

13

## Einnahmen gesamt

- Ausgaben gesamt	
= Frei verfügbarer Betrag (z.B. für Ratenzahlungen ...)	

# 1 Schulden

Die Gegenüberstellung von regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben zeigt das frei verfügbare Einkommen, das z.B. für Ratenzahlungen verwendet werden kann. Bei der Planung muss allerdings genügend Spielraum für zukünftige, allenfalls unvorhergesehene Ereignisse oder Einkommensverluste eingeplant werden. Diese Monatsangaben sollten zur langfristigen Planung in eine Jahresübersicht zusammengefasst werden. Anhand der obigen Musterformulare können auch die anstehenden, kleineren und größeren Ausgaben und deren Abstimmung auf das zukünftige Einkommen wesentlich einfacher geplant werden. Natürlich gibt es mittlerweile auch eine Fülle elektronischer Helfer = EDV Programme, mit denen die Haushaltsrechnung leichter geht und auch mehr Spaß macht.

14

## Was kostet das Leben auf Kredit?

Jeder weiß, dass Geld selten kostenlos verliehen wird, für Schulden werden

Zinsen, Steuern und Bearbeitungskosten verrechnet. Wie hoch diese Kosten sind, und welche Gesamtbelastung für das geborgte Geld zurückzuzahlen ist, steht im Kreditvertrag, dennoch ist die genaue Berechnung etwas kompliziert. Im angegebenen „Werbe-Zinssatz“ sind meistens keine Nebenkosten berücksichtigt. Da diese zusätzlichen Kosten aber auch zu bezahlen sind, müssen sie in den Zinssatz eingerechnet werden. Nur dieser „effektive Jahreszinssatz“ erlaubt den Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten, er muss laut Bankwesengesetz bei Kreditvergabe neben der Gesamtbelastung im Kreditvertrag angeführt sein. Seine Berechnung erfolgt mittels einer komplizierten, finanzmathematischen Formel.

Viele Schuldenprobleme entstehen nur, weil sich die Schuldner nicht klar machen, was diese Angaben – konkret in Euro-Beträgen oder Anteilen des Monatseinkommens – bedeuten.

Kreditkosten: 10.000 Euro Kredit + Zinsen (Nominalzinssatz) =			
	mit 5 % Zinsen	mit 10 % Zinsen	mit 15 % Zinsen
In 1 Jahr	10.300	10.600	11.000
In 5 Jahren	11.400	12.900	14.400
In 10 Jahren	12.800	15.900	19.500

**Voraussetzung:** Regelmäßige monatliche Ratenzahlungen; die Zahlenangaben sind gerundet und unverbindlich berechnet.

**Achtung:** Bei Zahlungsproblemen kommen bekanntlich noch Verzugszinsen und alle Eintreibungskosten dazu!

### **Tipp**

**Verträge vor der Unterschrift genau durchlesen und den Vertragspartner (zB. Bankangestellten) alles genau erklären lassen.**

Bei Fragen oder Problemen mit der Zinsberechnung können auch die Schuldnerberatungen, die Konsumentenschutzsektion im Sozialministerium, die Arbeiterkammern oder der Verein für Konsumenteninformation weiterhelfen. Kredite können Sie aber auch selber berechnen:

[www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at)

### **Haftung für fremde Schulden**

Viele Leute haben Schulden, aber vom Kreditbetrag nichts gesehen. Sie haben keinerlei Nutzen aus dem Kredit gehabt, sondern nur den Kopf für fremde Schulden hingehalten. Was aber kaum jemand weiß: grundsätzlich haftet jeder Mensch nur für seine eigenen Schulden, nicht jedoch für die Schulden seines Partners, seiner Eltern und Kinder oder sonstiger Personen und auch nicht für alle Schulden seiner Firma. Gefährliche Ausnahmen dabei: Vertragliche Haftungsübernahme (zB durch Unterschrift auf einem fremden Kreditvertrag oder durch „unbedingten“ Antritt einer überschuldeten Erbschaft) oder Verletzung besonderer Sorgfaltspflichten (zB Eltern für ihre Kinder oder Geschäftsführer für Firmenschulden). Aber Vorsicht, auch von

dieser Regel gibt es wichtige Ausnahmen!

Besonders umsichtig sollte man mit Schulden in der Partnerschaft umgehen. Erfahrungen aus der Praxis von Beratungsstellen und wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen, dass Ehen bzw. Lebensgemeinschaften mit hohen Schulden besonders scheidungsgefährdet sind und dass auf die Scheidung zwangsweise noch höhere Schulden folgen. Aufgrund von Ratenzahlungen und allenfalls Pfändungen hat ein verschuldeter Familienhaushalt relativ wenig frei verfügbare Mittel. Eingebettet in die gesamte Verschuldungsproblematik mit all ihren Gründen und Auswirkungen gedeihen familiäre Konflikte dann besonders gut.

### **Haftung für Ehepartner bzw. Lebensgefährten**

Niemand haftet für die Schulden seines Partners (aber bei jeder Regel gibt es Ausnahmen)!

### **Haushaltsschulden – Schlüsselgewalt**

Nur in Ausnahmefällen ist die automatische Haftung des Partners für eigene Schulden zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglich. Derjenige Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine oder nur geringe eigene Einkünfte hat, vertritt den anderen bei Rechtsgeschäften

## 1 Schulden

des täglichen Lebens, also etwa bei den regelmäßigen Einkäufen im Lebensmittelgeschäft. Er kann seinen Partner zur Zahlung der Schulden aus Einkäufen für den gemeinsamen Haushalt verpflichten. Der verdienende Ehepartner kann sich vor diesen Schulden nur schützen, indem er den möglichen Vertragspartnern bekannt gibt, dass ihn sein Partner nicht vertreten darf. Ansonsten haftet für die Schulden nur derjenige Ehegatte, der den Haushalt finanziert, soweit die Schulden aus der Haushaltsführung nicht dessen monatliche Leistungsfähigkeit übersteigen. Werden diese Grenzen allerdings überschritten und die jeweiligen Geschäfte vom Partner nicht nachträglich genehmigt, dann haftet der haushaltsführende Partner allein für diese Schulden. Diese

Regelungen gelten nur für Ehegatten, unter Lebensgefährten gibt es keine „Schlüsselgewalt“.

16

### **Gemeinsame Haftung durch besondere Vereinbarung**

Warum werden dann doch häufig beide Ehegatten oder Lebensgefährten vom Inkassobüro besucht oder gerichtlich geklagt? Manchmal irrtümlich, doch häufig steckt auch ein frecher Gläubiger dahinter, der weiß, dass die meisten Leute nichts gegen unberechtigte Klagen unternehmen. Und sehr häufig haben sich eben beide vertraglich dazu verpflichtet, auch wenn es schon sehr lange her sein mag. Meist steckt eine un-

berlegte Unterschrift auf einem Kreditvertrag oder eine Bürgschaft dahinter. Bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger dann wählen, von wem er die Zahlungen verlangen will bzw. wen er pfänden lässt. Bei Ehegattenbürgschaften gelten allerdings besondere Aufklärungspflichten für den Kreditgeber, er muss den angehenden Bürgen ausdrücklich auf die möglichen Folgen der Bürgschaft hinweisen. Wichtig: Diese Haftung gegenüber dem Gläubiger überlebt auch die Trennung oder Scheidung, solange keine neue Vereinbarung mit dem Kreditgeber getroffen wird! Unter gewissen Voraussetzungen kann der Richter bei der Scheidung die Mithaftung einschränken (richterliches Mäßigungsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz).

Bei Scheidungen oder Trennungen sollten sich daher alle Betroffenen gut beraten lassen und keinesfalls überstürzte Entscheidungen treffen!

### **Haftung für Kontoüberziehungen**

Sehr häufig haben Ehegatten oder Lebensgefährten nur ein gemeinsames Konto oder sind am Konto des Partners zeichnungsberechtigt. Der feine Unterschied zwischen diesen beiden Formen kann sich sehr folgenreich auswirken, ist allerdings nur den wenigsten Kontoinhabern bekannt. Viele Kontobenutzer wissen nicht einmal, ob sie Kontoinhaber oder nur Zeichnungsberechtigte sind.

Abgesehen von unterschiedlichen Verfügungsrechten, wie zB hinsichtlich der Auflösung des Kontos oder der Erteilung weiterer Zeichnungsberechtigungen, ist vor allem die unterschiedliche Haftung für Kontoüberziehungen wichtig.

Bei Gemeinschaftskonten, auch Oder- oder Doppelkonten genannt, sind beide Partner Kontoinhaber und damit voll Verfügungsberechtigt. Gleich der Solidarhaftung beim gemeinsamen Kredit haftet in diesem Fall jeder Partner auch für Kontoüberziehungen des anderen.

Anders liegt der Fall bei der bloßen Zeichnungsberechtigung am Konto des Partners. Diese eingeschränkte Verfügungsberechtigung ist zwar in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute häufig unklar geregelt, in der Praxis kann aber in diesem Fall nur der Kontoinhaber wegen allfälliger Kontoüberziehungen von der Bank geklagt und exekutiert werden. Voraussetzung ist natürlich, dass man gegen ungerechtfertigte Klagen rechtzeitig die richtigen Schritte setzt.

### **Risiko auch nach der Scheidung**

Gemeinsame Haftungen für Schulden überdauern auch die Trennung bzw. Scheidung! Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass die Ehegatten bzw. das Scheidungsgericht einen der beiden Partner aus der Haftung gegenüber dem Gläubiger entlassen können. Natürlich wird bei der Scheidung mei-

stens eine Vereinbarung bzw. eine richterliche Entscheidung zur Haftung im Innenverhältnis getroffen. Dem Gläubiger gegenüber bleibt die ursprüngliche Haftung allerdings aufrecht, interne Vereinbarungen brauchen ihn daher auch nicht zu interessieren (Ausnahme: Ausfallbürgschaft bei einvernehmlicher Scheidung). Die Entlassung aus der Mitschuldnerschaft oder Bürgschaft ist nur durch einen neuen Vertrag mit dem Gläubiger möglich, dazu kann er allerdings nicht gezwungen werden. Er wird jedoch zustimmen, wenn ein neuer Bürge bzw. Mitschuldner oder andere Sicherheiten angeboten werden. Am Einfachsten geht es natürlich, wenn der eigentliche Schuldner die gemeinsamen Schulden abdeckt oder wenn neue, getrennte Kreditverträge errichtet werden (= Umschuldung).

Ist all das nicht möglich, bleibt nur die Stellung eines Antrages auf Ausfallbürgschaft innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung. Der Gläubiger muss dann erst den Hauptschuldner pfänden lassen (Verwertung von Sicherheiten oder Liegenschaften, Gehaltspfändung oder Gerichtsvollzieher), bevor er gegen den Ausfallbürgen vorgehen kann. Diese Ausfallbürgschaft verbessert aber nicht immer die Position des Bürgen. Der Ausfallbürge haftet auch weiterhin für alles, was vom Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden

## 1 Schulden

kann, in der Regel auch für Zinsen und Kosten.

Alle Forderungen, die der (Ausfalls-) Bürge zugunsten des Hauptschuldners zahlen musste, gehen auf den Bürgen über. Dieser kann nun selbst versuchen, diese Beträge beim Hauptschuldner einzutreiben. Das ändert sich allerdings, wenn der Hauptschuldner im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens (Privatkonkurs) von seinen Restschulden befreit wird. Die Rechte der Gläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Hauptschuldners werden durch dessen Schuldbefreiung nicht berührt, der Schuldner selbst wird jedoch von Forderungen der Bürgen oder Mitschuldner befreit. Bürgen oder Mitschuldner müssen also weiter voll an die Gläubiger bezahlen, können aber vom Schuldner maximal die jeweilige Quote als Konkursgläubiger zurückfordern.

18

### **Bürgschaft und andere Gefahren**

Sehr viele Schuldenprobleme sind die Folge von zweifelhaften Freundschaftsdiensten, nämlich der freiwilligen Übernahme von Bürgschaften oder Mithaftungen (Unterschrift auf einem fremden Kreditvertrag). Diese Pflicht, fremde Schulden zu bezahlen, hat schon viele Freundschaften zerstört und manche Freunde an den Rand des eigenen finanziellen Ruins gebracht. Solche Probleme kann sich

ersparen, wer Bürgschaften bzw. Mithaftungen nur übernimmt, soweit er dem Hauptschuldner den besicherten Betrag genauso gut schenken könnte und das auch tatsächlich tun würde. Gerade bei Schulden gilt nämlich das Prinzip von „Mitgefangen – mitgegangen“.

Es gibt auch Alternativen zur Bürgschaft bzw. Risikobegrenzungen. So kann die Bürgschaft zumindest betragsmäßig begrenzt oder zeitlich befristet werden. Möglich ist auch eine Haftungsbeschränkung durch die Aufteilung des Gesamtkredites auf zwei Verträge mit jeweils einem Kreditnehmer ohne zusätzliche Bürgschaft. Intern wird gegebenenfalls die alleinige Bezahlung durch jenen Schuldner vereinbart, der den Kreditbetrag für sich verwendet. Diese Form verringert zumindest die Höhe der eigenen Haftung bei Zahlungsverzug des eigentlichen Schuldners.

Für die Schadensbegrenzung bei Zahlungsproblemen ist die rasche und ausreichende Information der Bürgen durch Hauptschuldner oder Kreditgeber unverzichtbar. Kreditgeber haben Informationspflichten, die nach vertraglicher und praktischer Situation verschieden stark ausgeprägt sein können. Vor allem Ehegattenbürgen müssen besonders gut informiert werden, egal ob die Ehe noch aufrecht oder mittlerweile geschieden ist. Dem Ehegatten als Bürgen und Zahler muss jede Mahnung oder son-

stige Mitteilung wegen Zahlungsverzuges zugleich mit dem Hauptschuldner zugestellt werden, der gewöhnliche Bürge ist binnen angemessener Frist zu verständigen. Wird diese Verständigung versäumt, dann können ihm bis zur Verständigung zumindest keine Verzugszinsen und -kosten abverlangt werden. Gerade hier ist die Einhaltung der eigenen vertraglichen Pflichten besonders wichtig, vor allem Adressänderungen sind dem Kreditgeber unverzüglich mitzuteilen! Bürgschaft ist nicht gleich Bürgschaft, es gibt verschiedene Risikogruppen!

### „Gewöhnliche Bürgschaft“

Der Gläubiger kann den Bürgen zu Zahlungen auffordern, wenn Mahnungen an den Hauptschuldner erfolglos geblieben sind.

### „Ausfallsbürgschaft“

Auf den Ausfallsbürgen kann der Gläubiger erst dann greifen, wenn Fahrnis- oder Gehaltsexekution sowie Exekution auf eine bekannte Liegenschaft gegen den Hauptschuldner ergebnislos verlaufen sind.

### „Bürge und Zahler“

Dieser Bürge haftet wie der Mitschuldner für die gesamte Schuld. Der Gläubiger kann wählen, ob er bei Zahlungsverzug zuerst den Hauptschuldner, den Bürgen oder beide zugleich belangt. Die Haftung als Bürge und Zahler ist die häufigste

Form der Bürgschaft zur Besicherung von Bankkrediten.

### „Mitschuldnerschaft“ oder „Solidarhaftung“

bedeutet, dass mehrere Personen zu 100 % für eine bestimmte Forderung haften. Der Gläubiger kann also wählen, von wem er die Zahlung der Schulden verlangt.

### Geld zurück?

Der Bürge oder Mitschuldner hat fremde Schulden bezahlt – natürlich wird er versuchen, vom Hauptschuldner die bezahlten Beträge zurückzubekommen. Notfalls kann er auch gerichtlich gegen ihn vorgehen. Solange noch kein rechtskräftiger Exekutionstitel vorliegt, ist zumindest die Bürgschaft in ihrem rechtlichen Bestand vom Hauptschuldverhältnis abhängig. Das bedeutet, dass bei Haftungsentlassung des Hauptschuldners außerhalb eines Konkursverfahrens auch der Bürge von seinen Schulden befreit wird. In der Regel akzeptieren daher die Gläubiger den Schuldennachlass zugunsten des Hauptschuldners (z.B. im Rahmen eines außergerichtlichen Ausgleichs) nur, wenn sich der Bürge zur weiteren Haftung bereit erklärt.

### Bürgschaft und Mitschuldnerschaft im Privatkonkurs

Nur der Schuldner, der den Privatkonkurs beantragt hat, kann von seinen Restschulden befreit werden, die

## 1 Schulden

Bürgen oder Mitschuldner haften weiter für die restlichen Schulden! Die Befreiung des Hauptschuldners wirkt nicht gegen die Bürgen oder Mitschuldner, die Gläubiger können von diesen weiterhin die Bezahlung der restlichen Schulden verlangen. In diesem Fall wird der Hauptschuldner auch vor Regressansprüchen seitens der Bürgen bzw. Mitschuldner geschützt. Die Mithaftenden müssen zahlen, ohne später entsprechend auf den Hauptschuldner greifen zu können. Im schlimmsten Fall müssen sie dann selbst ein Schuldenregulierungsverfahren anstreben.

### Richterliches Mäßigungsrecht

In Ausnahmefällen kann das Gericht die von einem Verbraucher übernommene Haftung für eine fremde Verbindlichkeit (z.B. eine Bürgschaft) ganz erlassen oder auch mäßigen. Voraussetzung dieses Mäßigungsrechts ist es zum einen, dass die Verpflichtung des Verbrauchers in einem unbilligen Missverhältnis zu seiner/ihrer Leistungsfähigkeit steht. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn er über kein nennenswertes Einkommen verfügt, die Bürgschaft aber eine enorme Höhe hat. Zum anderen muss dieses Missverhältnis für den Gläubiger erkennbar sein. Das richterliche Mäßigungsrecht ist vor allem in jenen Fällen bedeutsam, in denen mittellose Ehegatten oder Kinder für die Schuld eines Angehörigen mithaften. Darüber hin-

aus können Bürgschaften von Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise sittenwidrig und damit ganz oder teilweise unwirksam sein.

### Schulden der „Kinder“

Eltern haften NICHT (immer) für ihre Kinder! Ein ungewohnter Gedanke, und trotzdem ist das so. Eltern haften nur in Ausnahmefällen, nur wissen das die wenigsten Erwachsenen. Ein verbreiteter Rechtsirrtum, den viele Kreditgeber skrupellos ausnützen. Die Eltern haften nur, wenn sie sich gesondert dazu vertraglich verpflichtet haben oder ihre Aufsichtspflicht bei angerichteten Schäden grob vernachlässigt haben. Die Genehmigung des jeweiligen Rechtsgeschäftes des Kindes heilt nur den sonst ungültigen Vertrag zwischen Gläubiger und Minderjährigem, sie verpflichtet die Eltern aber nicht zur Zahlung. Das gilt auch für „Handy-Kosten“.

### Geschäftsfähigkeit Jugendlicher

Grundsätzlich können nur voll geschäftsfähige Personen ohne fremde Zustimmung Schulden begründen. Diese Fähigkeit, sich rechtsgeschäftlich zu Leistungen zu verpflichten, hat man in der Regel erst ab Erreichen der Volljährigkeit, also mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein unmündiger Minderjähriger (bis 14 Jahre) kann nur sehr geringfügige Geschäfte selbstständig abschließen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres können Jugend-

liche soweit über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb verfügen, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Der Jugendliche muss also seinen monatlichen Lebensunterhalt trotzdem selbst aufbringen können. Der Umstand, ob die Eltern tatsächlich den Unterhalt ganz oder teilweise bestreiten oder notfalls bestreiten würden, ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Die Monatsrate, zu der sich ein Jugendlicher, etwa durch Kreditaufnahme oder Ratenkauf, verpflichten kann, entspricht dem Überschuss des Monatseinkommens über die gesamten monatlichen Lebenshaltungskosten. Kreditverpflichtungen, die den Lebensunterhalt gefährden und nicht vom gesetzlichen Vertreter (in der Regel also von den Eltern) genehmigt wurden, sind in dem Ausmaß ungültig, in dem der eigene Unterhalt durch die Schuldentilgungen gefährdet wird. Nach Ansicht der Gerichte liegt diese Gefährdungsgrenze allgemein bei einer monatlichen Rate von ca 30 % der monatlichen Einkünfte, natürlich müssen bei dieser Prüfung immer die konkreten Lebensverhältnisse des Jugendlichen berücksichtigt werden.

Muss der Jugendliche also mehr als etwa ein Drittel seines Monatseinkommens für die Schuldentilgung verwenden, dann ist der betreffende Vertrag insoweit ungültig und jeder Vertragspartner muss zurückgeben, was er aus dem Vertrag erlangt hat.

Dabei ist der beschränkt Geschäftsfähige allerdings besser geschützt als der Gläubiger. Er muss nur herausgeben, was er von der erhaltenen Leistung noch hat, also etwa die restliche Kreditsumme, oder was als bleibender Wert darum angeschafft wurde und noch vorhanden ist. Der Vertrag bleibt auch nach Erreichen der Volljährigkeit (teil-)ungültig, solange die Haftung vom Schuldner nicht nachträglich schriftlich anerkannt wird.

Der jeweilige Vertrag löst sich natürlich nicht selbstständig in Luft auf. Die dargestellten Umstände und Rechtsfolgen müssen bei Mahnung oder Klage sachgemäß eingewendet werden, andernfalls bekommt der Gläubiger einen rechtskräftigen Exekutionstitel und kann den Schuldner trotzdem pfänden lassen. Natürlich kann der Jugendliche dem Gläubiger auch zuvorkommen und den Vertrag gerichtlich anfechten, wenn der Gläubiger zu keiner außergerichtlichen Lösung bereit ist. Wer allerdings versucht, diese Bestimmungen für sich auszunutzen und sich unrechtmäßig zu bereichern, macht sich strafbar – mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist jeder strafmündig.

### **Jugendliche und ihr Bankkonto**

Ein Bankkonto können mündige Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr ohne elterliche Zustimmung eröffnen, wenn sie regelmäßige Einkünfte aus eigenem Erwerb haben. Unter 14

## 1 Schulden

Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Großteil der Jugendlichen hat auch ein eigenes Bankkonto. Die Ausgabe und Verwendung von Bankomatkarten sind allerdings durch das Bankwesengesetz beschränkt. Die Ausgabe dieser Karten an Jugendliche vor Vollendung des 17. Lebensjahres ist ohne Zustimmung der Eltern überhaupt nicht zulässig. Zwischen 17 und 18 Jahren darf eine Scheck- und Bankomatkarte nur an Jugendliche mit regelmäßigen Einkünften vergeben werden. Alle Jugendlichen ab 14 können aber eine so genannte Kundenkarte besitzen und damit am Schalter der kontoführenden Bank Geld abheben. Der Geldbezug von Jugendlichen durch Geldausgabeautomaten ist auf wöchentlich 400 Euro

beschränkt. Für die Kontoüberziehung haften die Jugendlichen im engen Rahmen ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse (siehe oben bei „Geschäftsfähigkeit,“) dann allerdings selbst, die Eltern müssen diese Schulden nicht bezahlen!

### Schadensersatz

Eltern haften grundsätzlich NICHT für Sachschäden, die ihre Kinder verursachen! Den Schaden müssen die Minderjährigen schon selber bezahlen, soweit ihnen das aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen möglich ist. Zum Vermögen wird in diesem Zusammenhang auch eine allfällige Haftpflichtversicherung, z.B. im Rah-

men der Haushaltsversicherung der Eltern, gezählt. Die Eltern selbst haften dafür nur, wenn diese Schäden durch eine vorwerfbare Verletzung ihrer Aufsichtspflicht möglich wurden.

### Haftung für überschuldete Erbschaften

Kinder haften NICHT für die Schulden der Eltern und niemand erbt automatisch Schulden, wenn er nicht will. Niemand kann gezwungen werden, eine überschuldete Erbschaft anzutreten. Bei Ungewissheit, ob mehr Vermögen oder mehr Schulden auf den Erben warten, sollte eine „bedingte Erbserklärung“ abgegeben werden. Der Erbe haftet dann nur bis zum Wert der Erbschaft. Nur wer unvorsichtigerweise eine „unbedingte Erbserklärung“ abgibt, der riskiert tatsächlich sein eigenes Einkommen und Vermögen für die geerbten Schulden.

### Haftung für „Firmenschulden“

Der Traum von der eigenen Firma bringt leider viele Unternehmensgründer (und deren Angehörige) mit in die Schuldenprobleme. Alle Hinweise in dieser Broschüre gelten grundsätzlich auch für Unternehmer, bei ersten Problemen sollte man also rasch und richtig handeln (siehe auch Seite 52 „Erste Hilfe“). Für den Firmenkonkurs sieht die Konkursordnung aber andere Verfahrensabläufe vor, die in der vorliegenden Broschüre nicht behandelt werden. Oft bestehen

allerdings auch persönliche Haftungen der Firmeninhaber bzw. deren Angehöriger (zB durch private Bürgschaft/Mitschuldnerschaft oder Geschäftsführerhaftungen). Diese Schulden „überleben“ auch den Firmenkonkurs und erst recht die Schließung der Firma ohne Sanierung, sie können aber im Rahmen eines Privatkonkurses reguliert werden.

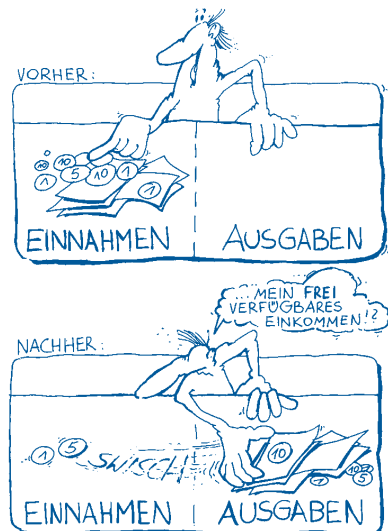
## Warnsignale vor der Pleite

Katastrophen kommen zwar oft überraschend (sichtbar z.B. durch Besuch des Gerichtsvollziehers oder eine Gehaltsexekution), aber meist nicht unvorhersehbar. Es ist wie beim Zahnarzt, bei ordentlicher Pflege ist kaum etwas zu reparieren. Und wenn doch etwas zu sanieren ist, dann ist die Behandlung umso kürzer und schmerzloser, je früher sie beginnt. Wie in der Gesundheitsvorsorge lohnt es sich daher, wachsam auf mögliche Alarmzeichen zu achten.

## Mögliche Warnsignale

- ◆ Weigerung der Bank, weitere Abbuchungen vom überzogenen Konto vorzunehmen.
- ◆ Umschuldungswunsch, weil man nicht mehr allen Gläubigern die vereinbarten Raten zahlen kann.
- ◆ Ablehnung eines Kreditantrages mit dem Hinweis auf die mangelnde Zahlungsfähigkeit.
- ◆ Verstärkte Bestellung bei Versandhäusern, weil von der Bank kein Geld mehr kommt.

- ◆ Übersteigertes Gefühl einer besonderen Leistung, wenn eine ganz alltägliche Zahlungsverpflichtung erledigt wurde.
- ◆ Unrealistische Erwartungen von zukünftigen Einnahmen, um damit alte Schulden abzudecken.
- ◆ Einkommensverlust, etwa durch Entfall von Überstunden oder Nebenjob, durch Arbeitslosigkeit, Trennung oder Scheidung etc.
- ◆ Überraschende Mahnbriefe der Gläubiger oder gar deren Rechtsanwältle.
- ◆ Besondere Aufmerksamkeit für Werbesprüche wie: Kaufen Sie Ihre Weihnachtsgeschenke jetzt und zahlen Sie erst im Februar!
- ◆ Die Aufforderung des Arbeitgebers: Regeln Sie das mit Ihren Gehaltspfändungen, sonst .....



## 2 Schuldenprobleme

### 2 Schuldenprobleme

Konsumschulden sind am Anfang des 21. Jahrhunderts für den Durchschnittshaushalt in gewissem Ausmaß und zu bestimmten Zwecken ganz normal. Ohne private Schulden würde unser gesamtes Wirtschaftssystem zusammenbrechen, für einen großen Teil der Menschen ist das ordnungsgemäße Bezahlen ihrer Schulden auch kein Problem. Mangelnde Planung und Übersicht oder unvorsichtige Nutzung der Verschuldungsmöglichkeiten, oft in Verbindung mit einem unvorhergesehenen Ereignis, bringen jedoch immer wieder Konsumenten in den modernen „Schuldturm“.

#### Was können bevorrechtete Schuldnerberatungen?

24

Guter Rat bei Schuldenproblemen muss nicht teuer sein, bevorrechtete Schuldnerberatungen arbeiten kostenlos und professionell. Leider gibt es auch unseriöse „Berater“, die aus der Not von Schuldnern Profit schlagen wollen. Man sollte sich daher unbedingt an eine „bevorrechtete Schuldnerberatung“ wenden, diese Einrichtungen müssen strenge Qualitätskriterien erfüllen und kostenlos für Sie arbeiten. Die „Bevorrechtung“ ist ein Gütesiegel, das vom Justizministerium vergeben wird. Adressen und Telefonnummern finden Sie am Ende der Broschüre oder ständig aktuell im Internet unter [www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at) – hier finden Sie auch eine Fülle

nützlicher Informationen und kostenloser Serviceleistungen. Bei komplexen Schuldenproblemen sind persönliche Beratungsgespräche nach Terminvereinbarung meist unverzichtbar.

#### Vor dem Beratungsgespräch

Bereits vor dem ersten Beratungsgespräch sollten Sie sich einen möglichst guten Überblick über Ihre finanzielle Lage verschaffen. Bei Fragen und Problemen dabei hilft die Schuldnerberatung gerne. Die Offenlegung Ihrer finanziellen Situation mag zwar unangenehm sein, für wirkungsvolle Hilfe bei Ihren Problemen ist sie aber unerlässlich. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt, Gläubiger werden nur mit Ermächtigung durch den Schuldner kontaktiert.

#### 1 Unterlagen zusammenstellen

Möglichst alle Unterlagen in Zusammenhang mit den Schulden und der finanziellen Lage sammeln, übersichtlich ordnen und zum Beratungsgespräch mitbringen (Kreditverträge, Kontoauszüge, Gerichtsbriefe und -urteile, Gläubigerliste, Gehaltszettel etc).

#### 2 Überblick verschaffen Gläubigerliste

Eine einfache Liste anlegen und alle Schulden in der aktuellen Höhe samt Zinsen und Kosten einsetzen (Kredit, Konto, Bürgschaft, Versandhaus, Miete, Strafen, Alimente usw - Muster auf Seite 7).

### Einnahmen/Ausgaben-Liste

Wenigstens über einige Monate eine Liste mit allen monatlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes führen (Muster auf Seite 13). Wieviel bleibt zum Schulden zahlen, wo kann man sparen?

### 3 Beratungstermin(e)

Beratungstermin mit der Schuldnerberatung in Ihrer Nähe vereinbaren, den Termin einhalten bzw. bei Verhinderung telefonisch absagen. Dringende Fragen können häufig bereits am Telefon beantwortet werden, meist sind jedoch ein oder mehrere persönliche Gespräche unverzichtbar.

### Was kann die Schuldnerberatung für Sie tun?

Die Schuldnerberatung wird versuchen, gemeinsam mit Ihnen einen Überblick über die Gesamtverschuldung und deren Beschaffenheit zu erarbeiten und Sie über allfällige Lösungsmöglichkeiten informieren. Diese Unterstützung ist auf das „Selbsthilfeprinzip“ aufgebaut. Alles, was Sie selbst erledigen können, bleibt Ihnen überlassen – erst wenn dies aufgrund der konkreten Umstände nicht mehr befriedigend möglich ist, greift die Beratungsstelle ein. Dann allerdings wird sie auch mit den Gläubigern über Ratenzahlungen, Stundungen, allenfalls auch Teilverzicht verhandeln, soweit dies bei fachmännischer Betrachtung zweck-

mäßig erscheint. Auch im Privatkonkurs ist vielfältige Unterstützung denkbar, ja häufig unverzichtbar. Mitarbeiter der bevorrechteten Schuldnerberatungsstellen können Sie im Privatkonkurs auch vor Gericht vertreten.

In Einzelfällen wird auch Hilfestellung bei Ihren Bemühungen um finanzielle Hilfeleistungen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen geboten. Die Schuldnerberatung selbst kann allerdings keine finanzielle Unterstützung gewähren und auch keine Haftungen übernehmen. Vor allem werden keine Umschuldungen im Sinne einer „Kreditvermittlung“ organisiert.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten helfen die Berater und Beraterinnen gerne. Entscheidend für die erfolgreiche und langfristige Lösung Ihrer Probleme ist allerdings Ihre Mitarbeit! Keine neuen Schulden, Ausgaben einschränken, offene Gespräche über Ihre finanzielle Situation, Haushaltsbuch führen ...! Die psychische Hilfestellung ist in jedem Fall gegeben: jetzt tut sich endlich wieder etwas, erfahrene Fachleute, die zuhören und wirklich helfen können, nehmen sich Zeit.

### Was können Sie von seriösen Schuldnerberatungen nicht erwarten?

1. Die Lösung Ihrer Schuldenprobleme ohne Ihre eigene Mitarbeit.
2. Faule Tricks als Unterstützung bei der Sicherung eines angenehmen Lebens auf Kosten der Gläubiger.

## 2 Schuldenprobleme

3. Eine rasche und schmerzlose Entschuldung.

Wählen Sie Ihre Helfer sorgfältig aus. Neben kostenlosen, professionellen Beratungseinrichtungen gibt es auch eine Menge „Beratungsdienste“ die aus Ihrer Lage nur Kapital schlagen wollen!

### **Formaler Ablauf bei der Schuldnerberatung**

Es gibt zahlreiche Schuldnerberatungsstellen in ganz Österreich, die kostenlose Beratung und Betreuung anbieten. Die Anschriften der bevorrechteten Einrichtungen finden Sie im Anhang. In den Details ist der konkrete Ablauf einer Beratung natürlich von Fall zu Fall verschieden, die wesentlichen Punkte sind jedoch überall gleich. Wichtig: Alle bevorrechteten Schuldnerberatungen arbeiten nach einem gemeinsamen Qualitätsmanagement-Handbuch und sind so den gleichen, hohen Qualitätskriterien verpflichtet.

### **Terminvereinbarung für das Einzelberatungsgespräch**

Beim Erstkontakt, der in der Regel telefonisch erfolgt, werden grundsätzliche Informationen gegeben und häufig ein persönlicher Beratungstermin vereinbart. Oft werden auch schriftliche Informationsunterlagen (Gläubigerliste, Einnahmen/Ausgaben-Aufstellung und Informationsblatt) zugeschickt bzw. übergeben. Manche Beratungsstellen verlangen eine Vor-

Anmeldung per Internet oder laden für's erste zu einer allgemeinen Gruppenberatung ein. Generell kann ein persönliches Beratungsgespräch nur nach Terminvereinbarung in Anspruch genommen werden. Der Schuldner sollte sich auf dieses Gespräch anhand der Informationsunterlagen gründlich vorbereiten. Schon im ersten persönlichen Gespräch sollte nämlich ein möglichst vollständiger Überblick über die finanzielle Lage erarbeitet werden können.

### **Weitere Betreuung**

Gemeinsames Ziel ist es, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes und im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten eine anhaltende Sanierung der wirtschaftlichen (und damit oft sozialen) Situation des Schuldners zu erreichen. Die Einhaltung von Terminen und sonstigen Vereinbarungen durch den Klienten ist die Grundlage für ein Arbeitsbündnis zwischen Berater und Klient.

Besonderes Augenmerk schenkt die Schuldnerberatung dem seriösen Auftreten gegenüber den Gläubigern. Daher wird erst dann bei Gläubigern interveniert, wenn ein ausreichend genaues Bild von der Gesamtsituation, den besonderen Problemlagen sowie der Verlässlichkeit des Klienten vorliegt. Das Beratungsverhältnis wird abgebrochen, wenn der Klient trotz Aufforderung zumutbare Aufträge mehrmals nicht erfüllt.

### **Was passiert bei Zahlungsunfähigkeit?**

Früher konnte man bis zur vollständigen Bezahlung seiner Schulden im echten Schuldturng eingesperrt werden. Das ist heute nicht mehr möglich, der moderne Schuldturng besteht aus vielen anderen unangenehmen Folgen der Zahlungsunfähigkeit.

Ein zahlungsunfähiger Schuldner kann seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, die Gläubiger werden meist versuchen, ihre Forderungen durch gerichtliche Exekutionsschritte einzutreiben. Mahnung, Klage und Gerichtsvollzieher oder Lohnpfändung verursachen dann hohe Zusatzkosten und diese zusätzlichen Schulden können erst recht nicht bezahlt werden – der Schuldner sitzt in der Schuldenspirale fest. Spätestens jetzt ist guter Rat (nicht immer) teuer. Schuldnerberatungen werden leider meist viel zu spät aufgesucht. Aber guter Rat ist möglich, es lohnt sich, Informationen einzuholen und umzusetzen.

### **Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung aus der Sicht des Gesetzgebers**

Ein Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er aufgrund seiner wirtschaftlichen Gesamtlage seine fälligen Schulden nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht binnen angemessener Frist begleichen kann. Das ist der Fall, wenn ein entsprechendes Missverhältnis zwischen den verfügbaren Mitteln

des Schuldners und der gesamten Schuldenbelastung besteht. Zu den Mitteln des Schuldners zählen insbesondere sein Einkommen, sein Vermögen und seine Kreditwürdigkeit. Bei natürlichen Personen spricht der Gesetzgeber von Zahlungsunfähigkeit, bei juristischen Personen von Überschuldung. Im Alltag werden beide Ausdrücke gleichermaßen verwendet.

### **Zahlungsunfähigkeit aus der Sicht des Betroffenen**

Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung bringen viele Betroffene in einen Zustand der Ohnmacht und Wut. Sie fühlen sich der Situation bzw. den Gläubigern hilflos ausgeliefert, ohne in absehbarer Zeit wieder frei über ihre Einnahmen und Ausgaben verfügen zu können. Überschuldete haben keine Chance zur Teilnahme am allgemeinen Konsum (zumindest nicht, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen). Zudem muss der Schuldner ständig damit rechnen, dass die nächste Lohnpfändung vielleicht den Arbeitsplatz kostet, oder der Gerichtsvollzieher die letzten „angenehmen Dinge des Lebens“ pfändet. Betroffene müssen ihren Lebensstandard soweit einschränken, dass ein menschenwürdiges Leben nach den Kriterien der Exekutionsordnung gerade noch möglich ist.

Aus diesem Lebensgefühl folgen häufig Mutlosigkeit und eine ganze Palette sozialer wie materieller Symptome.

## 2 Schuldenprobleme

So werden der Leistungswille der Betroffenen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe stark geschwächt.

Auch das Strafrecht birgt besondere Gefahren für Schuldner mit Zahlungsproblemen. Das „Strafgesetzbuch“ versucht berechnete Interessen der Öffentlichkeit und der Gläubiger dadurch zu schützen, dass es bestimmte Handlungen oder Unterlassungen unter Strafe stellt (z.B. als Betrug oder als Ablegung eines falschen Vermögensverzeichnisses - siehe Kapitel „Wegen Schulden ins Gefängnis?“). Bei Schuldenproblemen sollte man daher auch dem Strafrecht besonderes Augenmerk schenken.

### Häufige Folgen der Schuldenkrise

28

- ◆ Drohender Wohnungsverlust,
- ◆ möglicher Verlust des Arbeitsplatzes als Folge von Lohnpfändungen,
- ◆ schleichender Verlust der Fähigkeit und Bereitschaft, seinen Lebensunterhalt durch Berufstätigkeit zu bestreiten,
- ◆ psychische Belastungen wegen des häufigen Besuchs des Gerichtsvollziehers und wegen der Schwierigkeiten am Arbeitsplatz,
- ◆ Flucht vor der Realität durch erhöhten Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln,
- ◆ völlige Mutlosigkeit, weil es wegen der Zinsen und Kosten auch in einem ganzen Leben unmöglich erscheint,

alle Schulden zurückzuzahlen,

- ◆ familiäre Spannungen, verbunden mit Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern und dem Zerbrechen von Ehen,
- ◆ Straffälligkeit, Glückspiel und Spielsucht, um seine Schulden durch „schnell verdientes Geld“ zahlen zu können,
- ◆ zunehmend depressives Verhalten bis hin zur Selbstmordgefährdung.

Allerdings motivieren die geschilderten Erlebnisse auch viele Betroffene zur nüchternen Auseinandersetzung mit den Problemen und zur selbstbewussten Suche nach Auswegen aus der Misere. Und für eine gewisse Erleichterung bzw. Verbesserung der Situation ist es tatsächlich nie zu spät, häufig ist auch eine völlige Schuldenregulierung möglich!

### Wegen Schulden ins Gefängnis?

Viele Schuldner fürchten, sie müssten wegen ihrer Schulden über kurz oder lang vor den Strafrichter und ins Gefängnis. Diese Angst ist meist unbegründet, gewisse Verhaltensweisen sind allerdings tatsächlich strafbar.

Eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ist natürlich nur möglich, wenn im Rahmen eines oft langwierigen und nervenaufreibenden Strafprozesses die schuldhaftige Verletzung von Gesetzen nachgewiesen werden kann.

## 2 Schuldenprobleme

Zusätzlich zur allfälligen Strafe sind auch sämtliche angerichteten Schäden zu bezahlen. Auch im gerichtlichen Abschöpfungsverfahren (siehe Kapitel „Privatkonkurs“) müssen Schulden aus einer vorsätzlich begangenen, strafgesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung zur Gänze bezahlt werden. Geldstrafen können im gesamten Privatkonkurs nicht gekürzt werden. Hier hilft nur mehr ein erfolgreicher außergerichtlicher Ausgleich.

Die Strafbarkeit und die Strafhöhe hängen naturgemäß auch davon ab, wie stark sich der Schuldner um Schadensbegrenzung und Wiedergutmachung bzw. tätige Reue bemüht hat. Schon aus diesem Grund lohnt es sich also gerade bei gravierenden Schuldenproblemen, sich bewusst und zielstrebig um seine Schulden-situation zu kümmern.

Eine strafgerichtliche Verurteilung samt deren möglichen Folgen (zB Geld- oder Haftstrafe, Eintragung ins Vorstrafenregister, kein Zugang zum Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung im Privatkonkurs) setzt die Erfüllung gewisser strafrechtlicher Tatbestände voraus. Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten sollten besonders folgende Tatbestände beachten:

**Betrug (§§ 146 ff Strafgesetzbuch)**  
Verleitung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Täuschung

über Tatsachen mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern. Es ist also strafbarer Betrug, wenn z.B. ein zahlungsunfähiger Schuldner weitere Schulden macht und dabei vorsätzlich verschweigt, dass er diese neuen Schulden nicht mehr zurückzahlen kann. Wesentlich dabei ist, dass sich der Schuldner dadurch bereichern wollte und den Gläubiger vorsätzlich über seine Zahlungsunfähigkeit täuschte.

**Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger (§§ 156, 157 StGB)**

Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger vereitelt oder schmälert, begeht eine strafbare Handlung. Ebenso ist zu bestrafen, wer diese Handlungen ohne Einverständnis des Schuldners setzt. Ein Beispiel: Der Schuldner „schenkt“ seinen Eltern die teure Stereoanlage, um sie vor allfälligen Pfändungen zu bewahren. Vereinbarungsgemäß bleibt die Anlage in seiner Wohnung und in seinem Eigentum, den Exekutor verweist er auf das fremde Eigentum. Bei diesem Beispiel geht es nicht um die Beweisbarkeit der Sachlage, es soll vielmehr aufgezeigt werden, wo die

## 2 Schuldenprobleme

rechtlichen Grenzen für Tricks liegen. Eine rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilung wegen dieses Deliktes ist ein Einleitungshindernis für das gerichtliche Abschöpfungsverfahren oder kann zu dessen Einstellung führen!

### **Gläubigerbegünstigung (§ 158 StGB)**

Wer nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger durch Zahlungen oder Sicherstellungen begünstigt und dadurch andere Gläubiger benachteiligt, ist zu bestrafen. Der Gläubiger, der den Schuldner zur Sicherstellung oder zur Zahlung einer ihm zustehenden Forderung verleitet wird allerdings nicht bestraft. Eine rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilung wegen dieses Deliktes ist ein Einleitungshindernis für das gerichtliche Abschöpfungsverfahren oder kann zu dessen Einstellung führen. Ein zahlungsunfähiger Schuldner darf seine Eigenmittel also nur prozentuell gleichmäßig, entsprechend der jeweiligen Forderungshöhe, auf alle Gläubiger aufteilen, wenn ansonsten die Schädigung eines Gläubigers zu erwarten wäre. Im außergerichtlichen Ausgleich, der mit eigenem Geld finanziert wird, muss an alle Gläubiger dieselbe Quote ausbezahlt werden. Wird das Geld von dritter Seite (Familie, Sozialeinrichtung ...) zur Verfügung gestellt, so gilt obiger Grundsatz nicht, da selbst verschiedene hohe Quoten nur zu einer Bes-

terstellung der Gläubiger führen können. Natürlich ist es auch nicht strafbar, wenn die Gläubiger durch Exekutionen oder aufgrund von Kreditsicherheiten ungleich behandelt werden, oder wenn alle Gläubiger den ungleichen Zahlungsvorschlag akzeptieren.

### **Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB)**

Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt, ist gemäß § 159 Strafgesetzbuch zu bestrafen. Diese Vorschrift war früher unter dem Begriff „fahrlässige Krida“ bekannt. Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er kridaträchtig handelt. Details zu dieser Vorschrift finden Sie im „Lexikon“ am Ende dieser Broschüre.

### **Vollstreckungsvereitelung (zugunsten eines anderen) (§§ 162, 163 StGB)**

Vorsätzliche Schädigung eines Gläubigers im Rahmen eines laufenden oder konkret bevorstehenden Exekutionsverfahrens durch Verheimlichen, Beiseiteschaffen oder Beschädigen von noch nicht gepfändeten Vermögensbestandteilen, Vorschützen oder Anerkennen von nicht bestehen-

## 2 Schuldenprobleme

den Schulden oder sonstige wirkliche oder scheinbare Verringerung des Vermögens. Auch wer diese Handlungen ohne Einverständnis mit dem Schuldner setzt, macht sich strafbar. Dieses Delikt ähnelt der betrügerischen Krida, es betrifft allerdings Handlungen, welche die Befriedigung eines Gläubigers hinsichtlich einer bestimmten Zwangsvollstreckung gefährden oder schmälern.

Beispiel 1:

Der Schuldner versteckt rasch seine wertvolle Fotoausrüstung, bevor er dem Exekutor die Tür öffnet.

Beispiel 2:

Der Exekutor entdeckt die Fotoausrüstung trotzdem und der Schuldner behauptet, sie gehöre dem Schwiegervater. Eine rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilung wegen dieses Deliktes ist ein Einleitungshindernis für das gerichtliche Abschöpfungsverfahren oder kann zu dessen Einstellung führen.

### **Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 198 StGB)**

Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt vor, wenn der Unterhaltspflichtige die gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich festgesetzten Alimentationspflichten schuldhaft nicht erfüllt. Der Unterhalt des Unterhaltsberechtigten muss durch diesen Zahlungsverzug gefährdet werden oder müs-

ste ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet sein. Auch wer es unterlässt, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen und deshalb nicht bezahlen kann, verletzt seine Unterhaltspflicht. Wenn finanzielle Schwierigkeiten trotz aller Anstrengungen auch die Unterhaltszahlungen gefährden, sollte man sich also unverzüglich mit den Unterhaltsberechtigten ins Einvernehmen setzen und / oder die gerichtliche Festsetzung eines leistbaren Unterhaltes beantragen.

### **Verstrickungsbruch (§ 271 StGB)**

Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung, Unbrauchbarmachung oder Entziehung aus der Pfändung („Verstrickung“) einer gerichtlich gepfändeten Sache. Es riskiert also jeder ein Strafverfahren, der eine gepfändete Sache entwertet oder versteckt, sei es aus Wut, sei es, um sie für die Versteigerung unattraktiv zu machen oder sei es aus anderen Gründen.

### **Falsches Vermögensverzeichnis (§ 292 a, b StGB)**

Wer vor Gericht oder einem Vollstreckungsorgan vorsätzlich ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis unterfertigt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, macht sich strafbar. Der frühere „Offenbarungseid“ wurde durch das heutige „Vermögensverzeichnis“ ersetzt. Diese Vermögens- und Einkommensliste

## 2 Schuldenprobleme

muss zwar nicht mehr vor Gericht beeidet werden, falsche oder unvollständige Angaben bleiben aber strafbar. Eine rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilung wegen dieses Deliktes ist ein Einleitungshindernis für das gerichtliche Abschöpfungsverfahren oder kann zu dessen Einstellung führen. Auch ohne strafrechtliche Verurteilung kann das Konkursgericht ein laufendes Konkursverfahren einstellen, wenn der Schuldner kein detailliertes Vermögensverzeichnis abgibt.

### Wie kommt der Gläubiger zu seinem Geld?

Ein seriöser Gläubiger hat nur zwei Wünsche. Er will etwas verkaufen, sei es eine Ware oder einen Kredit, und er will zum vereinbarten Zeitpunkt die Gegenleistung, eben den Kaufpreis oder die Zinsen sowie das verliehene Kapital. In den meisten Fällen ist all das kein Problem, der Schuldner zahlt alle Raten ordnungsgemäß zum vereinbarten Zeitpunkt. Was aber, wenn sich der Schuldner nicht an seine Verpflichtungen hält und kommentarlos seine Zahlungen einstellt oder überhaupt untertaucht? Das Faustrecht und der Schuldturn sind abgeschafft, der Gläubiger muss die im Rechtsstaat vorgesehenen Schritte einleiten.

**Mahnung**

**Inkassobüro**

**Rechtsanwalt**

**Gerichtliche Klage  
Exekutionstitel**

**Lohnpfändung**

**Gerichtsvollzieher**

**Zwangsversteigerung von  
Wohnung oder Haus**

**Zwangsweise Räumung  
der Mietwohnung**

32



### **Fälligkeit und Mahnung**

Ein beliebter aber folgenschwerer Irrtum: „Bis zur dritten Mahnung passiert mir nichts“. Fällige Forderungen kann der Gläubiger jederzeit einklagen, er muss gar nicht mahnen! Das Fälligkeitsdatum wurde meist bereits bei Vertragsabschluß vereinbart bzw. an eine bestimmte Leistung geknüpft (z.B. binnen 2 Wochen nach Lieferung). Gelegentlich setzt auch das Gesetz den Eintritt der Fälligkeit fest. Wenn keine bestimmte Fälligkeitsfrist vereinbart wurde, kann der Gläubiger seine Forderung jederzeit durch die Mahnung des Schuldners fällig stellen. Spätestens nach Erhalt der ersten Mahnung ist bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Gläubiger die Gegenleistung bzw. Zahlung also jedenfalls fällig.

Auch Ratenzahlungen sind zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug kann meist die gesamte Forderung sofort fällig gestellt werden. In der Regel sehen der zugrunde liegende Vertrag oder die „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ den so genannten „Terminsverlust“ vor. Dieser Terminsverlust räumt dem Gläubiger das Recht ein, bei Zahlungsverzug mit einer Rate sofort die gesamte noch offene Schuld fällig zu stellen, also die Bezahlung der Gesamtforderung auf einmal zu verlangen, sofern er seine eigene Leistung erbracht hat. Laut Konsumentenschutzgesetz darf Terminsverlust erst geltend gemacht werden, wenn

der Schuldner mit einer Teilleistung mindestens sechs Wochen in Verzug ist und der Gläubiger den Schuldner gemahnt hat, die fälligen Teilbeträge innerhalb einer mindestens zweiwöchigen Frist zu zahlen. Wer also bei Fälligkeit oder gar bei Terminsverlust nicht zahlt oder keine neuen Zahlungsvereinbarungen ausverhandelt, der sieht seinen Schuldenproblemen beim Wachsen zu!

### **Mahnspesen?**

In den meisten Mahnungen oder Klagen werden neben den ursprünglichen Schulden auch Verzugszinsen und Mahnspesen oder auch Rechtsanwaltskosten gefordert. Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in angemessener Höhe sind zu bezahlen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Eintreibung unvermeidlich waren. Außerdem muss der Zahlungsverzug durch den Verpflichteten schuldhaft verursacht worden sein. Wie bei allen anderen Forderungen muss man sich aber auch hier gegen unberechtigte Ansprüche wehren, also diese im Gerichtsverfahren rechtzeitig bestreiten. Ein rechtskräftiger Exekutionstitel verpflichtet bekanntlich zur Bezahlung der gesamten zugesprochenen Forderung.

### **Inkassobüro**

Immer häufiger lassen sich Gläubiger das Eintreiben der offenen Schulden durch Inkassobüros abnehmen. Das vereinfacht zwar die Eintreibung für

## 2 Schuldenprobleme

den Gläubiger, für den Schuldner hingegen ist jetzt besondere Vorsicht geboten, ab jetzt kann es nämlich sehr teuer werden.

Das Inkassobüro versucht, die Schulden durch schriftliche Zahlungsaufforderung oder durch persönlichen Hausbesuch beim Schuldner einzutreiben. Sobald das Inkassobüro an die offenen Schulden „erinnert“, sollte unverzüglich Kontakt mit dem Gläubiger selbst aufgenommen werden, um Kosten und Ärger zu sparen. In vielen Fällen ist es am besten, einen Brief mit einem konkreten Zahlungsvorschlag (Stundung, Ratenzahlung etc) zu verfassen und auch dem Inkassobüro eine Kopie davon zu schicken. In jedem Fall sollte vom Gläubiger oder Inkassobüro eine Aufschlüsselung der Gesamtforderung nach Kapital, Zinsen und den gesamten Kosten gefordert werden, diese Angaben sollte der Schuldner auf Richtigkeit und Angemessenheit überprüfen (lassen).

Inkassobüros bieten häufig den Abschluss von Ratenvereinbarungen an. Erstes Gebot dabei: Zeit nehmen, das betreffende Schriftstück aufmerksam durchlesen und unannehmbare Passagen herausstreichen. Bei Zweifeln oder offenen Fragen sollte man sich vor der Unterzeichnung Rat bei seriösen Beratern holen und direkt mit dem Gläubiger Kontakt aufnehmen. Vielfach enthalten die angebote-

nen Ratenvereinbarungen ein Anerkennnis aller Inkassokosten. Der Schuldner ist aber nur zur Bezahlung angemessener Inkassobürokosten verpflichtet, sofern diese Kosten gesondert aufgeschlüsselt und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

### Verjährung

Ein gutes Geschäft für die Inkassobüros ist vor allem die Eintreibung bereits verjährter Forderungen. Der Großteil der Forderungen von Unternehmen gegen Konsumenten verjährt binnen drei Jahren ab Fälligkeit, wenn sie nicht gerichtlich eingeklagt werden. Es lohnt sich daher auch zu überprüfen, ob die eingeforderte Schuld bereits verjährt ist. In diesem Fall kann bei gerichtlicher Klage des Gläubigers eine Verjährungseinrede eingebracht werden, der Gläubiger verliert den Prozess und muss auch die Prozesskosten zahlen.

Wenn beim Hausbesuch des Inkassobüros trotz allem ein „Schuldanerkenntnis“ oder eine „Ratenvereinbarung“ unterzeichnet wurde, kann der Schuldner von diesem Vertrag binnen einer Woche mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Dieser Rücktritt erfasst natürlich nur die neuen Vereinbarungen (z.B. Inkassospesen, „Adressausforschungsgebühren“ etc), die ursprüngliche Forderung samt berechtigten Mahn- und Inkassospesen besteht weiter.

### Rechtsanwalt

Bevor schließlich das Gericht eingeschaltet wird, erhält der Schuldner meist noch einen Rechtsanwaltsbrief mit der Aufforderung, die Schulden samt Nebenkosten bei sonstiger Klage zu bezahlen. Spätestens jetzt muss man Kontakt mit dem Gläubiger oder dessen Rechtsanwalt aufnehmen und geeignete Zahlungsvorschläge unterbreiten (siehe Kapitel „Schuldenregulierung“ und „Privatkonkurs“).

Häufig haben sich ursprünglich geringfügige Schulden bis jetzt vervielfacht:

#### offene Forderung

- + Zinsen
- + Verzugszinsen
- + Mahnspesen
- + Inkassokosten
- + Rechtsanwaltshonorar

Diese Kostenexplosion kann nur durch Verhandlungen und Vermeidung der gerichtlichen Klage im Zaum gehalten werden.

### Gerichtliche Klage und Exekutionstitel

Bei Scheitern der außergerichtlichen Eintreibungsversuche werden Gläubiger über kurz oder lang Klage beim zuständigen Zivilgericht einbringen. In speziellen Fällen können sie auch durch eine Strafanzeige einen Strafprozess ins Rollen bringen, und sich dort als „Privatbeteiligte“ anschließen. Wertvolle Informationen finden Sie auch in den unserer Broschüren

„Konsument und Gericht“ und „Sie haben Recht.“

Eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes zu seinen Gunsten ist für den Gläubiger aus zwei Gründen wichtig. Zum einen erhält er dadurch einen so genannten „Exekutionstitel“ und kann gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen, z.B. Fahrnisexekution oder Gehaltspfändung, beantragen. Zum anderen hat er nun mindestens 30 Jahre Zeit, die Forderung einzutreiben, ohne sich über deren mögliche Verjährung den Kopf zerbrechen zu müssen.

### Zahlungsbefehl

Für Klagen mit einem Streitwert bis zu 10.000 Euro („Mahnklagen“) ist das örtliche Bezirksgericht zuständig. Ohne zu prüfen, ob die Angaben des Gläubigers zutreffen, schickt das Bezirksgericht einen so genannten „Zahlungsbefehl“ an den Schuldner. Ab einer Forderungshöhe von 10.000 Euro ist das Landesgericht zuständig, bei Forderungen bis 30.000 Euro kann hier ebenfalls ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen werden. Bei höheren Beträgen erhält der Schuldner eine Klage mit der Ladung zur vorbereitenden (ersten) Tagsatzung. In beiden Fällen wird vom Gericht ein RSa-Brief (Rückscheinbrief blau) zugestellt, diesen Brief muss der Empfänger persönlich entgegennehmen. Ist die persönliche Zustellung nicht möglich, wird der Briefträger einen zweiten Zustellversuch ankündigen.

## 2 Schuldenprobleme

Ist auch dieser Versuch erfolglos, so wird der RSA-Brief beim Postamt hinterlegt und der Adressat findet eine gelbe Hinterlegungsanzeige im Postkasten. Vorsicht: mit dem ersten Tag der Hinterlegung beginnt der Fristenlauf! Das heißt, der Brief gilt als zugestellt, auch wenn man von seinem Inhalt gar keine Ahnung hat. Nur durch den Nachweis, dass der RSA-Brief nicht ordnungsgemäß zugestellt / hinterlegt wurde oder keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden wurde, kann diese Annahme entkräftet werden.

### Rechtsmittel und Einspruch

Besteht die geklagte Forderung samt allen eingeklagten Nebenkosten zu Recht, sollte man kein Rechtsmittel einlegen, sondern unverzüglich den Gläubiger mit einem leistbaren Zahlungsvorschlag bzw. eine Schuldnerberatung kontaktieren. Sollte die eingeklagte Forderung aber nicht, oder zumindest nicht in der geklagten Höhe zu Recht bestehen, muss der Beklagte rasch aktiv werden. Gegen einen „bedingten Zahlungsbefehl“ („Mahnklage“) muss binnen 4 Wochen ab Zustellung Einspruch erhoben werden. Dazu genügt es, das mitgeschickte Formular mit dem Titel „Einspruch“ auszufüllen und an das Gericht zurückzusenden. Bei einem Verfahren vor dem Landesgericht sollten der Beklagte und/oder sein Rechtsanwalt pünktlich zur ersten Tagsatzung erscheinen und die einge-

klagte Forderung bestreiten. Als Folge dieser Schritte wird vor Gericht ein Zivilprozess mit Beweisaufnahme durchgeführt und mit Urteil abgeschlossen. Wird kein Einspruch eingelegt oder die Tagsatzung nicht besucht, ergeht ein Versäumungsurteil, der Kläger gewinnt den Prozess ohne weiteres Verfahren.

### Was tun gegen ein Versäumungsurteil?

Der Verlierer kann gegen ein unberechtigtes Versäumungsurteil binnen 14 Tagen ab Zustellung ein Rechtsmittel („Widerspruch“ oder „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“) einlegen, das Gerichtsverfahren wird dann fortgesetzt. Naturgemäß hat das keinen Sinn, wenn die eingeklagte Forderung zu Recht besteht. Ein Gerichtsprozess kann eine Menge Geld kosten und der Verlierer zahlt das alles:

#### neuer Schuldenstand =

- offene Forderung
- + Zinsen
- + Verzugszinsen
- + Mahnspesen
- + Inkassokosten
- + Rechtsanwalts honorar
- + Gerichtskosten

### Exekutionstitel – Reagieren statt resignieren!

Fast jedes Gerichtsverfahren endet letztlich mit einer rechtskräftigen und

## 2 Schuldenprobleme

vollstreckbaren Entscheidung, nur manchmal zieht der Gläubiger die Klage vorher zurück, zB weil die Gesamtforderung bezahlt wurde oder eine neue Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen sind unanfechtbar, auch wenn sie aus Sicht des Schuldners falsch sein mögen. Für den Gläubiger stellen sie einen Exekutionstitel dar, mit dem er mindestens 30 Jahre lang auf das Vermögen oder Einkommen des Schuldners greifen kann (Lohnpfändung, Gerichtsvollzieher etc). Auch jetzt kann eine weitere Verschlimmerung der Lage noch durch entsprechende Gläubigerverhandlungen verhindert werden.

Also: reagieren statt resignieren! Für zweckmäßige und nachweisbar der wirtschaftlichen Lage angemessene Regelungsvorschläge haben die Gläubiger meist ein offenes Ohr. Kommt es allerdings zu keiner Einigung, so folgen über kurz oder lang der Gerichtsvollzieher und die Lohnpfändung.

### Lohnpfändung

Die Lohnpfändung ist die häufigste und für die Gläubiger billigste Eintreibungsform. Grundsätzlich können bei Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels alle Forderungen, die ein Schuldner selbst gegen einen Anderen geltend machen kann, zumindest zum Teil gepfändet werden. Der Erlös wird an den betreibenden Gläubiger ausbezahlt.

Pfändbar sind die Gewinne von Selbständigen ebenso wie alles, das der Schuldner von einem Anderen zu kriegen hat, z.B. der noch nicht bezahlte Preis des verkauften Autos, verliehenes Geld oder eben das laufende Einkommen. Dem Schuldner bleibt davon nur so viel, als er während eines angemessenen Zeitraums für sich und die Unterhaltsberechtigten als notwendigen Unterhalt benötigt. Der bedeutendste und wohl häufigste Fall der „Forderungsexekution“ ist die Lohnpfändung.

Hat der Schuldner ein regelmäßiges Einkommen, kann der Gläubiger auch davon einen gewissen Teil gerichtlich pfänden lassen. Unter Einkommen wird nicht nur das Monatsgehalt aus Berufstätigkeit verstanden, sondern (mit Ausnahmen – siehe unten) jeder regelmäßige Bezug. Also auch die Pension, das Krankengeld, die Arbeitslosenunterstützung etc.

37

### Wer zuerst pfändet, der...

Der Drittschuldner (das ist die auszahlende Stelle, z.B. der Arbeitgeber oder die Pensionsversicherungsanstalt) wird vom Gericht davon informiert, dass er in Zukunft den pfändbaren Teil des Bezuges direkt an den Gläubiger zu zahlen hat. Auch wenn mehrere Gläubiger gleichzeitig den Lohn pfänden wollen, darf nur bis zur Pfändungsgrenze gekürzt werden. Der Gläubiger, der als erster beim derzeitigen Drittschuldner seinen Exekutionsantrag einbringt, muss zur

## 2 Schuldenprobleme

Gänze (Kosten + Zinsen + Kapital) befriedigt werden, erst danach wird an den nächsten bezahlt („Rangordnung“). Allerdings gilt diese Rangordnung nur für denselben Drittschuldner (z.B. Arbeitgeber). Bei einem Wechsel des Drittschuldners beginnt der Kampf der Gläubiger um den besten Rang von vorne. Wenn das Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber nach einer Unterbrechung von weniger als 12 Monaten fortgesetzt wird, lebt allerdings die alte Rangordnung wieder auf. Eine Karenzierung gilt dabei nicht als Unterbrechung.

### Die Errechnung des Existenzminimums

Das Existenzminimum ist kein fixer Betrag für alle Schuldner, sondern hängt von der Einkommenshöhe und den persönlichen Unterhaltspflichten ab. Die Ermittlung des pfändbaren Anteils vom Arbeitseinkommen wird in der Regel dem Drittschuldner überlassen. Die Exekutionsordnung sieht Pfändungsgrenzen vor, Ausnahmen können gerichtlich genehmigt werden. Die Berechnung des individuellen Existenzminimums ist sehr kompliziert, zur Erleichterung und Überprüfbarkeit werden vom Justizministerium jährlich Tabellen mit den pfändbaren Beträgen erstellt. Auch die Schuldnerberatungen bieten diese Tabellen und Pfändungsüberprüfungen an, unter [www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at) können Sie die Pfändungsberechnung im Internet auch selbst vornehmen bzw. überprüfen.

Diese Berechnung ist sehr kompliziert und wird daher hier nur allgemein dargestellt. Von der monatlichen Berechnungsgrundlage, z.B. dem Netto-Lohn, muss dem Schuldner jedenfalls ein allgemeiner Grundbetrag bleiben. Dieser Betrag erhöht sich für jede Person, für die der Schuldner unterhaltspflichtig ist. Unterhaltspflicht besteht für den Ehepartner, wenn dieser selbst kein oder nur ein geringes Einkommen hat; für den geschiedenen Partner bei Vorliegen einer gerichtlichen Unterhaltsverpflichtung; für eheliche und uneheliche Kinder sowie sonstige Angehörige, soweit eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht.

Ist die Berechnungsgrundlage höher als die Summe dieser Beträge, dann erhöht sich der unpfändbare Teil um einen allgemeinen Steigerungsbetrag sowie um zusätzliche Unterhaltssteigerungsbeträge, berechnet von der Differenz aus Berechnungsgrundlage minus Grundbeträgen. Von diesem Mehrbetrag, also der Summe der Steigerungsbeträge, bleiben jedoch jedenfalls 20 % pfändbar. Ab einer gewissen Höhe des Einkommens ist der übersteigende Betrag jedenfalls zur Gänze pfändbar. Weitere Informationen zu dieser komplizierten Rechtsmaterie sowie die Pfändungstabellen finden Sie in der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums (auch im Internet unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) bei „Broschüren“).

### **Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum**

Summe aller pfändbaren Nettobezüge, einschließlich aller pfändbaren Sachbezüge. Mehrere pfändbare Ansprüche auf Geld- oder Sachleistungen sind zusammenzurechnen. Bei Ansprüchen gegen verschiedene Drittschuldner entscheidet das Exekutionsgericht über die Zusammenrechnung. Das Gericht legt auch den Drittschuldner fest, dessen Auszahlungsbetrag pfändungsfrei bleibt.

### **Pfändbare Bezüge**

Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt usw.) einschließlich aller pfändbaren Sachbezüge, Pensionen, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, eigener Unterhalt (Alimente), Krankengeld und ähnliches. Der 13. und 14. Monatsgehalt (Weihnachts- und Urlaubsgeld), und sonstige Sonderzahlungen sind wie jeder andere Monatsbezug pfändbar. Bei allen Bezügen, die jährlich nur 12-mal ausbezahlt werden, wie etwa Arbeitslosenunterstützung und Krankengeld gibt es für die Pfändungsberechnung einen erhöhten, allgemeinen Grundbetrag. Auch Abfertigungszahlungen sind pfändbar, bei der Berechnung des pfändbaren Anteils gelten allerdings Sonderregelungen (siehe „Abfertigung“ im „Lexikon“ am Ende der Broschüre).

### **Unpfändbare Bezüge**

Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe, echte Aufwandsentschädigung,

Studienbeihilfen, Mietzinsbeihilfen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Familienbeihilfen, Sozialhilfe, Hilfenlosenzuschuss und ähnliche Bezüge. Bei Unklarheit hinsichtlich der Pfändbarkeit gewisser Bezüge hat das Gericht auf Antrag über die Zulässigkeit der Pfändung zu entscheiden. Antragsberechtigt sind vor allem der Schuldner, die Gläubiger und der Drittschuldner.

### **Höhere Lohnpfändung wegen Unterhaltsrückständen?**

Bei Lohnpfändungen wegen Schulden aus laufenden Unterhaltungspflichten kann weit über die reguläre Pfändungsgrenze hinaus gepfändet werden (der betreffende Unterhaltsgrundbetrag, der betreffende Unterhaltssteigerungsbetrag und zusätzlich 25 % des verbleibenden, gewöhnlichen Existenzminimums). Dieser erhöhte Pfändungsbetrag kann durch gerichtlichen Beschluss noch weiter erhöht werden, wenn der errechnete Betrag immer noch nicht zur Erfüllung der laufenden Unterhaltungspflichten ausreicht. Dem Schuldner muss in diesem Fall nur jener Betrag bleiben, der zur Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Persönlichkeit und seiner Erwerbsfähigkeit unbedingt notwendig ist.

### **Niedrigere Lohnpfändung?**

Auf Antrag des Schuldners (schriftlich oder mündlich zu Protokoll) hat das Gericht den unpfändbaren Freibetrag

## 2 Schuldenprobleme

angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf unvermeidliche Mehrauslagen dringend geboten erscheint. Als berücksichtigungswürdige Gründe für derartige Mehrauslagen gelten insbesondere Hilflosigkeit, Krankheit und ähnliche Notlagen, vor allem aber unvermeidbare Wohnungskosten, die im Verhältnis zu dem Betrag, der dem Verpflichteten zur Lebensführung verbleibt, unangemessen hoch sind.

Die nachstehende Tabelle zeigt die individuellen Pfändungsgrenzen, sie dient zum besseren Verständnis und dem Überblick. Daraus ist ablesbar,

wie viel (im Normalfall, das heißt 14 Gehälter jährlich, keine Pfändung wegen Unterhaltsschulden; „Lohnpfändungstabelle 1a m“) gepfändet werden darf. Bei Arbeitslosenbezug oder Pfändung wegen Unterhaltsschulden gelten andere Tabellen. Alle aktuellen Tabellen und weitere Informationen finden Sie in der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums (auch im Internet unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) bei „Broschüren“).

### Unpfändbarer Betrag pro Monat bei 14 Monatsgehältern pro Jahr und 0 bis 5 Sorgepflichten

Nettobezug monatlich	Verpflichteter alleine	Verpflichteter +1 Sorgepflicht	Verpflichteter +2 Sorgepflichten	Verpflichteter +3 Sorgepflichten
Bis 740	726	alles	alles	alles
Ab 800	748	alles	alles	alles
1.000	808	923	1.016	alles
1.200	868	1.003	1.108	1.184
1.400	928	1.083	1.208	1.304
1.600	988	1.163	1.308	1.424
1.800	1.048	1.243	1.405	1.544
2.000	1.108	1.323	1.508	1.664
2.500	1.258	1.523	1.758	1.964
Ab 2.900 und darüber	1.378	1.683	1.958	2.204

**Lesebeispiel:** Einem Schuldner 1.600 Euro Nettolohn (= Berechnungsgrundlage, 14 Bezüge jährlich) und 2 Sorgepflichten müssen vom Monatsgehalt 1.308 Euro ausbezahlt werden. Den Rest von 292 Euro zahlt der Arbeitgeber (Drittschuldner) an den betreibenden Gläubiger im ersten Rang (Achtung: bei Pfändung wegen Unterhaltsschulden andere Berechnung!).

## 2 Schuldenprobleme

### Abrechnung durch den Gläubiger, Erstellung einer Quittung

Einmal jährlich sowie nach Tilgung der festen Beträge (Kapital und Kosten laut Exekutionstitel) haben Schuldner und Drittschuldner Anspruch auf Ausstellung einer Quittung über die erhaltenen Beträge und die Höhe der offenen Restforderung. Kommt der betreibende Gläubiger dieser Anforderung nicht nach, so hat das Exekutionsgericht die Exekution auf Antrag des Schuldners einzustellen.

### Zweifelsfragen – Klärung durch das Exekutionsgericht

Das Exekutionsgericht kann um Klärung folgender Fragen ersucht

Verpflichteter +4 Sorgepflichten	Verpflichteter +5 Sorgepflichten
alles	alles
alles	alles
alles	alles
alles	alles
1.372	alles
1.512	1.570
1.652	1.730
1.792	1.890
2.142	2.290
2.422	2.610

(Stand 1.1.2007, Angaben in Euro. Die unpfändbaren Beträge werden jährlich der Entwicklung des Ausgleichszulagenrichtsatzes angepasst. Diese Tabelle mit gerundeten Beträgen dient der Orientierung, die genauen Ergebnisse entnehmen Sie bitte der aktuellen Existenzminimumverordnung im Bundesgesetzblatt).

werden, antragsberechtigt sind Schuldner, Gläubiger und Drittschuldner.

Welche Unterhaltspflichten sind bei der Berechnung des Existenzminimums zu berücksichtigen? Inwieweit ist ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar? Entsprechen Aufwandsentschädigungen dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand? Wurde an den Bezügen, deren Pfändung durch das Gericht bewilligt wurde, tatsächlich ein Pfandrecht begründet?

### Pfändungsgrenzen sind zwingendes Recht

Die Pfändungsschutzbestimmungen gelten auf jeden Fall, sie können nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger ausgeschlossen oder beschränkt werden. Jede den Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung („Zession“), Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

### Kontoüberziehung – Keine Pfändungsgrenzen?

Häufig verweigert die kontoführende Bank Auszahlungen oder Abbuchungen vom überzogenen Konto, obwohl gerade ein größerer Betrag eingegangen ist. Es ist zwar umstritten, ob diese Vorgangsweise rechtlich gedeckt ist, meistens geht der Hinweis des Kontoinhabers auf die Lohnpfändungsgrenzen jedoch ins Leere. Die Pfändungsgrenzen gelten nur bei gerichtlichen Pfändungen, das Zurückhalten der ein-

## 2 Schuldenprobleme

gezahlten Beträge auf einem nach wie vor überzogenen Konto ist aber keine gerichtliche Pfändung. In diesem Fall sollte der Schuldner durch Verhandlungen mit der Bank eine Auszahlung erreichen, in manchen Fällen hilft allerdings nur der Wechsel der kontoführenden Bank. Ein anderer Gläubiger kann aber den überwiesenen, beschränkt pfändbaren Monatsbezug am Bankkonto des Schuldners nicht pfänden („Kontoschutz“). Wenn doch gepfändet wurde, ist diese Pfändung auf Antrag des Schuldners vom Gericht aufzuheben.

### Gerichtsvollzieher

Der Gläubiger kann zwischen den verschiedenen Exekutionsmitteln, vor allem der Lohnpfändung (siehe oben) oder der Fahrnispfändung durch den Gerichtsvollzieher („Exekutor“), wählen, er kann grundsätzlich auch mehrere Exekutionsformen gleichzeitig beantragen. Ist jedoch von vorneherein klar, dass auch ein Teil der beantragten Exekutionsmittel zur Befriedigung des Antragstellers ausreicht, muss das Gericht die Exekutionsbewilligung auf diese Mittel beschränken.

Der Gerichtsvollzieher erscheint meist unangemeldet in der Wohnung oder am Arbeitsplatz, manchmal auch in Begleitung eines Rechtsanwaltes oder der Polizei. Noch jetzt wäre es am besten, wenn der Schuldner den offenen Betrag samt Eintreibungskosten an den Exekutor bezahlen würde, auch eine Ratenvereinbarung mit dem

Gerichtsvollzieher ist möglich. Wird die Wohnung nicht geöffnet, kann sie der Gerichtsvollzieher auf Kosten des Schuldners aufbrechen lassen. Neben allen anderen Exekutionskosten zahlt letztendlich der Schuldner auch den Schlosser und das neue Schloss!

Die gepfändeten Gegenstände werden im „Pfändungsprotokoll“ verzeichnet und, wenn möglich, mit Pfändungsmarken („Kuckuck“) versehen. Grundsätzlich bleiben diese Gegenstände beim Schuldner. Dieser darf aber bei sonstiger Strafbarkeit („Verstrickungsbruch“) die gepfändeten Gegenstände weder aus der Wohnung entfernen noch sonst wie darüber verfügen. Noch bis zum Beginn der Zwangsversteigerung kann der Schuldner seine Gegenstände durch Zahlung der gesamten Schuld samt Zinsen und angelaufenen Exekutionskosten auslösen.

Bestimmte Gegenstände hat der Gesetzgeber für unpfändbar erklärt, damit dem Schuldner nicht jede Lebensgrundlage entzogen wird. Unpfändbar sind alle Dinge, die für eine einfache und menschenwürdige Lebensführung der gesamten Familie des Schuldners notwendig sind, Bargeld ist grundsätzlich pfändbar.

### Unpfändbare Gegenstände

Bargeld, soweit es sich um den unpfändbaren Teil des jeweiligen Gehalts handelt oder einen ohnehin unpfändbaren Bezug darstellt. Von den sonstigen Beträgen ist dem Schuldner aber soviel zu lassen, als er bis zum näch-

sten Auszahlungstermin (Achtung: Ersparnisse sind pfändungsgefährdet!) dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen.

Unverzichtbare Gebrauchsgegenstände und Möbel wie etwa Bett, Kleiderkasten, Kücheneinrichtung, Esstisch und Stühle, unter Umständen Waschmaschine und Fernsehgerät; einfache Kleidung; Nahrungs- und Heizmittel; die für die Berufsausübung notwendigen Gegenstände; höchstpersönliche Gegenstände wie Ehering, Bilder und Orden; nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht; Sachen, die nachweislich nicht dem Schuldner gehören; Gegenstände, deren Versteigerungserlös voraussichtlich nicht einmal die Exekutionskosten deckt.

### **Fremde Sachen**

Alle übrigen Sachen, die der Gerichtsvollzieher in der Wohnung oder der Geschäftsräumlichkeit des Schuldners vorfindet, sind grundsätzlich pfändbar. Auf fremdes Eigentum (Eigentumsvorbehalt; Leihe usw.) muss man den Exekutor sofort hinweisen, um sie vor der Pfändung zu bewahren. Rechnungen und andere Schriftstücke, die beweisen, dass die Sachen nicht dem Schuldner gehören, sollten gleichzeitig vorgewiesen werden. Der Exekutor wird dies im Pfändungsprotokoll anmerken, darf diese Sachen aber im Zweifel trotzdem

pfänden, wenn keine anderen leicht verwertbaren und voraussichtlich volle Befriedigung gewährleistenden Gegenstände vorgefunden werden. Werden dennoch fremde Gegenstände gepfändet, muss der Schuldner den tatsächlichen Eigentümer bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich verständigen. Der Eigentümer muss den betreibenden Gläubiger zur Einstellung der Exekution auffordern. Bei dessen Weigerung bleibt dem Eigentümer nur mehr die gerichtliche „Exszindierungsklage“.

### **Taschenpfändung**

Der Gerichtsvollzieher darf den Schuldner anhalten, wo immer er diesen antrifft. Er darf sogar die vom Schuldner getragenen Kleider nach pfändbaren Gegenständen durchsuchen. Eine spezielle Ermächtigung in der Exekutionsbewilligung ist dazu nicht notwendig.

### **Austauschpfändung**

Unpfändbare, aber sehr teure Gegenstände können gepfändet werden, wenn der Gläubiger einen geeigneten Ersatz dafür bereitstellt (z.B. einen einfachen Wintermantel für einen Pelzmantel, der sonst im Winter das einzige warme Kleidungsstück des Schuldners wäre).

### **Vermögensverzeichnis**

#### **(früher: Offenbarungseid)**

Führen weder Forderungs- noch Fahrnispfändung zu einem befriedi-

## 2 Schuldenprobleme

genden Ergebnis, muss der Schuldner dem Gerichtsvollzieher ein „Vermögensverzeichnis“ vorlegen und unterschreiben. In diesem Formular muss der Schuldner alle Vermögensstücke und eigene Forderungen unter Angabe von Ort und Inhaber bzw. Forderungsschuldner angeben. Im Unterschied zum früheren „Offenbarungseid“ ist das Vermögensverzeichnis nicht vor Gericht zu beedien, die Abgabe eines falschen oder unvollständigen Verzeichnisses ist dennoch gerichtlich strafbar. Die Vorlage und Unterzeichnung können durch zwangsweise Vorführung und Haft des Schuldners erzwungen werden. Nach einer Sperrfrist von einem Jahr nach Erstellung dieses Vermögensverzeichnisses kann ein neues verlangt werden.

Davor nur, wenn der Gläubiger einen zwischenzeitlichen Vermögenserwerb des Schuldners glaubhaft machen kann. Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bleiben trotz der Ablegung des Vermögensverzeichnisses weiter aufrecht, sie können auch neu beantragt werden! Das Vermögensverzeichnis bringt also keine Erleichterungen für den Schuldner.

Nach einem ergebnislosen Pfändungsversuch muss der Gerichtsvollzieher grundsätzlich 6 Monate bis zur nächsten Pfändung warten („allgemeine Sperrfrist“). Davor ist ein weiterer Pfändungsversuch nur zulässig, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass mittlerweile pfändbare Gegenstände vorhanden sind.

### Zwangsversteigerung von Wohnung oder Haus

Auch die Eigentumswohnung, der Baugrund oder das Reihenhaus können gepfändet werden. Meist stellen sie das wertvollste Vermögensstück des Schuldners dar, sie sind wertbeständig und können dem Gläubiger nur schwer verborgen oder entzogen werden. Dementsprechend beliebt ist die freiwillige oder zwangsweise Begründung von Hypotheken als Sicherheit für die Gläubiger.

Die unangenehmen Folgen von Zahlungsschwierigkeiten wurden bereits ausführlich dargelegt. Bei absehbaren oder bereits spürbaren Schuldenproblemen kann nur der Rechenstift, also eine angemessene Einnahmen / Ausgaben / Vermögensstrategie die weitere Verschlimmerung verhindern. Bei nüchterner Überlegung wäre es für viele Liegenschaftsbesitzer vernünftig, freiwillig und rechtzeitig Haus oder Wohnung zu verkaufen. Der freie Verkauf bringt in der Regel einen wesentlich höheren Erlös als eine gerichtliche Zwangsversteigerung und liegt daher auch durchaus im Interesse der Gläubiger. Wird dieser Schritt jedoch zu lange hinausgezögert oder ganz vermieden, folgt neben vielen vermeidbaren Zinsen und Kosten letztendlich doch die Zwangsversteigerung.

### Wer darf versteigern lassen?

Jeder Gläubiger, dessen Forderung vom Schuldner nicht ordnungsgemäß

## 2 Schuldenprobleme

bezahlt wird, auch nicht hypothekarisch besicherte Gläubiger können einen Exekutionstitel erwirken und die Versteigerung der Liegenschaft betreiben. Auf Antrag des Gläubigers wird die Zwangsversteigerung bei Vorliegen aller Voraussetzungen bewilligt, im Grundbuch angemerkt und den Parteien und allen Grundbuchsgläubigern zugestellt. Es folgen die Vorbereitungen für den Versteigerungstermin, vor allem die Schätzung durch einen Sachverständigen und die Vorlage der Versteigerungsbedingungen durch den betreibenden Gläubiger. Der Versteigerungstermin wird festgesetzt und durch Edikt öffentlich bekannt gemacht (Internet: [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)).

Das Exekutionsrecht will keinen Nervenkrieg gegen den Schuldner ermöglichen oder gar fördern. In der Praxis ist es aber auch dem Gesetzgeber kaum möglich, diese Folgeerscheinungen gänzlich zu verhindern, schließlich muss er auch die Rechte und Interessen der Gläubiger schützen. Wenigstens können Versteigerungsanträge von Gläubigern, die aufgrund ihres aussichtslosen Ranges keine Aussicht auf Zahlungen aus dem Versteigerungserlös haben, durch besser gereichte Gläubiger (allerdings nicht durch den Schuldner selbst) abgewehrt werden. Naturgemäß soll die Liegenschaft auch nicht verschleudert werden,

sondern im Rahmen der Versteigerung den höchstmöglichen Erlös erzielen, das geringste Gebot für Liegenschaften liegt daher mindestens bei der Hälfte des Schätzwertes. Der betreibende Gläubiger kann bis zum Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Exekution Abstand nehmen. Zwischen der Erteilung der Exekutionsbewilligung und dem konkreten Versteigerungstermin müssen mindestens drei Monate liegen.

### Wer darf mitsteigern?

Mitbieten bei der Versteigerung dürfen nur Personen, die das so genannte „Vadium“, meist ein Zehntel des Schätzwertes als Sicherheitsleistung erlegt haben. Auch nahe Verwandte dürfen mitsteigern. Der Meistbieter erhält den Zuschlag. Der Versteigerungserlös wird nach Abzug der Verfahrenskosten an die Gläubiger entsprechend der Rangordnung der Grundbucheintragungen bzw. Exekutionsanträge verteilt.

### Delogierung?

Nach Rechtskraft des Versteigerungsbeschlusses muss der Schuldner die Liegenschaft verlassen, bei Weigerung werden Personen und deren unpfändbare Sachen durch den Gerichtsvollzieher zwangsweise aus der Wohnung bzw. dem Haus entfernt. Die anfallenden Kosten für Arbeitskräfte, Transport und Lagerung werden zwar vom Gläubiger vorgestreckt, wie immer im Exekutionsverfahren

## 2 Schuldenprobleme

muss aber der Schuldner letztlich auch diese Kosten zahlen, der allfällige Zeitgewinn kommt dem Schuldner also sehr teuer zu stehen. Wesentlich günstiger ist es daher, sich rechtzeitig um eine neue Unterkunft zu kümmern. Sollte dies nicht gelingen, kann man nur mehr mit dem neuen Eigentümer über einen Räumungsaufschub verhandeln bzw. beim Scheitern dieser Verhandlungen einen gerichtlichen Antrag auf Räumungsaufschub stellen.

### **Zwangswise Räumung der Mietwohnung**

Unbezahlte Mietschulden führen häufig zur Delogierung. Drohende oder eingetretene Wohnungslosigkeit sind besonders bedrückende und zugleich gefährliche Folgen von Schuldenproblemen. Bei drückenden Schulden stellt die Finanzierung der Wohnungskosten (Miete, Betriebskosten, Heizung, Strom etc) ein großes Problem dar, Obdachlosigkeit verschärft die Schuldenproblematik noch einmal erheblich. Die psychische Belastung ist groß, die Wohnungssuche zermürend, die Leistung am Arbeitsplatz leidet zwangsläufig und nicht zuletzt wird die Sanierung der Schuldenprobleme durch die Wohnungslosigkeit erheblich erschwert. Die dauerhafte Sicherung der Wohnung ist daher gerade bei Schuldenproblemen ein vorrangiges Ziel. Wohnungskosten müssen auch bei geringem Haushaltseinkommen in

jedem Fall bezahlt werden, bei Zahlungsschwierigkeiten muss rechtzeitig mit dem Vermieter über Zahlungserleichterungen gesprochen werden. In besonderen Härtefällen kann auch Hilfe von öffentlichen Stellen erwartet werden, entsprechende Anträge sollten fristgerecht und ohne falsche Scham gestellt werden.

### **Kopf in den Sand?**

Auch bei Wohnungsproblemen ist es die kurzsichtigste aller Gewohnheiten, den Kopf in den Sand zu stecken. Wenn der Wohnungsverlust unvermeidbar bevorsteht, sollte man sich also möglichst frühzeitig um neue Wohnmöglichkeiten umsehen und bei gerichtlicher Delogierung nötigenfalls einen Antrag auf Räumungsaufschub stellen.

Jeder Vermieter wird bei erheblichen Mietrückständen über kurz oder lang ein rechtskräftiges Räumungsurteil oder eine rechtskräftige Aufkündigung erwirken. Der nächste Schritt ist die so genannte „Delogierung“ oder Räumungsexekution. Auf Antrag des Gläubigers werden Personen und Sachen durch den Gerichtsvollzieher aus der Wohnung entfernt. Der Gläubiger hat dazu die erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel zur Verfügung zu stellen. Sollte sich der Mieter weigern, die Wohnung zu verlassen, kann er mit Zwang, z.B. durch Einsatz der Polizei, weggebracht wer-

den. Alle mit der Räumung verbundenen Kosten muss der Gläubiger zwar notfalls vorstrecken, letztendlich muss aber der Schuldner auch das noch zahlen. Auch bei rechtzeitiger freiwilliger Räumung muss der Schuldner einen Antrag auf Einstellung der Exekution stellen, um die restlichen Kosten des unnötigen Zwangs-räumungsverfahrens zu vermeiden.

### Räumungsaufschub

Bei drohender Obdachlosigkeit nach der Delogierung kann die Räumungsexekution durch das Gericht aufgeschoben werden. Der entsprechende Antrag des Schuldners sollte schon im Räumungsverfahren gestellt werden, er ist jedoch auch noch nach Rechtskraft des Urteils möglich. Voraussetzungen für die Gewährung von Räumungsaufschub sind die drohende Obdachlosigkeit bzw. sonstige besonders berücksichtigungswürdige Gründe (z.B. Krankheit, Kleinkinder), allerdings nur bei Zumutbarkeit für den Vermieter. Die verlängerte Räumungsfrist soll drei Monate nicht übersteigen, kann jedoch auf maximal ein Jahr ausgedehnt werden. Setzt der Mieter nach Bewilligung des Aufschubs einen neuen Kündigungsgrund, z.B. neuerlichen Zahlungsverzug, kann die Räumungsfrist auf das zur freiwilligen Räumung unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

## Was tun bei überraschender Exekution?

### Wichtige Fragen und Antworten

- ◆ Richtiger Schuldner gepfändet?
- ◆ Rechtskräftiger Exekutionstitel?
- ◆ Pfändungsgrenzen beachtet?
- ◆ Fremde Sachen gepfändet?
- ◆ Freiwillige Einstellung der Exekution?
- ◆ Gerichtliche Aufschiebung und Einstellung?

### 1. Richtiger Schuldner gepfändet?

Prüfen Sie, ob die exekutierte Forderung zu Recht besteht und ob der „richtige“ Schuldner gepfändet wird. Wenn die Forderung tatsächlich besteht, bringt das Bekämpfen von Formfehlern zwar Zeit, verursacht aber zusätzliche Kosten, die letztlich vom Schuldner selbst zu zahlen sind. Wenn versehentlich, z.B. wegen Namensgleichheit, der falsche Schuldner gepfändet wird, muss die Einstellung der Exekution bei Gericht unter Nachweis der irrtümlichen Pfändung beantragt werden.

### 2. Rechtskräftiger Exekutionstitel?

Besteht die Forderung zu Recht? Überprüfen Sie, ob ein rechtskräftiger Exekutionstitel vorliegt bzw. ob dessen Rechtskraft in Folge von Formfehlern anfechtbar ist. Die häufigsten Exekutionstitel sind Versäumungsurteile, die ohne inhaltliche Einflussnahme durch

## 2 Schuldenprobleme

den Schuldner gefällt werden, zB weil der Schuldner aufgrund eines Zustellmangels gar nichts von der Klage wusste. In diesem Fall kann eine nicht zu Recht bestehende Forderung trotz rechtskräftigen Urteils bekämpft werden. Zu diesem Zweck ist binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Exekutionstitels ein Wiedereinsetzungsantrag beim zuständigen Gericht zu stellen. Wenn die betreffende Forderung bereits bezahlt wurde, muss der Schuldner einen Exekutions-Einstellungsantrag stellen und die tatsächliche Bezahlung der Schulden nachweisen; ein bloßer Überweisungsauftrag an die Bank genügt dabei nicht als Nachweis.

### 3. Pfändungsgrenzen beachtet?

Die Höhe der monatlichen Gehaltspfändungen wird vom Drittschuldner berechnet, der Schuldner sollte diese Berechnungen überprüfen. Es kann vorkommen, dass zB nicht die aktuellen Pfändungsgrenzen herangezogen oder einzelne Unterhaltspflichten des Schuldners übersehen werden. Bei Vorliegen besonderer Bedürfnisse kann der Schuldner einen gerichtlichen Antrag auf Herabsetzung des Pfändungsbetrages stellen (siehe auch Seite 39).

### 4. Fremde Sachen gepfändet?

Bei Pfändung fremder Gegenstände (Eigentumsvorbehalt, fremde Dinge im gemeinsamen Haushalt, geliehene Sachen etc) ist der tatsächliche Eigentümer unverzüglich zu verständigen. Sollte der exekutierende Gläubiger trotz Nachweis des fremden Eigentums nicht von der Pfändung und Verwertung Abstand nehmen, muss der Eigentümer bei Gericht eine Exszindierungsklage einbringen.

### 5. Freiwillige Einstellung der Exekution?

Vor Bezahlung der gesamten Schuld (Betreibungskosten + Zinsen + Kapital) kann ein Exekutionsverfahren nur mit Zustimmung des Gläubigers eingestellt werden. Der Schuldner muss sich also um neue Zahlungsvereinbarungen mit dem betreibenden Gläubiger bemühen. Dabei ist er zwar auf das Wohlwollen des Gläubigers angewiesen, ein seriöser Gläubiger wird aber ein sachlich begründetes Angebot annehmen. Zu seiner eigenen Sicherheit wird er eine Gehaltsexekution allerdings nur „unter Wahrung des Ranges“ einstellen lassen. Das bedeutet, dass die Gehaltspfändung zu Gunsten des betreibenden Gläubigers wieder auflebt, wenn weitere Exekutionsanträge beim Arbeitgeber einlangen oder die neuen Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

### 6. Gerichtliche Aufschiebung und Einstellung?

Bis zur endgültigen Klärung gewisser strittiger Rechtsfragen, zB ob eine rechtswirksame Zustellung vorliegt, kann beim Exekutionsgericht die Aufschiebung der Exekution beantragt werden. Alle Anträge, die auf eine Einstellung der Exekution zielen, können mit einem Aufschiebungsantrag verbunden werden. Bei Bewilligung der Aufschiebung wird die Exekution bis zur Entscheidung über die Einstellung nicht fortgesetzt.

Die Einstellung der Exekution kann vom Schuldner oder Gläubiger jederzeit beim Gericht beantragt werden. Die Einstellungsgründe sind anzuführen und zu beweisen. Als Gründe für die Einstellung kommen vor allem die Zahlung der Schuld, neue Vereinbarungen mit dem Gläubiger, das Eigentum Dritter an den gepfändeten Gegenständen und die mangelnde Deckung der Versteigerungskosten im voraussichtlichen Erlös in Betracht.

### Leben mit Schuldenproblemen

Natürlich will jeder seine Schuldenprobleme loswerden. Eine dauerhafte Schuldenregulierung setzt allerdings die entsprechende, anhaltende Motivation des Schuldners und ein gewisses „Spielkapital“ (ausreichendes Einkommen, Sanierungskredit etc) vor-

aus. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, dann ist auch langfristig die Befreiung aus dem Schuldturn, sei es außergerichtlich oder durch den Privatkonkurs, kaum möglich. Was immer man in dieser Lage auch unternimmt, der Schuldenberg scheint explosiv und unbeirrbar zu wachsen. Trotz allem ist es möglich, auch unter diesen Umständen menschenwürdig in materieller und psychischer Hinsicht zu leben.

#### Was tun?

- ◆ Überblick verschaffen
- ◆ Einnahmen und Ausgaben planen
- ◆ Schaden begrenzen
- ◆ Wohnung sichern
- ◆ Arbeitsplatz sichern
- ◆ Pfändungsschutz sichern
- ◆ Strafen vermeiden
- ◆ Ruhe bewahren

#### 1. Überblick verschaffen

Verschaffen Sie sich einen umfassenden Überblick über Ihre Schuldenlage, indem Sie eine vollständige Gläubigerliste anfertigen (siehe Seite 7). Sie können Ihre Gläubiger wenigstens im wörtlichen Sinn „in den Griff kriegen“, indem Sie alle Papiere, die mit den Schulden zu tun haben, nach Gläubigern und Sachzusammenhang ordnen. Übersichtlich in einer Dokumentenmappe abgelegt, haben Sie rasch Zugriff auf alle Unterlagen und können diese laufend ergänzen.

## 2 Schuldenprobleme

So fällt vielleicht auch die Scheu weg, sich mit dem unüberschaubaren und kaum verstandenen Haufen an Papierkram auseinanderzusetzen. Und für die spätere Schuldenregulierung (– sag niemals nie –) brauchen Sie die Dokumentenmappe ohnehin noch.

### 2. Einnahmen und Ausgaben planen

Helfen Sie Ihrem Haushaltsbudget durch konsequente Führung eines Haushaltsbuches und entsprechende Ausgabenplanung (s. Seite 11). Vermeiden Sie unnötige finanzielle Belastungen und versuchen Sie, Ihr Einkommen zu erhöhen.

### 3. Schaden begrenzen

Üben Sie Schadensbegrenzung, um wenigstens zukünftige Regulierungschancen nützen zu können. Weisen Sie den Gläubigern Ihre Lage nach und ersuchen Sie um Verzicht auf kostenintensive, aber zwecklose Betreibungsversuche und Zinsenberechnungen. Kein Gläubiger kann Leistungen aus dem unpfändbaren Einkommen erzwingen. Jede Zahlung, die Sie trotzdem aufbringen, zeigt Ihren Zahlungswillen – der Schuldenstand wird dadurch aber wohl kaum verringert.

Machen Sie einen großen Bogen um kurzfristige „Schuldenregulierungen“, die Ihren Schuldenberg nur vergrößern können (z.B. waghalsige Umschuldungsversuche durch

Kreditvermittler und dergleichen). Ihre Freunde und Verwandten werden es Ihnen danken, wenn sie nicht (z.B. durch Bürgschaften oder private Darlehen) auch noch in den Strudel hineingerissen werden.

Sprechen Sie offen mit allen, die von Ihren Schuldenproblemen mitbetroffen sind (z.B. Ehepartner, Lebensgefährte, Familie, Bürgen und Mitschuldner).

### 4. Wohnung sichern

Sichern Sie Ihre Wohnung, Obdachlosigkeit ist der perfekte Nährboden für weitere Probleme. Die Zahlung von Miete und sonstigen Wohnkosten (Betriebskosten, Hypotheken) ist daher vorrangig. Bemühen Sie sich um angemessene Zahlungsvereinbarungen mit dem Vermieter oder den Grundbuchsgläubigern sowie um finanzielle Beihilfen.

### 5. Arbeitsplatz sichern

Bemühen Sie sich um einen dauerhaften Arbeitsplatz trotz Gehalts- exekutionen. Das zeigt Ihr Bemühen um eine Schuldenregulierung, sichert Ihnen ein regelmäßiges Einkommen und kann sehr wichtig für Ihr Selbstwertgefühl sein. Sprechen Sie möglichst frühzeitig mit Ihren Vorgesetzten, erklären Sie die Lage und unterstreichen Sie Ihre Motivation.

### 6. Pfändungsschutz sichern

Informieren Sie sich über die Pfändungsgrenzen (s. Seite 37) und über die Rechte und Pflichten des Gerichtsvollziehers (s. Seite 42). Nur so können Sie Ihre Rechte wahrnehmen, außerdem verliert eine bekannte Gefahr viel von ihrem Schrecken. Und in gewissem Rahmen kann man sich ganz legal vor Pfändungen schützen.

### 7. Strafen vermeiden

Eine strafrechtliche Verurteilung verschlimmert Ihre Situation zusätzlich, vermeiden Sie jedes Risiko (siehe auch Seite 28 „Wegen Schulden ins Gefängnis“). Auch bei Schuldenproblemen ist die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten besonders wichtig, eine Verletzung dieser Zahlungspflichten kann zudem gerichtlich bestraft werden! Und nicht zuletzt hat der Versuch, sich durch den

Erlös einer Straftat aus dem Schuldturn herauszukaufen, schon viele echte Sanierungsmöglichkeiten und auch viele Leben zerstört.

### 8. Ruhe bewahren

Lassen Sie nicht zu, dass die Schuldenprobleme zum ständigen Angelpunkt Ihres Lebens werden. Die alarmierenden Zahlen zur Überschuldung breiter Bevölkerungsgruppen zeigen, dass Sie nicht der einzige Schiffbrüchige in der modernen Konsumwelt sind. Die professionellen, oft auch kostenlosen Beratungs- und Betreuungsangebote können helfen – auch in psychischen Krisen – machen auch Sie im Bedarfsfall Gebrauch davon. Die Adressen seriöser Beratungsstellen finden Sie am Ende dieser Broschüre.



## 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

### 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

#### Schuldenprobleme?

#### Es gibt Lösungen!

Nach der „ersten Hilfe“ bei Schuldenproblemen sollte rasch eine umfassende Sanierungsstrategie entwickelt werden. Die Reihenfolge dabei ist vorgegeben: Ist-Stand erheben (Schuldenstand, Einnahmen und Ausgaben etc), Schuldenregulierungsplan entwickeln, außergerichtliche Gläubigerverhandlungen oder gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren durchführen, restliche Schulden zahlen. Das klingt vielleicht einfacher als es tatsächlich ist, hat aber schon zigtausendfach funktioniert.

Es gibt außergerichtliche Wege, von der Stundung bis zum außergerichtlichen Ausgleich, und es gibt das gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs). Voraussetzung für eine dauerhafte Problemlösung ist vor allem der brennende und anhaltende Wunsch, sich unter Anstrengung aller Kräfte aus der Schuldenspirale zu befreien.

52



#### Erste Hilfe

- ◆ Schluss mit der „Vogelstrauß -Taktik“
- ◆ Bei Fragen und Problemen: Schuldnerberatung fragen
- ◆ Überblick verschaffen (Schuldenstand, Ausgaben...)
- ◆ Fristen beachten (Mahnungen, gerichtliche Klagen...)
- ◆ Grundbedürfnisse absichern (Wohnung, Gesundheit ...)
- ◆ Einnahmen sichern/erhöhen und Ausgaben senken
- ◆ Plan für die Schuldenregulierung erstellen (mit allen Gläubigern)
- ◆ Schulden regulieren und keine neuen Schulden machen

#### 1. Schluss mit der

#### „Vogelstrauß -Taktik“

Nur Handeln hilft, weiterhin „Kopf in den Sand“ verschlimmert die Probleme. Wenn die ehrliche Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen nicht gelingt, dann wenden Sie sich an eine Vertrauensperson oder eine seriöse Beratungsstelle (s. Rückseite).

**Achtung Falle:** Auch zahlreiche gewinnorientierte Unternehmen versuchen aus der Not vieler Leute Gewinn zu schlagen. Kreditvermittler und Schuldenregulierungsbüros usw. werben mit ebenso verführerischen wie verlogenen Angeboten. Prüfen Sie also genau, wem Sie Ihr Vertrauen (und häufig Ihr letztes Geld) schenken.

## 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

### 2. Bei Fragen und Problemen: Schuldnerberatung fragen

Alles sehr kompliziert, okay. Guter Rat bei Schuldenproblemen muss nicht teuer sein, seriöse Schuldnerberatungen arbeiten kostenlos und professionell. Mehr Informationen zur Schuldnerberatung finden Sie auf Seite 24 („Was können bevorrechtete Schuldnerberatungen“), die Adressen und Telefonnummern finden Sie am Ende der Broschüre oder ständig aktuell im Internet unter [www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at) – hier finden Sie auch eine Fülle nützlicher Informationen und kostenloser Serviceleistungen. Bei komplexen Schuldenproblemen sind persönliche Beratungsgespräche nach Terminvereinbarung meist unverzichtbar.

### 3. Überblick verschaffen (Schuldenstand, Ausgaben...)

Fertigen Sie eine Liste aller Ihrer Schulden (s. Seite 7 „Schulden haben viele Namen“) und einen kleinen Haushaltsplan (Einnahmen /Ausgabenliste auf Seite 12 "Einnahmen und Ausgaben") an.

### 4. Fristen beachten (Mahnungen, gerichtliche Klagen...)

Sollten Ihnen Gläubiger oder Gericht Fristen zur Vornahme irgendwelcher Handlungen gesetzt haben, dann nehmen Sie diese Fristen ernst. Informieren Sie sich, tun Sie das Notwendige und kon-

taktieren Sie die Gläubiger und/oder deren Vertreter (Rechtsanwalt, Inkassobüro). Außerdem müssen Sie nicht alle Exekutionsschritte passiv über sich ergehen lassen, Hinweise zu diesem Thema finden Sie auf Seite 47 „Was tun bei überraschender Exekution?“.

### 5. Grundbedürfnisse absichern (Wohnung, Gesundheit ...)

Die Sicherung der elementaren Bedürfnisse wie Wohnen (Miete, Strom, Heizung, Betriebskosten etc), Gesundheit und Ernährung für Ihre Angehörigen und Sie selbst hat absoluten Vorrang vor den meisten anderen Ausgaben. Retten Sie Ihren Arbeitsplatz durch entsprechende Arbeitsleistung, gepflegte Arbeitskleidung, Sicherung der Fahrtkosten etc und sprechen Sie vor allem rechtzeitig mit dem Arbeitgeber wegen der Gehaltsexekutionen. Die Lohnpfändung und ihre Folgen (Drittschuldnererklärung, Berechnung der Pfändungsgrenzen, Gehaltsabzüge für den Arbeitnehmer usw.) sind zwar an sich kein Entlassungsgrund, sie sind aber auch für den Arbeitgeber lästig und führen in vielen Fällen indirekt zur Kündigung.

## 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

### 6. Einnahmen sichern / erhöhen und Ausgaben senken

Suchen und nutzen Sie Möglichkeiten zur Erhöhung des Haushaltseinkommens (Nebenjob, Überstunden, Steuerbefreiungen, Förderungen etc). Genauso konsequent sollten Sie verschmerzbar „Geldfresser“ aufspüren und ausschalten. Welcher Verzicht verschmerzbar ist, kann nur jeder für sich beantworten. Dabei gelten allerdings strenge Maßstäbe, wenn Sie Ihre Schuldenprobleme dauerhaft lösen wollen!

### 7. Plan für die Schuldenregulierung erstellen (mit allen Gläubigern)

Ein ehrlicher Haushaltsplan zeigt, wie viel Geld in jedem Monat zum „Schulden Zahlen“ bleibt. Anhand dieser Zahlen und einer vollständigen Schuldenliste können Sie Ihre zukünftigen Zahlungen zweckmäßig planen. Inhalt dieses Zahlungsplanes: Wann zahle ich wie viel an wen?

### 8. Schulden regulieren und keine neuen Schulden machen

Ein außergerichtlicher Regulierungsvorschlag muss von allen Gläubigern angenommen werden, ein realistischer Vorschlag hat bei einsichtigen Gläubigern sehr gute Chancen (siehe ab Seite 58 „Außergerichtliche Lösungen“). Bei Scheitern oder Aussichtslosigkeit der außergerichtlichen Regelungsver-

suche ist ein zahlungsunfähiger Schuldner verpflichtet, unverzüglich den gerichtlichen Konkurs anzumelden. Allerdings macht sich nur strafbar, wer durch die verzögerte Konkursanmeldung die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt.

Bei Fragen oder Schwierigkeiten sollten Sie sich rasch und ohne falsche Scham an eine vertrauenswürdige Beratungsstelle wenden (Adressen am Ende dieser Broschüre).

### Heilen der Wurzeln

Ziel der Schuldenregulierung ist es, die gesamte Schuldensituation in einem überschaubaren Zeitraum so zu regeln, dass der Schuldner am Ende des Verfahrens schuldenfrei ist. Wenn das nicht gelingt, sollte zumindest ein geordnetes, exekutionsfreies Leben mit den Schulden möglich sein. Auch während des Regulierungsverfahrens ist ein menschenwürdiges Leben für den Schuldner und seine Familie sicherzustellen.

Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die gesamte Situation des betroffenen Schuldners mitberücksichtigt und entsprechend verändert wird. Schuldenprobleme können unterschiedlichste Ursachen haben: Schwierigkeiten im Umgang mit Geld, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Scheidungsfolgen, Suchtverhalten, Kriminalität, psychische Probleme und vieles mehr. Und umgekehrt ent-

### 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

wickeln sich viele Schwierigkeiten im Windschatten von Schuldenproblemen besonders gut. In jedem Fall sind diese Rahmenbedingungen untrennbar mit der Schuldenproblematik verknüpft. Eine rein technische Schuldenregulierung oder die Reduzierung des Problems auf finanzmathematische Überlegungen kann keinen dauerhaften Erfolg bringen. Wenn Schulden nur ein Symptom und die Spitze des Eisbergs sind, dann kann nur Wurzelbehandlung die Lösung bringen.

Aufgrund der engen Verknüpfung sollten die verschiedenen Problemkreise gleichzeitig bearbeitet werden. Die Ausrede „Ich kann nichts gegen meine Schulden tun, solange ich (z.B.) arbeitslos bin“ ist reine Selbstbeschädigung. Schuldenprobleme sollte man sofort in Angriff nehmen, auch wenn ihre endgültige Regelung einige Zeit in Anspruch nimmt und die Lösung anderer Probleme voraussetzt.

#### **Anleitung zum Verhandeln mit Gläubigern**

Die meisten Schulden entstehen ganz einfach und ohne persönliche Verhandlungen mit den Gläubigern. Keine Fragen, keine Argumentationsprobleme und das klare Ziel, irgendwann später zu bezahlen. Natürlich sollte schon das „Schulden Machen“ genau durchdacht sein und sollten angemessene Zahlungsbedingungen mit den Gläubigern vereinbart werden. Spätestens bei Zahlungsproblemen oder gar

Zahlungsunfähigkeit wird das Verhandeln jedoch zur vorrangigen Pflicht. Eine gut geführte Verhandlung lohnt den Aufwand immer, auch dann, wenn im Augenblick vielleicht der Mut oder die Motivation dazu fehlen.

Was will dieser Gläubiger? Zum Ärger über den lästigen Zahlungsverzug kommt häufig noch das Unverständnis über das „Untertauchen“ des Schuldners. Was soll der Gläubiger in diesem Fall tun, wenn nicht mahnen, klagen und pfänden lassen? Zweck der Verhandlungen ist es daher, eine neue Vertrauensbasis zu schaffen, den entstandenen Schaden möglichst zu begrenzen und letztlich einen Ausweg aus der Schuldenmisere zu eröffnen.

Ein fachgemäß verfasster Brief an die Gläubiger oder eine geschickte geführte, persönliche Verhandlung ist dabei wesentlich hilfreicher, als der aussichtslose Versuch, den Kopf in den Sand zu stecken oder die Gläubiger mit erlaubten oder faulen Tricks für dumm zu verkaufen.

#### **Das Verhandlungsziel**

Neue Vereinbarungen mit den Gläubigern über die Rückzahlung der offenen Schulden! Der Verhandlungsbogen kann sich dabei von der einfachen Ratenvereinbarung bis zum Teilverzicht der Gläubiger spannen. Das jeweilige Verhandlungsziel sollte klar, glaubwürdig argumentierbar und realistisch umsetzbar sein.

## 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

### Die Vorbereitung

Sammeln Sie Selbstbewusstsein für das Gespräch mit den Gläubigern, machen Sie sich bewusst, dass Sie Verhandlungspartner und nicht unterwürfiger Bittsteller sind. Informationen über alle sachlichen und rechtlichen Belange sind notwendig, kümmern Sie sich darum. Sammeln Sie die erforderlichen Unterlagen und erstellen Sie auf dieser Grundlage einen realistischen Zahlungsplan. Für mündliche Verhandlungen sollten Sie telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren.

### Die Unterlagen

Alle Schriftstücke, die in Zusammenhang mit Ihren Schulden und Ihrer wirtschaftlichen Lage stehen (Einnahmen/Ausgabenliste, Gläubigerliste, Gehaltszettel, Kontoauszüge, Kreditverträge etc) sollten übersichtlich in einer Dokumentenmappe zusammengestellt werden. Kopien dieser Unterlagen legen Sie auszugsweise Ihren Briefen bei, zu persönlichen Verhandlungen bringen Sie die gesamte Mappe mit.

56

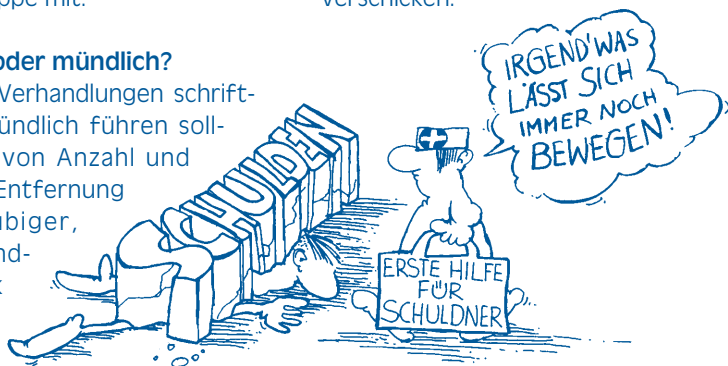
### Schriftlich oder mündlich?

Ob Sie Ihre Verhandlungen schriftlich oder mündlich führen sollten, hängt von Anzahl und räumlicher Entfernung Ihrer Gläubiger, vom Verhandlungszweck und nicht zuletzt von

Ihrem persönlichen Verhandlungsgeschick ab. Gehen Sie bei der Auswahl nicht den Weg des geringsten Widerstandes, sondern entscheiden Sie nüchtern und sachlich, ausgerichtet auf den Verhandlungserfolg.

### Briefe schreiben

Ein guter Brief ist kurz und prägnant, sachlich argumentiert und enthält eine nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung sowie ein konkretes Anliegen bzw. Angebot. Kurze, verständlich formulierte Briefe mit einem klaren Anliegen sind am zweckmäßigsten, perfekte Sprache und absolute Fehlerfreiheit sind nicht so wichtig. Musterbriefe („Schimmelbriefe“) sollte man nicht blind kopieren, sondern immer der individuellen Situation und Sprache anpassen. Die folgenden Tipps gelten sinngemäß auch für E-Mails und Faxe, wichtige Schreiben sollte man zwecks Verlässlichkeit und Beweisbarkeit allerdings in der gewohnten Briefform und eingeschrieben per Post verschicken.



## 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

### *Tipps für erfolgreiche Briefe*

- ◆ *Adresse (Absender, Empfänger) und Datum kontrollieren*
- ◆ *Anliegen / Angebot... klar formulieren*
- ◆ *Brief unterschreiben*
- ◆ *Alle eigenen Briefe kopieren*
- ◆ *Wichtige Briefe „eingeschrieben“ verschicken*
- ◆ *Einschreibbestätigung an der Kopie festklammern*
- ◆ *Kopie und Antwortschreiben sofort dort ablegen, wo sie hin gehören*
- ◆ *Auf Antwortschreiben rasch und sachlich reagieren*
- ◆ *Wichtige telefonische Vereinbarungen immer schriftlich bestätigen lassen*

### **Mit wem verhandeln?**

Nur ein Zahlungsplan, der alle Gläubiger berücksichtigt, kann Sie aus der Schuldenspirale befreien. Sie müssen also mit all jenen verhandeln, die Forderungen gegen Sie geltend machen, ungerechtfertigte Forderungen müssen Sie abwehren. In der Regel sollten Sie direkt mit dem eigentlichen Gläubiger oder dessen Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen. Das Inkassobüro muss ohnehin das tun, was sein Auftraggeber, nämlich der Gläubiger will, und nicht umgekehrt. In vielen Fällen hat es sich bewährt, eine Kopie der Briefe oder Verhandlungsergebnisse auch an den Rechtsanwalt bzw. Gläubiger und an das Inkassobüro zu schicken.

### **Selber verhandeln oder einen Vertreter schicken?**

Es geht um Ihre ganz persönliche Lebenssituation, Sie selbst kennen die Hintergründe und die Ursachen für die aktuelle Lage am besten. In jedem Fall können Sie einen Begleiter als Gesprächszeugen oder auch als emotionale Stütze mitnehmen. Ein fachkundiger Helfer bei der Verhandlung empfiehlt sich, wenn Sie fachliche oder verhandlungstechnische Unterstützung brauchen, etwa im Hinblick auf Auftreten, Redegewandtheit, Sachinformation oder Glaubwürdigkeit. Natürlich können Sie Ihren Helfer auch alleine zur Verhandlung schicken, Sie verlieren dadurch allerdings die direkte Einflussnahmemöglichkeit und vielleicht das Gefühl, Ihre Probleme selbst meistern zu können. In jedem Fall sollten Sie mit Ihren Helfern die Verhandlungsgrundlagen, Ziele und Verhandlungsstrategien möglichst genau absprechen. Und nicht zuletzt: Wählen Sie Ihre Berater, Begleiter oder Vertreter sehr sorgfältig aus und besprechen Sie rechtzeitig mögliche Kosten. Im Anhang dieser Broschüre finden Sie ein Verzeichnis von bevorrechteten, kostenlosen Schuldnerberatungsstellen. Diese Einrichtungen können gemeinsam mit Ihnen Grundlagen und Strategien erarbeiten. Letztendlich entscheidet aber die Beratungseinrichtung, ob, wann und in welchem Ausmaß die Verhandlungen für Sie übernommen werden.

## 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

### Die persönliche Verhandlung

Erscheinen Sie pünktlich, ordentlich gekleidet und gut vorbereitet zur persönlichen Besprechung. Legen Sie dem Verhandlungspartner Ihre derzeitige wirtschaftliche Situation möglichst umfassend dar und belegen Sie Ihre Ausführungen anhand der mitgebrachten Unterlagen. Jeder Gesprächspartner ist dankbar für Offenheit und konkrete, begründbare Vorschläge. Machen Sie nur „wasserdichte“ Zusagen, die Sie unter den gegebenen und vorhersehbaren, zukünftigen Verhältnissen auch sicher einhalten können. Ein seriöser Verhandlungspartner wird Ihnen gerne eine gewisse Bedenkzeit einräumen, lassen Sie sich also bei Zweifeln oder offenen Fragen nicht zu sofortigen Entscheidungen drängen.

58

### Der Verhandlungsabschluss

Alle Vereinbarungen sollten schriftlich festgehalten werden, eine Ausfertigung ist für Ihre Dokumentenmappe bestimmt. Bewahren Sie auch weiterhin alle wesentlichen Unterlagen auf – wenn Sie diese Papiere wieder einmal brauchen, werden Sie diese kleine Mühe sehr schätzen.

Bei allen diesen Schritten sollten Sie sich ständig bewusst halten, dass es um Ihr Geld, ja vielleicht um Ihre wirtschaftliche Existenz geht, und dementsprechend entschlossen müssen Sie auch handeln.

### Außergerichtliche Lösungen

Ein ehrlicher und langfristiger Haushaltsplan (Einnahmen und Ausgaben... – siehe Seite 13) ist Voraussetzung für alle Schuldenregulierungsversuche, ob außergerichtlich oder gerichtlich.

**Vereinfacht gesagt:** Einkommen erhöhen, Ausgaben senken, Haushaltsplan erstellen und einhalten!

Die konkrete außergerichtliche Regelung und deren Ablauf sind natürlich von Fall zu Fall verschieden, das Grundmuster ist überall gleich:

- 1. Schritt:** Bestandsaufnahme (Schuldenstand, Ausgaben...)
- 2. Schritt:** Gesamtstrategie entwickeln
- 3. Schritt:** Verhandlungen
- 4. Schritt:** Vereinbarungen einhalten, Gläubiger laufend informieren
- 5. Schritt:** Neu verhandeln bei neuen Problemen

### 1. Bestandsaufnahme

Ein zweckmäßiger und durchführbarer Schuldenregulierungsplan setzt eine nüchterne Bestandsaufnahme voraus. Verschaffen Sie sich also einen Überblick, indem sie eine ehrliche und umfassende Einnahmen/Ausgabenliste (siehe Seite 11 „Einnahmen und Ausgaben“) und eine vollständige

## 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

Aufstellung Ihrer Verbindlichkeiten (siehe ab Seite 7) erstellen. Überlegen Sie anhand der Einnahmen/Ausgabenliste, wo gegebenenfalls eingespart und wie das Einkommen erhöht werden kann. Natürlich müssen bei dieser Schätzung zukünftige Entwicklungen bei Einnahmen und Ausgaben nach Möglichkeit mitbedacht werden. Auf dieser Basis können Sie einfach errechnen, welcher Betrag jeden Monat zur Schuldentilgung verwendet werden und daher als Ausgangsbasis für den Sanierungsplan dienen kann.

### 2. Gesamtstrategie entwickeln

Als zweiten Schritt gilt es, eine Gesamtstrategie zu entwickeln, die den eigenen Leistungsgrenzen und der Verschuldungslage entspricht. Diese Gesamtstrategie kann durchaus eine Mischung aus verschiedenen der unten dargestellten Regulierungsmöglichkeiten sein, es gibt kein Patentrezept. Basis der Überlegungen ist ja immer Ihre ganz persönliche Situation. Besonders wichtig ist die Berücksichtigung aller Gläubiger, auch der „leisen oder vergessenen“!

### 3. Verhandlungen

In der dritten Phase muss durch entsprechende Verhandlungen die Zustimmung aller Gläubiger zum vorgeschlagenen Weg erreicht werden. Ziel der Gläubiger ist es

immer, möglichst die gesamten Betreuungskosten, das Kapital und die Zinsen zu bekommen und zu diesem Zweck können sie den Schuldner gerichtlich klagen und exekutieren lassen. Wenn das aber aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Schuldners sinnlos ist, bemühen sich seriöse Gläubiger um Schadensbegrenzung. Die Grenze der Zugeständnisse wird dabei durch die aktuelle und zukünftige Leistungsfähigkeit des Schuldners vorgegeben. Die Gläubiger werden daher nur einer sachlichen Argumentation folgen und sich vor mehr oder weniger geschickten Tricks hüten. Die Verhandlungsführung kann mündlich oder schriftlich erfolgen (siehe Seite 55 „Anleitung zum Verhandeln mit Gläubigern“), das Endergebnis sollte jedenfalls schriftlich festgehalten und sorgfältig aufbewahrt werden.

### 4. Vereinbarungen einhalten, Gläubiger laufend informieren

Vereinbarungen einhalten, das klingt so selbstverständlich und einfach, und doch entstehen viele Schuldenprobleme durch Schlamperereien. Organisieren Sie Ihre Zahlungen daher möglichst langfristig, zB durch einen Dauerauftrag am Konto, und behalten Sie ständig den Überblick.

## 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

### 5. Neu verhandeln bei neuen Problemen

Bei Zahlungsschwierigkeiten sollten Sie möglichst rasch die Gläubiger informieren und konkrete neue Zahlungsvorschläge machen.

#### Schuldenregulierung ohne Gericht

- ◆ Ratenvereinbarung /-änderung
- ◆ Stundung
- ◆ Zinsfreistellung /-senkung
- ◆ Umschuldung
- ◆ Außergerichtlicher Ausgleich (Vergleich)

#### Ratenvereinbarung, Ratenänderung

Der Gläubiger fordert sein Geld und der Schuldner kann das alles bzw. die vereinbarte Rate nicht mehr bezahlen.

Was tun? Meist hilft hier eine Ratenvereinbarung bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Rate, allerdings geht das nur mit Zustimmung des Gläubigers. Ratenzahlungen sind auch bei den meisten Gerichtsgebühren, Gerichts- oder Verwaltungsstrafen und bei Vorschriften des Finanzamtes möglich. Die zweckmäßige Ratenhöhe hängt von der eigenen Zahlungsfähigkeit, der gesamten Schuldenhöhe, der Gläubigeranzahl und der Zinsenbelastung ab. Je niedriger die Raten sind, desto länger wird die Laufzeit und desto höher wird damit der Zinsendienst. Raten, die niedriger sind als die laufenden Zinsen, mögen im Einzelfall kurzfristig unvermeidbar sein, langfristig sind sie absurd.

Voraussetzung für eine haltbare Ratenvereinbarung ist ein durchdachter Haushaltsplan. Die Monatsraten sollten nicht den gesamten finanziellen Freiraum „auffressen“, der neben den fixen Lebenserhaltungskosten (Essen, Wohnen ...) bleibt. Bei Schwierigkeiten, die vereinbarten Raten zu bezahlen, sollte man sich rechtzeitig um entsprechende Änderungen der Ratenhöhe bemühen.

**Vorsicht:** Die längere Laufzeit erhöht die Gesamtbelastung erheblich (siehe Tabelle auf Seite 14)!

#### Stundung

Offene Forderungen sind bei Fälligkeit zu bezahlen, bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger Klage- und Exekutionsschritte einleiten. Diese unangenehmen Schritte können durch die Vereinbarung einer Stundung vermieden werden. Je nach Vereinbarung schiebt die Stundung entweder die Fälligkeit der Forderungen hinaus oder sie verzögert (bei gleich bleibender Fälligkeit) deren gerichtliche Geltendmachung. Zweckmäßig ist eine Stundung daher bei vorübergehenden finanziellen Engpässen zur Vermeidung von weiteren gerichtlichen Schritten. Wenn die späteren Ratenzahlungen nicht entsprechend höher ausfallen, verlängert sich die Laufzeit, es sind also auch länger und damit mehr Zinsen zu zahlen (siehe daher auch nächstes Kapitel „Zinsfreistellung...“). Schon im Stundungsgesuch sollte angegeben werden, ob die Laufzeit verlängert oder die folgenden

### 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

Raten erhöht werden sollen. Das Stundungsangebot des Schuldners muss verbindliche Zusagen und konkrete Zahlungstermine enthalten. „Ich zahle wieder, wenn es halt wieder geht“, diesen Vorschlag wird kaum ein Gläubiger akzeptieren. Ebenso aussichtslos sind sehr langfristige Stundungsgesuche. Länger als z.B. sechs Monate wartet in der Regel kein Gläubiger gerne auf die nächste Zahlung.

**Vorsicht:** Die Zinsen laufen während der Stundung weiter und dabei können recht beachtliche Summen anlaufen. Häufig sind daher auch Verhandlungen mit den Gläubigern über eine Zinsfreistellung erforderlich.

#### **Zinsfreistellung, Zinssenkung**

Bei hohen Schulden und/oder hohen Zinsen reichen die laufenden Zahlungen des Schuldners in vielen Fällen nicht einmal für die Abdeckung der anfallenden Zinsen. Eingehende Zahlungen werden nämlich zuerst auf die Betreuungskosten, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf das offene Kapital angerechnet. Mit schlüssigen Argumenten kann man mit den Gläubigern allerdings über alles reden, auch über niedrigere oder gar keine Zinsen. Die Erfolgsaussichten dieser Verhandlungen werden auch von der Kreditwürdigkeit des Schuldners bestimmt. Bei guter Bonität wird der Gläubiger nachgeben, um den Kunden nicht zu verlieren. Bei schlechter Bonität, also bei großen Zahlungs-

schwierigkeiten oder gar Zahlungsunfähigkeit, sind die Gläubiger häufig froh, wenigstens die angefallenen Betreuungskosten und das eingesetzte Kapital zurückzubekommen.

Bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger zusätzliche Verzugszinsen verrechnen. Die Höhe der Verzugszinsen ist meist vertraglich vereinbart, laut Konsumentenschutzgesetz dürfen sie 5 % zusätzlich zum Vertragszinssatz nicht übersteigen. Ohne konkrete Vereinbarung gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 4%. Bei Einhaltung der neuen Zahlungsvereinbarungen sind jedoch seriöse Gläubiger durchaus bereit, auf (Verzugs-)zinsen zu verzichten. Es liegt allerdings am Schuldner, sich um dieses Zugeständnis zu bemühen.

#### **Umschuldung**

Eine dauerhafte Schuldenregulierung per Umschuldung ist nur möglich, wenn sie Teil eines durchdachten, langfristigen Haushalts- und Zahlungsplanes ist. Bei hoch verzinsten Schulden oder hoher Gläubigerzahl kann eine (Teil-)Umschuldung zweckmäßig sein, an der Höhe des Schuldenberges ändert sie aber noch nichts. Die Umschuldung sollte günstigere Konditionen (Zinsen, Ratenhöhe oder Kreditsicherheiten) zur Folge haben und genau die bekommen Schuldner mit geringer Kreditwürdigkeit wohl kaum. Gerade deshalb müssen Kreditangebote genauestens überprüft und anhand der Gesamtbelastung verglichen

### 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

werden. Die staatliche Kreditsteuer ist nicht noch einmal zu entrichten, wenn der Umschuldungskredit zur Gänze für die Abdeckung eines alten Bankkredites verwendet wird.

**Vorsicht Spesen:** Bei gewissen Hypothekarkrediten kann der Kreditgeber bei vorzeitiger Zahlung eine zusätzliche Vorfälligkeitsgebühr verrechnen.

**Vorsicht Kredithai:** Viele Umschuldungsangebote sind reine Lockangebote, die bei genauem Hinsehen nicht halten, was sie versprechen. Bei der Vermittlung von Umschuldungskrediten ist es unzulässig, Kredite anzubieten oder zu vermitteln, bei denen der effektive Jahreszinssatz gegenüber den effektiven Zinssätzen der abzulösenden Kredite bei Einrechnung der Provision eine wirtschaftliche Mehrbelastung für den Kreditwerber bedeutet! Vor Umschuldungen in Fällen, in denen die Gefahr des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit droht, hat der Kreditvermittler dem Kreditwerber die Inanspruchnahme einer bevorrechteten Schuldnerberatungsstelle nachweislich zu empfehlen. Bei erfolgreicher Vermittlung eines nicht hypothekarisch besicherten Kredites darf eine Provision von höchstens 5 % der Bruttokreditsumme verrechnet werden. Vorsicht bei falschen oder unvollständigen Angaben des Schuldners: Scheitert die Kreditvermittlung aufgrund falscher Angaben, kann ebenfalls Provision verlangt werden.

#### **Außergerichtlicher Ausgleich (Vergleich)**

„Besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach“. Im erfolgreichen außergerichtlichen Ausgleich verzichten alle Gläubiger freiwillig auf einen Teil ihrer Forderungen, der Schuldner bezahlt die vereinbarte Quote sofort oder in Raten und wird von den restlichen Schulden befreit, die Exekutionstitel verlieren ihre Gültigkeit. Der außergerichtliche Ausgleich entspricht inhaltlich in vielen Punkten dem gerichtlichen Privatkonkurs, nur wird er eben „außerhalb des Gerichtes“ verhandelt und abgeschlossen. Sicherheitshalber sollten die Gläubiger aufgefordert werden, die Exekution bei Gericht einzustellen oder zumindest dem Schuldner eine Einstellungsermächtigung zukommen zu lassen. Im Unterschied zum gerichtlichen Konkursverfahren befreit ein erfolgreicher außergerichtlicher Ausgleich auch allfällige Bürgen aus der Haftung, sofern noch kein Exekutionstitel gegen die Bürgen besteht.

#### **Zustimmung aller Gläubiger**

Kein Gläubiger kann zur Annahme des außergerichtlichen Ausgleichsangebotes gezwungen werden. Dennoch ist dieses Verfahren für Gläubiger interessant, weil keine Verfahrenskosten anfallen und die Zahlungen des Schuldners daher zur Gänze den Gläubigern zukommen. Nur bei Zustimmung aller Gläubiger ist der

### 3 Schuldenregulierung ohne Gericht

Abschluss eines außergerichtlichen Ausgleichs und dessen Finanzierung aus eigenen Mitteln zweckmäßig bzw. zulässig. Einerseits riskiert der Schuldner bei rechtswidriger Ungleichbehandlung der Gläubiger ein Strafverfahren, andererseits nützt ihm ja ohnehin nur eine Schuldenregulierung, die alle Forderungen umfasst.

Bei sehr hohen Schulden und geringem Einkommen oder bei einer unüberschaubaren Zahl an (unbekannten) Gläubigern ist ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch daher fast aussichtslos. Verwendet der Schuldner zur Ausgleichsfinanzierung eigene Geldmittel und kommt es trotzdem zum Konkurs, z.B. weil nicht alle Gläubiger zustimmen oder eine Forderung vergessen wurde, können alle Zahlungen der letzten sechs Monate in die Konkursmasse zurückgefordert werden.

#### **Verhandlungsbasis**

Verhandlungsbasis für (Raten-) Angebote im außergerichtlichen Ausgleichsverfahren sind jene Beträge, welche die Gläubiger (dann allerdings nur langfristig) im gerichtlichen Abschöpfungsverfahren (siehe Seite 80) bekommen würden. Die Zahlung der vereinbarten Ausgleichsbeträge kann in beliebigen Raten angeboten werden, die Gläubiger akzeptieren allerdings eher eine entsprechend hohe, einmalige Zahlung. Bei Einkommenschwankungen ist es besser, höhere

Raten in längeren Abständen - z.B. halbjährlich – anzubieten und die Beträge anzusparen.

Alle Vereinbarungen sollten unbedingt schriftlich abgeschlossen werden und zumindest folgende, wesentliche Punkte umfassen: Bezeichnung der Forderung (Kontonummer, Rechnungsnummer etc); Gesamtschuldenstand nach Kapital, Zinsen und Kosten; Höhe und Fälligkeitsdatum der Zahlungen; Verzichtserklärung über die Restschuld und Einstellung laufender Exekutionsverfahren. Wie bei allen (außer-)gerichtlichen Regelungen muss ein zahlungsunfähiger Schuldner die strafrechtlichen Bestimmungen, vor allem hinsichtlich der „Begünstigung eines Gläubigers“, beachten.

#### **Vorstufe zum Privatkonkurs**

Bei Ablehnung oder Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Ausgleichs bleibt zur Schuldenregulierung nur mehr der Privatkonkurs vor Gericht. Vor den meisten Privatkonkursen muss ohnehin ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen werden. Der Privatkonkurs kann nämlich nur bei Bezahlung eines Kostenvorschusses oder bei Bescheinigung, dass ein tauglicher außergerichtlicher Ausgleich gescheitert ist oder gescheitert wäre, eröffnet werden. Das ist der Fall, wenn den Gläubigern ein angemessener Zahlungsvorschlag gemacht und eine angemessene Überlegungsfrist von etwa 6 Wochen eingeräumt wurde.

## 4 Privatkonkurs

### 4 Privatkonkurs

Der umgangssprachliche Ausdruck „Privatkonkurs“ heißt im Gesetz „Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht“ und beschreibt eine Fülle von Verfahrensweisen und Rechtsvorschriften, die in der „Konkursordnung“ geregelt sind. Vereinfacht kann man den Konkurs als Versuch beschreiben, für Gläubiger und Schuldner in einem geordneten Verfahren zu retten, was zu retten ist. Ziel des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens ist es, dem redlichen und motivierten Schuldner die realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn zu geben. Der zahlungsunfähige Schuldner bekommt die Möglichkeit, sich durch einen „Zwangsausgleich“, einen „Zahlungsplan“ oder ein „Abschöpfungsverfahren“ aus eigener Kraft aus seiner finanziellen Sackgasse zu befreien. Während des Konkursverfahrens bzw. der anschließenden Zahlungsfrist soll dem Schuldner und dessen Familie eine bescheidene, aber „menschenswürdige“ Lebensführung ermöglicht werden.

Bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen haben im Privatkonkurs besondere Bedeutung. Diese kostenlosen Beratungseinrichtungen können Schuldner bei ihren außergerichtlichen und gerichtlichen Bemühungen unterstützen und sie dabei auch vor Gericht vertreten. Die Dachorganisation

der Schuldnerberatungen (ASB Schuldnerberatungen GmbH) steht im Abschöpfungsverfahren als Treuhänder zur Verfügung. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie am Ende dieser Broschüre.

#### **Wichtig im Privatkonkurs**

- ◆ **Regelmäßiges Einkommen**
- ◆ **Gesicherte Wohnsituation**
- ◆ **Bezahlung der laufenden Fixkosten (Wohnung, Unterhalt...)**
- ◆ **Ausgaben im Griff**
- ◆ **Vollständige Gläubigerliste**
- ◆ **Keine neuen Schulden**

Im Privatkonkursverfahren gelten grundsätzlich die komplizierten Bestimmungen der Konkursordnung und der Zivilprozessordnung, die hier nur allgemein dargestellt werden.

Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers eingeleitet werden. Der Schuldner hat, unter Anleitung des Gerichtes und gegebenenfalls vertreten durch eine bevorrechtete Schuldnerberatung, die notwendigen Verfahrensschritte zu setzen bzw. Anträge zu stellen. Der Antrags- und Verfahrensverlauf ist weitgehend formalisiert. Für alle Anträge gibt es Vordrucke, diese sind beim Bezirksgericht und den Schuldnerberatungen erhältlich und können auch aus dem Internet geladen werden ([www.privatkonkurs.at](http://www.privatkonkurs.at) oder [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) ).

## Privatkonkurs im Überblick

### Zahlungsunfähigkeit

**Außergerichtlicher Ausgleich**  
wenn kein kostendeckendes Vermögen

bei Scheitern

### Konkursformulare ausfüllen und beim Bezirksgericht vorlegen

Eröffnungsantrag, Vermögensverzeichnis, Anträge Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren

### Eröffnung des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens

Stopp von Zinsberechnung und Pfändungen (Absonderungsrechte noch 2 Jahre), Veröffentlichung

Zwangsausgleich  
Mindestquote 20 % in 2 Jahren oder  
Mindestquote 30 % in 2 bis 5 Jahren  
Zustimmung der Gläubigermehrheit  
erforderlich!

bei Scheitern

### Vermögensverwertung

#### Zahlungsplan

Mindestangebot entsprechend  
Einkommen der nächsten 5 Jahre;  
Teilzahlungen für maximal 7 Jahre  
bei Zustimmung der Gläubigermehrheit

### Erlöschen der restlichen Schulden bei Einhaltung des Zahlungsplans

bei Scheitern

#### Abschöpfungsverfahren

Abschöpfung des pfändbaren Einkommens für maximal 7 Jahre

#### Restschuldbefreiung

wenn mindestens die Verfahrenskosten und  
10 % der Schulden in 7 Jahren oder  
50 % nach mindestens 3 Jahren oder

wenn weniger als 10 % in 7 Jahren, Verlängerung  
auf maximal 10 Jahre oder „Billigkeitsentscheidung“

Auch gegen den Willen der Gläubiger!

## 4 Privatkonkurs

Bei Erfüllung aller formellen Voraussetzungen wird das Konkursverfahren mit Beschluss des Bezirksgerichtes eröffnet. Die erste Verhandlung („Tagsatzung“) vor Gericht findet etwa 1 bis 2 Monate nach Konkurseröffnung statt, das gesamte Privatkonkursverfahren dauert etwa 2 bis 4 Monate, bei schwieriger Rechtslage (z.B. wegen Anfechtungsprozessen oder Vermögensverwertung) auch länger. Der Konkurs wird aufgehoben, wenn ein Zwangsausgleichs- oder Zahlungsplanvorschlag mit der erforderlichen Gläubigermehrheit angenommen und rechtskräftig vom Gericht bestätigt wurde oder wenn das Abschöpfungsverfahren rechtskräftig eingeleitet wurde. Ab der Aufhebung des Konkursverfahrens muss der Schuldner die vereinbarten Zahlungen leisten bzw. im Abschöpfungsverfahren alle vorgesehenen Obliegenheiten erfüllen. Nach Erfüllung aller Pflichten (Details siehe unten) werden die restlichen Schulden erlassen, bei Scheitern leben alle ursprünglichen Schulden samt Zinsen wieder auf.

66

### Generelle Regeln im Privatkonkurs

#### Privatkonkurs – wann und wer?

Jeder zahlungsunfähige Schuldner kann grundsätzlich den „Privatkonkurs anmelden“, aber natürlich ist das nur bei Erfüllen der beschriebenen Voraussetzungen zielführend. Es gibt keinen „Mindest-Schuldenstand“, ab dem

man in Konkurs gehen kann, bei niedrigem Einkommen kann man schon mit relativ niedrigem Schuldenstand zahlungsunfähig sein. Auch Gläubiger können für den Schuldner den Konkursantrag einbringen, im Privatkonkurs ist das allerdings sehr selten. Grundsätzlich ist der Konkurseröffnungsantrag spätestens 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ohne schuldhaftes Zögern vom Schuldner zu stellen. Außergerichtliche Ausgleichsbemühungen stellen keine schuldhaftige Verzögerung dar, sofern sie sorgfältig betrieben werden. Die Bestimmungen zum Privatkonkurs gelten für alle Menschen (im Gesetz „natürliche Personen“ genannt), gleich ob sie ein Unternehmen betreiben oder nicht. Da viele Unternehmen selbständige juristische Personen (z.B. eine GmbH) sind, bleiben die Schulden der Firma trotz Privatkonkurs des Inhabers weiter bestehen (siehe auch Seite 22 Haftung für „Firmen-Schulden“). In diesen Fällen muss für die Firma zusätzlich ein eigenes Konkursverfahren durchgeführt werden.

Der Privatkonkurs soll redlichen und motivierten Schuldner eine realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn geben. Per Gesetz vom Privatkonkurs ausgeschlossen sind daher Schuldner, die das Schuldenregulierungsverfahren missbräuchlich oder zu Verschleppungsgründen vorschlagen und Schuldner,

für die in den letzten 10 Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde sowie flüchtige Schuldner.

### „Konkurs anmelden“ – wo und wie?

Der Konkursantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gericht einzubringen, er kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden (aufgrund der komplizierten Materie funktioniert das allerdings recht selten). Für das Konkursverfahren von Konsumenten ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die meisten Privatkonkurse werden von Rechtspflegern der Exekutionsabteilungen durchgeführt. Rechtspfleger sind besonders geschulte Mitarbeiter der Gerichte, spezielle Entscheidungen (z.B. Stimmrechtsentscheidung, Billigkeitsgründe) fallen in die Zuständigkeit des Richters. Zudem führt ein Richter das Verfahren, wenn der Schuldner ein Vermögen von mehr als 50.000 Euro hat. Für Personen, die bei Konkursantragstellung ein Unternehmen betreiben, ist das örtliche Landesgericht zuständig. Zur Vereinfachung der Antragstellung liegen bei den Gerichten, Beratungsstellen und im Internet entsprechende Formulare bereit ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)).

### Folgen der Konkurseröffnung

- ◆ Veröffentlichung im Internet ([www.justiz.gv.at/ediktdatei](http://www.justiz.gv.at/ediktdatei))
- ◆ Verständigung der Gläubiger, des Arbeitgebers und der kontoführenden Bank
- ◆ Eventuell Masseverwalterbestellung
- ◆ Sperre des Bankkontos
- ◆ Teilweises Verbot für den Schuldner, gewisse Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen oder Zahlungen vorzunehmen
- ◆ Auflösbarkeit von zweiseitigen Verträgen
- ◆ Stopp des Zinsenlaufes
- ◆ Exekutionsstopp bei gerichtlichen Pfändungen
- ◆ Erlöschen von vertraglichen Pfandrechten aus Verpfändung und Abtretung von Einkünften zwei Jahre nach Konkurseröffnung, Pfandrechte an Dingen oder Liegenschaften (Hypotheken) bleiben aber aufrecht
- ◆ Postsperrung bei Bestellung eines Masseverwalters
- ◆ Eventuell Telefonsperre (auch für angemeldete Handys)
- ◆ Fälligkeit sämtlicher Forderungen mit „Feststellung“ im Konkursverfahren
- ◆ Exekutionstitel, wenn der Schuldner im Prüfungsverfahren eine im Konkursverfahren behauptete Forderung nicht bestreitet und das Verfahren ohne Restschuldbefreiung aufgehoben wird

## 4 Privatkonkurs

### Folgen der Konkursaufhebung

Der Konkurs wird vom Gericht aufgehoben, wenn ein Zwangsausgleich oder ein Zahlungsplan mit der erforderlichen Gläubigermehrheit angenommen und rechtskräftig vom Gericht bestätigt wurde oder ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Auch bei Scheitern der genannten Verfahren wird der Konkurs aufgehoben, dann allerdings ohne Aussicht auf Restschuldbefreiung.

Mit Konkursaufhebung entfallen alle Einschränkungen des Konkursverfahrens (z.B. das Verbot gewisse Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen oder Zahlungen vorzunehmen).

Zahlungsunfähigkeit geschlossen wurden. Je nach Anfechtungstatbestand können Rechtsgeschäfte bekämpft werden, die bis zu 10 Jahre zurückliegen und die Befriedigungsaussichten der Gläubiger schmälern. Zur Anfechtung sind der Masseverwalter bzw. der Schuldner sowie alle Gläubiger berechtigt. Auch die außgerichtlichen Ausgleichsvereinbarungen und -zahlungen der letzten 6 Monate können im Rahmen eines anschließenden Privatkonkurses angefochten werden. Der damalige Empfänger muss die Zahlungen zurückerstatten, diese Beträge werden dann auf alle Gläubiger aufgeteilt.

### Anfechtung von unzulässigen Rechtsgeschäften

Gewisse Rechtsgeschäfte des Schuldners vor Konkurseröffnung können im Rahmen des Konkursverfahrens angefochten und für ungültig erklärt werden. Anfechtbar sind Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Benachteiligungsabsicht, Vermögensverschleuderung, unentgeltlicher Zuwendung und Begünstigung (in diesen Fällen übrigens auch, wenn kein Konkursverfahren anhängig ist) bzw. wenn sie in Kenntnis der



### **Aufrechnung durch Sozialversicherungsträger**

Sozialversicherungsträger mit Forderungen gegen den Konkursschuldner (GKK, SVA, PVA ...) genießen im Privatkonkurs eine Besserstellung. In bestimmten Fällen können trägerübergreifend Ansprüche gegen eine Sozialversicherung (z.B. auf monatliche Pension) mit einer Forderung einer (anderen) Sozialversicherung gegen den Schuldner aufgerechnet werden. Der Schuldner bekommt daher z.B. weniger Pension ausbezahlt. In seinem Schuldenregulierungsplan muss er daher entsprechend niedrige Zahlungen anbieten, um mögliche Zahlungsprobleme zu vermeiden. In Einzelfällen ist natürlich eine Ratenvereinbarung mit der Sozialversicherung möglich und zweckmäßig.

### **Arbeitslosigkeit und Konkursöffnung?**

Grundsätzlich können auch arbeitslose Schuldner den Privatkonkurs beantragen. Da sie wegen ihres geringen Einkommens aber häufig nur ihren Lebensunterhalt, jedoch keine Quote bzw. die Verfahrenskosten bezahlen können, ist für sie der Privatkonkurs vielfach unmöglich. Voraussetzung für die Restschuldbefreiung ist das nachweisliche Bemühen des Schuldners um eine höchstmögliche Rückzahlungsquote. Sollte der vorgeschlagene Zahlungsplan des arbeitslosen Schuldners im Privatkonkurs von den Gläubigern abgelehnt werden, kann

der Schuldner einen „verbesserten Zahlungsplan“ vorlegen. Voraussetzung dafür ist, dass innerhalb von 2 Jahren eine Verbesserung der Einkommenslage zu erwarten ist und diese Einkünfte voraussichtlich auch die Kosten des Verfahrens decken werden. Dieser Antrag muss in der Zahlungsplantagsatzung gestellt und vom Gericht genehmigt werden, innerhalb von weiteren 2 Jahren muss der Schuldner den neuen Zahlungsplanvorschlag bei Gericht einbringen. In dieser Zeit laufen keine Zinsen für die offenen Schulden an, die Gläubiger können den Schuldner auch nicht pfänden lassen. Im Abschöpfungsverfahren ist der Schuldner verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen und dabei ein höchstmögliches Einkommen zu erzielen.

### **Ausländische Gläubiger – Ausländer mit Schulden in Österreich**

Privatpersonen können in ganz Europa das Konkursverfahren nur bei ihrem jeweiligen Wohnsitzgericht („Mittelpunkt der Lebensinteressen“) beantragen, dabei gilt das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird. Aufgrund der EU-Insolvenzverordnung wird die Restschuldbefreiung durch einen Privatkonkurs in Österreich in der gesamten europäischen Union anerkannt und befreit daher auch von Schulden in anderen EU-Staaten, das gleiche gilt bei Verfahren im Ausland für Schulden in

## 4 Privatkonkurs

Österreich. Allerdings gelten dabei teilweise sehr unterschiedliche Gesetze und Verfahrensabläufe. Privatkonkurse mit Wirkungen bzw. Vermögen außerhalb der EU sind vereinzelt möglich, aber sehr schwierig und gewährleisten nicht in allen Fällen eine vollständige Restschuldbefreiung.

### Besonders geschützte Rechte der Gläubiger

**Absonderungsrechte** sind (teilweise) konkursfeste Ansprüche gewisser Gläubiger. Diese Gläubiger haben Anspruch auf gesonderte Befriedigung durch die Verwertung von Sachen oder Forderungen des Schuldners. Dazu gehören vor allem vertragliche Pfandrechte am Einkommen des Schuldners. Im Vermögensverzeichnis muss der Schuldner auf den Bestand dieser Rechte hinweisen. Bis zum Erlöschen der Absonderungsrechte, maximal aber 2 Jahre fließen die pfändbaren Teile des Einkommens nur an die absonderungsberechtigten Gläubiger, die übrigen erhalten solange nichts. Bei Wechsel des Drittschuldners, z.B. des Arbeitgebers, fallen auch diese Absonderungsrechte weg.

Vertragliche Pfandrechte an Gegenständen oder Liegenschaften („Hypotheken“) oder bestimmten Einzelforderungen, nicht aber am laufenden Einkommen bleiben wirksam. Gerichtliche Pfandrechte an Gegenständen oder Liegenschaften, die in den letzten 60 Tagen vor Konkurser-

öffnung begründet wurden, erlöschen, nur ältere gerichtliche Pfandrechte bleiben bestehen und werden zugunsten des absonderungsberechtigten Gläubigers verwertet.

**Aussonderungsrechte** bestehen an Sachen, die sich in der Konkursmasse befinden, aber nicht dem Schuldner gehören (zB bei Eigentumsvorbehalt). Auf diese Rechte muss der Schuldner im Vermögensverzeichnis hinweisen, sie bleiben im Privatkonkurs unberührt. Fremde Sachen werden dann nicht verwertet.

**Masseforderungen und sonstige bevorrechtete Forderungen** sind Ansprüche jener Gläubiger, die im Konkursverfahren (nach Möglichkeit) zur Gänze aus der Konkursmasse (das ist der verwertbare Teil des Schuldnerereinkommens und -vermögens), zu bezahlen sind. Dazu gehören vor allem die Gerichtskosten sowie allfällige Ansprüche des Masseverwalters. Soweit die Verfahrenskosten nicht aus der Masse bezahlt werden können, sind sie vorläufig aus Amtsgeldern zu bezahlen (siehe auch bei „Verfahrenskosten“).

### Bürgen, Mitschuldner

Die Rechte der Gläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Konkurschuldners werden durch die Schuldbefreiung des Hauptschuldners nicht berührt. Der Konkurschuldner selbst wird jedoch von Forderungen der Bürgen oder Mitschuldner befreit. Bürgen oder Mitschuldner müssen

also weiter voll an die Gläubiger bezahlen. Vom Hauptschuldner bekommen sie aber maximal jene Quote zurück, die auch alle anderen Gläubiger erhalten. Sie müssen ihre Forderung allerdings im Konkursverfahren anmelden. Wenn nun der Bürge oder Mitschuldner durch diese Zahlungen selbst zahlungsunfähig wird, muss er ebenfalls ein Konkursverfahren anstreben. Wenn er dort die 10 % Mindestquote im Abschöpfungsverfahren nicht erreicht, kann das Gericht einen „Billigkeitsgrund“ gelten lassen und die Restschuldbefreiung erteilen.

Diese besondere Situation des Mithaftenden kann vom Gericht nur bei dessen eigenem Abschöpfungsverfahren nach Billigkeit, nämlich wenn die Mindestquote von 10 % nicht erreicht wurde, berücksichtigt werden.

### **Ehegattenhaftung, gemeinsame Schulden**

Jeder Schuldner muss ein eigenes Konkursverfahren anstreben, auch wenn mehrere gemeinsam für die Schulden haften, das gilt auch unter Ehegatten oder Lebensgefährten. Eine erfolgreiche Schuldenregulierung befreit immer nur den jeweiligen Einzelschuldner von den restlichen Schulden (siehe oben „Bürgen, Mitschuldner“). In der Praxis werden die beiden Verfahren gemeinsam abgewickelt, es muss jedoch jeder einen eigenen, den gesetzlichen Mindestfordernissen entsprechenden Vor-

schlag unterbreiten. Bei gemeinsam verschuldeten Ehepaaren muss daher jeder die individuell festgelegten Quoten oder Abschöpfungsbeträge aufbringen!

### **Eigenverwaltung oder Masseverwalter**

Im Privatkonkurs steht dem Schuldner die Verwaltung der Konkursmasse selbst zu (=Eigenverwaltung), sofern das Gericht nicht anderes bestimmt. Ein Masseverwalter wird nur bestellt, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht überschaubar sind (insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger und der Höhe der Verbindlichkeiten) bzw. wenn der Schuldner kein genaues Vermögensverzeichnis vorlegt oder wenn die Eigenverwaltung des Schuldners aufgrund besonderer Umstände Nachteile für die Gläubiger erwarten lässt.

Es kann auch ein Masseverwalter mit beschränktem Geschäftskreis für einzelne, mit besonderen Schwierigkeiten verbundenen Tätigkeiten bestellt werden. Durch den Wegfall des Masseverwalters können die Verfahrenskosten niedriger gehalten werden, der Schuldner kann mehr an die Gläubiger bezahlen. Über die Bestellung eines Masseverwalters entscheidet das Konkursgericht nach individuellen Kriterien. Setzen Sie sich bei Bestellung eines Masseverwalters daher möglichst schnell mit diesem in Verbindung und besprechen Sie insbesondere folgende Punkte:

## 4 Privatkonkurs

- ◆ Vorgangsweise bei Fixzahlungen (Miete, Strom...)
- ◆ Auszahlung des Existenzminimums
- ◆ allfällige Besonderheiten im jeweiligen Privatkonkurs (z.B. laufende Unterhaltspflichten)

Bei Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, alle Poststücke selbst entgegenzunehmen (keine Postsperrung) und die meisten Rechtsgeschäfte selbst zu erledigen. Verfügungen des Schuldners über Gegenstände aus der Konkursmasse sind nur dann wirksam, wenn das Gericht zustimmt. Ebenso sind Verbindlichkeiten, die der Schuldner nach Konkurseröffnung begründet, nur dann aus der Konkursmasse zu erfüllen, wenn das Gericht diese Schulden genehmigt hat.

72

### Exekutionsstopp

Laufende Exekutionsverfahren werden mit Konkurseröffnung eingestellt, nach Konkurseröffnung kann an der Konkursmasse kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht mehr erworben werden. Sollte dennoch gepfändet werden, muss der Schuldner einen Einstellungsantrag stellen. Absonderungsrechte (siehe oben) bestehen allerdings weiter.

### Finanzamt – Sanierungsgewinn

Im Privatkonkurs von ehemaligen Unternehmern gilt für das Finanzamt der Gläubiger-Verzicht auf die restlichen Schulden unter Umständen als steuerpflichtiger Sanierungsgewinn. In

solchen Fällen muss der Schuldner daher mit nachträglichen Steuervorschreibungen trotz sonstiger Restschuldbefreiung rechnen.

### Forderungsanmeldung

Alle Gläubiger werden von der Konkurseröffnung verständigt und vom Gericht aufgefordert, ihre Forderungen unter Bekanntgabe der genauen Höhe zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung beim Gericht anzumelden. Die Frist zur Anmeldung wird im Konkursedikt festgelegt. Eine Verpflichtung zur Forderungsanmeldung besteht allerdings nicht. Gläubiger, die aber trotz Verständigung von der Konkurseröffnung nicht am Konkursverfahren teilnehmen, können ihre Forderungen später nur mehr schwer geltend machen. Die Anmeldung hat die Forderungshöhe (samt Zinsen bis zum Tag der Konkurseröffnung) und die anspruchsbegründenden Tatsachen zu enthalten, die Beweismittel sind zu bezeichnen. Hat der Konkursgläubiger zugleich auch Absonderungsrecht (z.B. ein Pfandrecht am Einkommen des Schuldners), so hat er die Höhe der voraussichtlichen Deckung durch das Absonderungsrecht anzugeben. Für jede Forderungsanmeldung muss der Gläubiger eine Eingabengebühr von 17 Euro bezahlen. (Stand Jänner 2007)

### Gleichbehandlung aller Gläubiger

Alle Gläubiger, die keine Aus- bzw. Absonderungsrechte oder sonstige

geschützte Forderungen geltend machen können, müssen im Privatkonkurs den gleichen Prozentsatz ihrer individuellen Forderung erhalten. Eine ungleiche Behandlung ist nur mit Zustimmung der Gläubigermehrheit zulässig. Widersprechende Vereinbarungen sind ungültig, daraus folgende Leistungen können in die Masse zurückgefordert und an alle Gläubiger verteilt werden. Einem Zwangsausgleich oder Zahlungsplan, der durch eine widerrechtliche Begünstigung zustande gebracht worden ist, ist grundsätzlich die gerichtliche Bestätigung zu versagen. Auch Gläubigerbegünstigung kann strafrechtlich verfolgt werden.

### **Gültigkeit für alle natürlichen Personen**

Die Bestimmungen zum Privatkonkurs gelten grundsätzlich für alle Menschen (im Gesetz „natürliche Personen“ genannt), gleich ob sie ein Unternehmen betreiben oder nicht. Einige Bestimmungen sind jedoch für Unternehmer nicht anwendbar, in dieser Broschüre wird vor allem die Rechtslage für Verbraucher dargestellt. Im Konkursverfahren wird der Schuldner allgemein als „Gemeinschuldner“ bezeichnet.

### **Mietverträge**

Miet- und sonstige Nutzungsrechte an Wohnräumen, die für den Schuldner und seine Angehörigen unentbehrlich sind, bleiben im Schuldenregulier-

ungsverfahren aufrecht. Notwendige Mietverträge können grundsätzlich vom Konkursgericht nicht zwecks Kostenersparnis aufgelöst werden. Der Vermieter selbst aber kann, etwa wegen Mietrückständen, die Mieter unter den sonst üblichen Bedingungen kündigen.

### **Prüfungstagsatzung und Abstimmungstagsatzung**

Bei diesen Gerichtsterminen wird überprüft, ob die Gläubiger ihre Forderungen in der jeweiligen Höhe zu Recht angemeldet haben („Prüfungstagsatzung“). Der Schuldner muss unbedingt persönlich anwesend sein, weil sein Antrag ansonsten als zurückgezogen gilt. Auf Anordnung des Gerichts kann auch schon über den vorgelegten Zwangsausgleich oder Zahlungsplan abgestimmt werden. Häufig wird diese „Abstimmungstagsatzung“ jedoch an einem späteren Termin durchgeführt, auch bei dieser späteren Tagsatzung muss der Schuldner unbedingt persönlich erscheinen. Abstimmungsbe-rechtigt sind nur persönlich erschienene oder vertretene Gläubiger.

### **Rechtsmittel und Rekurs**

Die Entscheidungen des Gerichts im Konkursverfahren ergehen in Form von Beschlüssen. Diese Beschlüsse können mittels Rekurs bekämpft werden, einzubringen ist der Rekurs bei jenem Gericht, dessen Beschluss bekämpft werden soll.

## 4 Privatkonkurs

### Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten für den Privatkonkurs werden vom Gericht festgelegt und betragen meist zwischen 20 und 150 Euro ohne Masseverwalterkosten. Bei Bestellung eines Masseverwalters fallen im Laufe des Verfahrens zusätzliche Kosten für den Schuldner an, deren Höhe von Dauer und Komplexität des Falles abhängig sind. Der Privatkonkurs ist auch möglich, wenn die reinen Verfahrenskosten bei Antragstellung („Kostenvorschuss“) noch nicht bezahlt werden können. Der Schuldner muss dann ein genaues Vermögensverzeichnis und einen zulässigen Zahlungsplan vorlegen, dessen Annahme beantragen und bescheinigen, dass er den Zahlungsplan erfüllen wird. Weiters muss er bescheinigen, dass seine

74

Einkünfte die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken werden. Beim Konkursantrag ohne Kostenvorschuss muss ein Schuldner, der kein Unternehmen betreibt, zudem nachweisen, dass ein außergerichtlicher Vergleich gescheitert ist oder wegen Aussichtslosigkeit gescheitert wäre.

### Vermögensverzeichnis (s. Seite 138)

Der Antragsteller muss eine genaue Aufstellung seines Einkommens, Vermögens und seiner Schulden vorlegen und vor dem Konkursgericht die Vollständigkeit seiner Angaben mittels Unterschrift bestätigen. Das Vermögensverzeichnis muss gewissen

Formvorschriften entsprechen und sehr detailliert sein, auch dafür gibt es Muster im Internet ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)). Die Ablegung eines falschen oder unvollständigen Vermögensverzeichnisses ist ein Ausschließungsgrund im Privatkonkurs und kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.

### Veröffentlichungen – Internet

Nach Konkurseröffnung kann jedermann Informationen über die Konkurseröffnung und –aufhebung, den Schuldner, den Masseverwalter, die Frist für die Forderungsanmeldung, das Datum der Gläubigerversammlung und die Prüfungstagsatzung und die Bestätigung oder den Widerruf der Restschuldbefreiung in der Insolvenzdatei oder bei Gericht kostenlos (auch telefonisch) einholen. Die Insolvenzdatei im Internet finden Sie unter ([www.justiz.gv.at/ediktdatei](http://www.justiz.gv.at/ediktdatei)).

Gelegentlich sind diese Infos auch noch an der örtlichen Gerichtstafel sowie in diversen Aufstellungen und Zeitschriften zu finden. Alle Daten sind grundsätzlich bis ein Jahr nach Abschluss des Konkursverfahrens im Internet abrufbar, bei Abweisung von Konkursanträgen mangels kostendeckenden Vermögens drei Jahre.

Der Arbeitgeber des Schuldners wird von der Konkurseröffnung verständigt, dabei wird ihm vom Gericht aufgetragen, den pfändbaren Teil des Gehalts dem Gericht zu überweisen. Wenn vertragliche Pfandrechte am Gehalt bestehen, muss der Arbeit-

geber den pfändbaren Anteil noch für 2 Jahre an den betreibenden Gläubiger überweisen. Auch die (gehalts-)kontoführende Bank wird von der Konkurseröffnung informiert.

Die Konkurseröffnung wird auch in den Datenbanken der Gläubigerschützer (Konsumentenkreditevidenz...) gespeichert und kann dort abgefragt werden.

### **Kredit im bzw. nach Privatkonkurs?**

Kredite werden nach Prüfung der „Kreditwürdigkeit“ vergeben. Nach einem Privatkonkurs wird die Bank diese Kreditwürdigkeit natürlich besonders genau prüfen, weil sie ja das neuerliche Ausfallrisiko vermeiden muss. Grundsätzlich ist jedoch die Kreditvergabe an private Pleitiers nicht „verboten“.

Neue Kreditaufnahmen während eines laufenden Privatkonkurses stellen einen Unwürdigkeitsgrund dar, der Schuldner kann aus dem Verfahren geworfen werden (Ausnahme: Kreditfinanzierung der Quote und Verfahrenskosten – wenn sich ein Kreditgeber dazu erweichen lässt). Während eines Abschöpfungsverfahrens darf der Schuldner nur solche Schulden machen, die er aus dem unpfändbaren Einkommen bezahlen kann. Wer aus Angst vor dem Verlust der Kreditwürdigkeit eine notwendige Schuldenregulierung vermeidet, der dürfte allerdings noch nicht „reif“ für den Privatkonkurs sein!

### **Vertretung**

Im Privatkonkurs kann sich der Schuldner durch eine fachkundige Person, insbesondere durch einen Bediensteten einer bevorrechteten Schuldnerberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt, vertreten lassen. Es besteht allerdings keine Anwaltspflicht. Nur Rekurse, das sind Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Konkursgerichts, müssen bei Vertretung durch eine bevorrechtete Schuldnerberatung zusätzlich von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden.

### **Zinsenstopp**

Ab Konkurseröffnung anfallende Zinsen können nicht als Konkursforderung geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass mit Konkurseröffnung ein Zinsenstopp eintritt und die Gläubiger von den Zinsen ab diesem Zeitpunkt auch keine Quote im Rahmen des Privatkonkurses bekommen. Wenn der Privatkonkurs scheitert und keine Restschuldbefreiung ausgesprochen wird, leben die Zinsen rückwirkend wieder auf.

### **Zwangsausgleich**

#### **Zwangsausgleich**

- ◆ Mindestquote 20 %  
in bis zu 2 Jahren oder
- ◆ Mindestquote 30 %  
in 2 bis 5 Jahren
- ◆ **Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich!**

## 4 Privatkonkurs

Der Zwangsausgleich ist eine von mehreren möglichen Verfahrensformen im Privatkonkurs. In der Praxis hat er für Privatpersonen nur geringe Bedeutung, unter 1 % aller Privatkonkurse werden als Zwangsausgleich abgeschlossen. Im Zwangsausgleichsangebot verspricht der Schuldner den Konkursgläubigern die Bezahlung eines bestimmten Anteils seiner Schulden („Quote“) innerhalb einer bestimmten Zeit. Der Zwangsausgleich ist vor allem für Schuldner interessant, die über ein gewisses Vermögen (z.B. eine Eigentumswohnung) verfügen, weil die Verwertung des Vermögens hier nicht zwingend vorgeschrieben ist. Aussichtsreich ist naturgemäß nur ein Zwangsausgleichsvorschlag, der den wirtschaftlichen Verhältnissen, also auch dem

Vermögen des Schuldners, entspricht. Wurde vor weniger als zehn Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet oder wurde der Schuldner wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt, ist der Zwangsausgleich unzulässig.

Den Konkursgläubigern muss eine Quote von mindestens 20 %, zahlbar innerhalb von zwei Jahren oder von mindestens 30 % binnen fünf Jahren, angeboten werden. Mehr als die Hälfte der zur Abstimmung erschienenen Gläubiger (Kopfmehrheit) muss dem Zwangsausgleichsvorschlag zustimmen, diese Gläubiger müssen gemeinsam mindestens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen

der anwesenden, stimmberechtigten Gläubiger (Summenmehrheit) haben. Das Gericht muss den Zwangsausgleich bestätigen, der bestätigte und ausbezahlte Zwangsausgleich befreit den Schuldner gegenüber den Konkursgläubigern von den restlichen Schulden und den Zinsen seit Konkursöffnung.

Sollte der Zwangsausgleich von den Gläubigern abgelehnt werden oder von vornherein aussichtslos bzw. unzweckmäßig sein, dann kann der Schuldner ein Zahlungsverfahren bzw. ein Abschöpfungsverfahren anstreben.

### Zahlungsplan

Das Zahlungsverfahren gleicht dem Zwangsausgleichsverfahren, allerdings ermöglicht es eine flexible Quote sowie eine längere Zahlungsfrist und zwingt zur Vermögensverwertung. Während beim Zwangsausgleich die Verfahrenskosten bereits mit dessen Bestätigung durch das Gericht zu bezahlen sind, kann beim Zahlungsplan eine Frist von bis zu 3 Jahren gewährt werden.

### Zahlungsplan

- ◆ Mindestangebot entsprechend (voraussichtlich pfändbarem) Einkommen der nächsten 5 Jahre
- ◆ Teilzahlungen für maximal 7 Jahre
- ◆ Teilverzicht der Gläubiger, aber
- ◆ **Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich!**

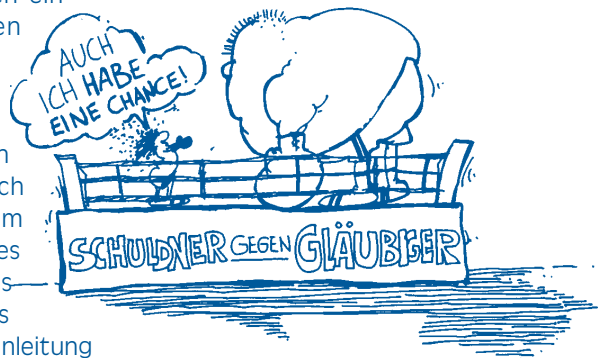
Überdies kann ein rechtskräftiger Zwangsausgleich bei unverschuldeter Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht mehr abgeändert werden, beim Zahlungsplan ist ein Änderungsantrag möglich! Der Zahlungsplan ist unzulässig, wenn vor weniger als zehn Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

Der Zahlungsplan kann auch ohne vorherigen Zwangsausgleichsversuch beantragt werden. Im Antrag auf Einleitung des Zahlungsplanverfahrens sollte – für den Fall seines Scheiterns – auch die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beantragt werden, weil ein späterer, eigenständiger Antrag auf Abschöpfung nicht möglich ist.

Der Schuldner muss den Konkursgläubigern eine Quote anbieten, die seiner Einkommenslage (also dem pfändbaren Anteil seines Monatsgehalts) in den folgenden fünf Jahren entspricht, im Unterschied zum Abschöpfungsverfahren gibt es dabei allerdings keine prozentuelle Mindestquote. Die angebotene Zahlungsfrist darf sieben Jahre nicht übersteigen. Auch Schulden aus Straftaten werden im Zahlungsplan auf die vereinbarte Quote reduziert, Geldstrafen müssen allerdings zur Gänze bezahlt werden.

### Forderungsprüfung und Abstimmung

Das Gericht lädt alle Gläubiger bzw. deren Vertreter sowie den Schuldner und dessen Vertreter zur „Prüfungstagsatzung“ sowie zur „Abstimmungstagsatzung“. Häufig finden diese beiden Verhandlungen zum gleichen Ter-



min statt. Der Schuldner kann dabei einen Vertreter, z.B. einen Mitarbeiter einer bevorrechteten Schuldnerberatung mitbringen, er muss aber auf jeden Fall auch persönlich zu diesen Terminen erscheinen. Details zum Ablauf dieses Verfahrens finden Sie ab Seite 66 „Generelle Regeln im Privatkonkurs“.

### Kopf- und Summenmehrheit

Mehr als die Hälfte der zur Abstimmung erschienenen oder vertretenen Gläubiger (Kopfmehrheit) muss den vorgelegten Zahlungsplan akzeptieren. Die Abstimmung ist auch möglich, wenn nur ein Gläubiger anwesend bzw. vertreten ist. Die zustimmenden

## 4 Privatkonkurs

Gläubiger müssen gemeinsam wenigstens 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Forderungen (Summenmehrheit) haben. Fehlt eine dieser Mehrheiten, ist der Zahlungsplan gescheitert. Das Angebot sollte daher attraktiv sein und zumindest der voraussichtlichen Quote im Abschöpfungsverfahren entsprechen.

### Verbesserter Zahlungsplan

Sollte der Zahlungsplan von den Gläubigern abgelehnt werden, kann der Schuldner einen „verbesserten Zahlungsplan“ vorlegen. Voraussetzung dafür ist, dass innerhalb von 2 Jahren eine Verbesserung der Einkommenslage zu erwarten ist und diese Einkünfte voraussichtlich auch die Kosten des Verfahrens decken werden. Insbesondere Karenzgeldbezieherinnen, Präsenz-/Zivildienstler und viele Arbeitslose bekommen dadurch eine zweite Chance. Dieser Antrag muss in der Zahlungsplan-tagsatzung gestellt und vom Gericht genehmigt werden, innerhalb von weiteren 2 Jahren muss der Schuldner den neuen Zahlungsplanvorschlag bei Gericht einbringen. In dieser Zeit laufen keine Zinsen für die offenen Schulden an, die Gläubiger können den Schuldner auch nicht pfänden lassen. Bei endgültiger Ablehnung des Zahlungsplanes müssen die Gläubiger allerdings mit einem Abschöpfungsverfahren rechnen, das den Schuldner auch gegen ihren Willen von den Restschulden befreien kann und

zudem höhere Verfahrenskosten zu Lasten der Gläubiger verursacht.

### Restschuldbefreiung im gerichtlichen Zahlungsplan

Nach Annahme durch die Gläubiger bestätigt das Gericht den Zahlungsplan, der Konkurs wird aufgehoben, Gläubiger, Schuldner und Arbeitgeber (Drittschuldner) werden verständigt. Der Drittschuldner muss wieder den gesamten Bezug an den Schuldner überweisen, sofern keine Absonderungsrechte durch frühere freiwillige Lohnverpfändungen bestehen. Diese Absonderungsrechte gelten noch 2 Jahre ab Konkurseröffnung, die Lohnpfändung bleibt für diese Gläubiger also noch maximal 2 Jahre aufrecht.

Der Schuldner muss die Verfahrenskosten binnen der vom Gericht festgesetzten Frist sowie die im Zahlungsplan beschlossenen Zahlungen an die Gläubiger pünktlich begleichen. Alle Einzahlungsbelege sollten 30 Jahre als Beweis sorgfältig aufbewahrt werden. Der bestätigte und ausbezahlte Zahlungsplan (Quote und Verfahrenskosten) befreit den Schuldner gegenüber den Konkursgläubigern von den restlichen Schulden und den Zinsen seit Konkurseröffnung. Auch bei späteren Einkommenssteigerungen, Erbschaften, Schenkungen oder Lottogewinnen muss der Schuldner nur die vereinbarte Quote der gerichtlich festgestellten Forderungen bezahlen.

Bei Zahlungsschwierigkeiten muss der Schuldner eine Stundung mit den betreffenden Gläubigern bzw. dem Gericht (für die Verfahrenskosten) beantragen. Bei unverschuldeter Einkommensverschlechterung kann er eine Änderung des Zahlungsplanes beantragen (siehe unten).

Wird die Stundung abgelehnt oder werden die Zahlungen nicht fristgerecht beglichen, ist der Zahlungsplan gescheitert und die offenen Forderungen leben teilweise wieder auf. Ein zahlungsunfähiger Schuldner muss dann erneut einen Privatkonkurs beantragen.

### **Nicht angemeldete Forderungen**

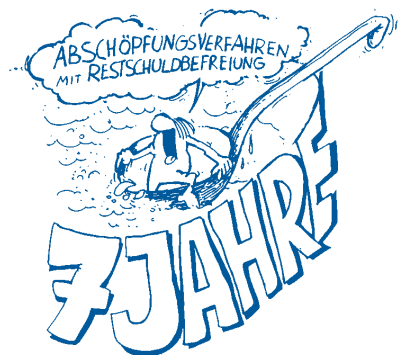
Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, bekommen grundsätzlich auch keine Quote zugesprochen. Sie haben nur dann Anspruch auf die jeweilige Quote, soweit es der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht oder wenn die Forderung aus alleinigem Verschulden des Schuldners nicht angemeldet werden konnte (z.B. bei Schulden im Ausland, die der Schuldner im Vermögensverzeichnis nicht bekannt gegeben hat). Die Entscheidung wird vom Gericht getroffen.

### **Änderung des Zahlungsplans bei Einkommensverschlechterung**

Bei unverschuldeter Verschlechterung der Einkommens- und Vermögenslage

während der Zahlungsfrist muss der Schuldner rasch handeln! Zahlungsverzug bringt den Zahlungsplan nämlich zum Scheitern, alle ursprünglichen Forderungen leben dann wieder auf. Wenn der Schuldner fällige Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, muss er binnen 14 Tagen nach Mahnung eines Gläubigers die Änderung des Zahlungsplanes und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen. Die ursprünglichen Forderungen leben dann erst bei Ablehnung des geänderten Zahlungsplanes und Abweisung des Abschöpfungsverfahrens wieder auf.

Bleibt der Schuldner mit einzelnen Zahlungen in Verzug, ohne die Änderung des Zahlungsplanes zu beantragen, werden nur die jeweils betroffenen Forderungen wieder zur Gänze fällig. Wurde ein Teil der vereinbarten Quote bezahlt, dann kann nur der unbezahlte Rest der Gesamtforderung aufleben. Die Forderung gilt mit dem Teil als bezahlt, mit dem die Quote bezahlt wurde („quotenmäßiges Wiederaufleben“).



## 4 Privatkonkurs

### Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung

#### Abschöpfungsverfahren

- ◆ Leben am Existenzminimum
- ◆ Restschuldbefreiung wenn **mindestens** Verfahrenskosten und 10 % der Schulden in 7 Jahren oder 50 % nach mindestens 3 Jahren wenn **weniger als** 10 % in 7 Jahren Verlängerung auf maximal 10 Jahre oder „Billigkeitsentscheidung“
- ◆ **Auch gegen den Willen der Gläubiger!**
- ◆ Bei Scheitern 10-jährige Sperre für neuen Zahlungsplan bzw. 20-jährige Sperre für neues Abschöpfungsverfahren

80

Bei mehrheitlicher Ablehnung eines zulässigen Zahlungsplanvorschlags durch die Gläubiger entscheidet das Gericht über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens. Der entsprechende Antrag kann spätestens mit dem Antrag auf Annahme oder Änderung des Zahlungsplans gestellt werden. Das Verfahren wird vom Gericht eingeleitet, wenn keine Einleitungshindernisse vorliegen und die Verfahrenskosten wenigstens in den Folgejahren voraussichtlich gedeckt sind. Im Abschöpfungsverfahren erhalten die Gläubiger keine vorbestimmte Quote, auch ihre Zustimmung ist nicht mehr erforderlich.

Über die Zulässigkeit, Durchführung und Restschuldbefreiung entscheidet allein das Gericht. Weitere Details finden Sie auf Seite 66 „Generelle Regeln im Privatkonkurs“, das Antragsformular auf Seite 135.

#### 7 Jahre

Der Schuldner verpflichtet sich, für die Dauer von sieben Jahren einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen und die pfändbaren Teile seines Einkommens an einen Treuhänder abzutreten. Erbschaften, Schenkungen und Lottogewinne etc werden ebenfalls zugunsten der Gläubiger verwertet. Ein vom Gericht bestimmter Treuhänder verteilt die eingegangenen Beträge am Jahresende auf die Gläubiger. Dabei sind die Masseforderungen und die Kosten des Abschöpfungsverfahrens vorrangig zu bezahlen. Meist werden die ASB Schuldnerberatungen GmbH oder der KSV (Kreditschutzverband von 1870) als Treuhänder bestellt. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, erhalten nur dann Teilbeträge, wenn ihre Forderungen feststehen und erst sobald sie ihre Forderungen dem Treuhänder bekannt geben.

Vorsicht wegen möglicher Sperre für neuen Privatkonkurs bei Scheitern: Die Anforderungen an den Schuldner sind im Abschöpfungsverfahren zwar hoch, ein motivierter Schuldner kann den Privatkonkurs aber erfolgreich

abschließen. Dennoch sollte sich jeder Schuldner gut überlegen, ob er diesen Ansprüchen im Lauf der nächsten 7 Jahre voraussichtlich gerecht werden kann. Bei Scheitern des eingeleiteten Abschöpfungsverfahrens ist der Schuldner nämlich 10 Jahre für ein neuerliches Zwangsausgleichs- oder Zahlungsplanverfahren und gar 20 Jahre für ein neuerliches Abschöpfungsverfahren gesperrt.

### **Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren**

Bei Erfüllung aller Pflichten durch den Schuldner erteilt das Gericht die Restschuldbefreiung, dem Schuldner wird der nicht bezahlte Teil der Schulden erlassen. Voraussetzung ist allerdings, dass sämtliche „Masseforderungen“ (Verfahrenskosten etc, die zur Gänze beglichen werden müssen) bezahlt wurden und alle Konkursgläubiger mindestens 10 % ihrer Forderungen erhalten haben. Wenn die Quote von 10 % nicht erreicht wurde, kann das Gericht nach Billigkeit festlegen, ob bzw. wie viel der Schuldner zusätzlich bezahlen muss. Die Zahlungsfrist kann zu diesem Zweck um maximal drei Jahre verlängert werden.

Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren auch dann zu beenden und die Restschuldbefreiung zu erteilen, wenn mindestens drei Jahre der Laufzeit verstrichen sind und die Gläubiger zumindest 50 % der Forderungen

erhalten haben und die Verfahrenskosten bezahlt wurden.

Schulden aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder vorsätzlichen strafgesetzwidrigen Unterlassung sowie Verbindlichkeiten, die nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind, unterliegen nicht der Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren. Diese Schulden müssen voll bezahlt werden, während des Abschöpfungsverfahrens können diese Gläubiger aber den Schuldner nicht zusätzlich pfänden lassen.

Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren steht nur redlichen und hochmotivierten Schuldnern offen. Zum Schutz der Gläubiger bestehen strenge Einleitungshindernisse und Mitwirkungspflichten. Wenn der Schuldner seine Obliegenheiten schuldhaft verletzt und die Befriedigung der Gläubiger dadurch beeinträchtigt, wird das Schuldenregulierungsverfahren auf Antrag eines Gläubigers vorzeitig eingestellt. Das bedeutet, dass die alten Schulden samt Zinsen wieder aufleben und der Schuldner von neuem exekutiert werden kann.

### **Einleitungshindernisse**

Ein Abschöpfungsverfahren kann erst 20 Jahre nach Einleitung eines früheren Abschöpfungsverfahrens, und

## 4 Privatkonkurs

zwar unabhängig vom Erfolg des seinerzeitigen Verfahrens, neu beantragt werden. Überstürzte, schlecht vorbereitete Abschöpfungsverfahren sollten daher unbedingt vermieden werden.

Der Abschöpfungsantrag ist abzuweisen, wenn der Schuldner strafgerichtlich wegen betrügerischer Krida, Gläubigerbegünstigung, Vollstreckungsverweigerung oder Ablegung eines falschen Vermögensverzeichnisses verurteilt wurde und diese rechtskräftige Verurteilung noch nicht getilgt wurde bzw. der beschränkten Auskunft unterliegt. Wer einen Kredit dadurch erreicht hat, dass er schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (ohne vorsätzliche Mitwirkung des Kreditgebers!) gemacht hat, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

82

Auch ein Schuldner, der nachweislich in den letzten drei Jahren vor Konkurseröffnung sein Vermögen verschleudert oder unverhältnismäßig hohe Schulden gemacht hat, soll dadurch nicht von den Schulden befreit werden. Die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens kann nur auf Antrag eines Konkursgläubigers samt Glaubhaftmachung des Abweisungsgrunds abgewiesen werden.

### Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Schuldners

- ◆ Der Schuldner muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw. sich um eine solche bemühen, er darf dabei keine zumutbare Arbeit ablehnen. Berufsfremde oder auswärtige Tätigkeiten müssen gegebenenfalls ebenso angenommen werden wie Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiten.
- ◆ Der Schuldner darf kein Einkommen oder Vermögen verschweigen und muss unentgeltliche Zuwendungen, zB Schenkungen oder Erbschaften, herausgeben.
- ◆ Neue rechtsgeschäftliche Schulden, etwa durch Kauf oder Kreditaufnahme, dürfen während des Abschöpfungszeitraumes nur gemacht werden, wenn sie aus den unpfändbaren Einkommensteilen bezahlt werden können.
- ◆ Jeder Wechsel des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes / Drittschuldners (auch Krankengeld- und Arbeitslosenbezug) ist dem Gericht und dem Treuhänder zu melden.
- ◆ Der Schuldner darf keinem Gläubiger besondere Vorteile einräumen.
- ◆ Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger dürfen nur an den Treuhänder geleistet werden.

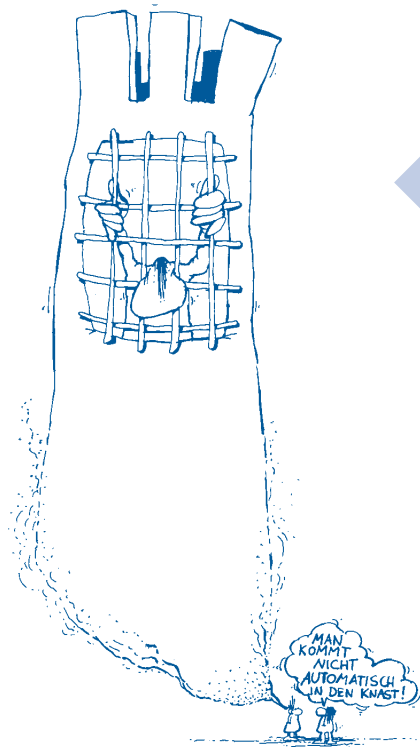
Der Schuldner muss dem Gericht wahrheitsgemäß Auskunft über die Erfüllung seiner Obliegenheiten geben. Bei wesentlicher Verminderung der einlangenden Beträge muss der Schuldner auf Aufforderung durch den Treuhänder über seine Arbeitssituation berichten. Bei Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten durch den Schuldner kann das Gericht auf Antrag eines Gläubigers das Verfahren einstellen und die Restschuldbefreiung verwehren. Bei nachweisbaren Obliegenheitsverletzungen kann die erteilte Restschuldbefreiung noch bis zu 2 Jahre lang widerrufen werden. Weiters ist das Verfahren einzustellen, wenn der Schuldner während des Abschöpfungszeitraumes wegen gewisser Straftaten (siehe Einleitungshindernisse) rechtskräftig verurteilt wird.

Wenn die Restschuldbefreiung nicht erteilt oder wenn sie nachträglich widerrufen wurde, leben die erlassenen Schulden samt Zinsen wieder auf und können von den Gläubigern gerichtlich eingetrieben werden. Außerdem wird der Schuldner 20 Jahre für ein neues Abschöpfungsverfahren und 10 Jahre für einen neuen Zahlungsplan gesperrt.

### **Alles sehr kompliziert? Fragen kostet nichts!**

Im Privatkonkurs gilt eine verwirrende Fülle von Verfahrensweisen und Rechtsvorschriften, die in der „Kon-

kursordnung“ und anderen Gesetzen geregelt sind. Ziel des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens ist es, dem redlichen und motivierten Schuldner die realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn zu geben. Bevorrechtete Schuldnerberatungen haben daher im Privatkonkurs eine besondere Bedeutung. Diese kostenlosen Beratungseinrichtungen können Schuldner bei ihren außergerichtlichen und gerichtlichen Bemühungen unterstützen und sie dabei auch vor Gericht vertreten. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie am Ende dieser Broschüre.



### 5 Lexikon und häufige Fragen

#### Abbuchungsauftrag

(s. auch Dauerauftrag)

Auftrag des Kontoinhabers an die Bank, dem Konto seines Gläubigers einen Betrag gutzuschreiben (Abbuchungsauftrag) oder seinen Gläubiger direkt zur Abbuchung von seinem Konto zu ermächtigen (Einzugsermächtigung). Dieses Lastschriftverfahren wird häufig für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen mit unterschiedlicher Höhe des Betrages wie Telefonrechnung, Strom- oder Betriebskosten verwendet. Bei mangelnder Deckung oder Überschreitung des Überziehungsrahmens ist das Geldinstitut nicht zur Durchführung der genannten Aufträge verpflichtet. Bei

Nichtdurchführung mangels Deckung werden dem Kontoinhaber beträchtliche Spesen angelastet.

#### Abfertigung

Finanzieller Anspruch gegen den Arbeitgeber bzw. die Mitarbeitervorsorgekasse bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. Pensionsantritt. Der Abfertigungsanspruch ist teilweise pfändbar.

#### Abschlagszahlung

Schuldenregulierung durch freiwilligen Teilverzicht eines Gläubigers. In außergerichtlichen Verhandlungen wird die Forderung auf den Betrag

reduziert, der der Zahlungsfähigkeit des Schuldners angemessen ist bzw. der von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird. Bei fristgerechter Zahlung erlischt die Restschuld, ein allfälliger Exekutionstitel verliert seine Gültigkeit. Die entsprechenden Vereinbarungen sollten unbedingt schriftlich abgeschlossen werden und alle wesentlichen Punkte umfassen. Die Abschlagszahlung entspricht in Inhalt und Zweck dem außergerichtlichen Ausgleich (s. unten), sie betrifft allerdings immer nur eine einzelne Forderung. Wie bei allen außergerichtlichen Regelungen muss ein zahlungsunfähiger Schuldner auch die strafrechtlichen Bestimmungen, vor allem die „Begünstigung eines Gläubigers“, beachten.

#### Abschöpfungsverfahren

Spezielles Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen des Privatkonkurses vor dem Bezirksgericht. Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen sowie Zahlung der Verfahrenskosten und mindestens 10 % der Gesamtforderungen (in Härtefällen weniger) in 7 bis 10 Jahren oder 50 % nach mindestens 3 Jahren durch Abtretung des pfändbaren Teiles der Einkünfte oder durch sonstige Zahlungen wird der Schuldner von den Restschulden befreit.

Voraussetzungen: Unmöglichkeit einer anderweitigen Schuldenregelung; keine strafrechtliche Verurteilung

## 5 Lexikon und häufige Fragen

wegen bestimmter (Krida-) Delikte; keine schuldhafte Vermögensverschleuderung oder unverhältnismäßige Begründung von Schulden; völlige Offenlegung der wirtschaftlichen Lage und aktive Mitarbeit im Regulierungsverfahren; Bereitschaft zu angemessener Erwerbstätigkeit und zum Leben am Existenzminimum für 3 bis 10 Jahre.

### **Absonderungs- und Aussonderungsrecht, vertragliches Pfandrecht**

Ein Absonderungsrecht ist ein spezielles Sicherungsrecht für Gläubiger, das vertraglich zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart wurde, zB als vertragliches Pfandrecht am Einkommen. Absonderungsrechte erlöschen im Privatkonkurs automatisch 2 Jahre nach Konkurseröffnung, sofern sie überhaupt geltend gemacht wurden. Ein Aussonderungsrecht besteht, wenn eine Sache nicht dem Schuldner sondern einem Dritten gehört. Aussonderungsrechte bleiben auch im Privatkonkurs erhalten und müssen im Vermögensverzeichnis angegeben werden.

**Abtretung** (s. Zession)

### **Alimente**

Zahlungsverpflichtung aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs, insbesondere nach Trennung oder Scheidung für das (die) Kind(er) oder den Ex-Ehepartner.

Unterhaltspflichten sind bei der Gehaltspfändung zu berücksichtigen, sie erhöhen den unpfändbaren Betrag. Bei Gehaltsexekution zugunsten von Unterhaltsansprüchen gelten niedrigere Pfändungsgrenzen als bei Pfändung für sonstige Schulden. Schuldhafte Verletzung der Unterhaltspflicht durch Zahlungsverzug ist gemäß § 198 Strafgesetzbuch strafbar.

### **Anerkenntnis**

(s. Schuldanerkenntnis)

### **Annuität**

Jährlicher Betrag, der für Tilgung, Verzinsung und Bearbeitungsgebühren von Krediten vom Kreditnehmer zu bezahlen ist.

### **Anwaltpflicht**

Den Privatkonkurs kann der Schuldner auch alleine, ohne anwaltliche oder sonstige Vertretung durchführen. Da der Privatkonkurs aber sehr kompliziert ist, sollte man jedenfalls guten Rat einholen und sich bei Bedarf auch vertreten lassen. Rechtsanwälte können im Konkurs vertreten, die anfallenden Kosten muss der Schuldner allerdings zusätzlich bezahlen können. Kostenlose und sehr qualifizierte Beratung und Vertretung bieten die bevorrechteten Schuldnerberatungen.

Keine Anwaltpflicht besteht vor allem in Zivilprozessen bis 4.000 Euro,

## 5 Lexikon und häufige Fragen

in Abstammungs-, Unterhalts- und Ehesachen, in Besitzstörungstreitigkeiten und Mietrechtsverfahren. In allen anderen Zivilprozessen mit einem Streitwert über 4.000 Euro müssen sowohl der Kläger als auch der Beklagte für bestimmte Prozesshandlungen durch einen Rechtsanwalt vertreten sein.

### **Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosengeld**

Geldleistung an arbeitslose Personen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Anspruch besteht, wenn die betroffene Person arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig ist, ausreichend Zeiten an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung erworben hat und die mögliche Gewährungsdauer noch nicht ausgeschöpft ist. Die Antragstellung erfolgt persönlich beim Wohnsitzarbeitsamt. Das Arbeitslosengeld ist ab einer bestimmten Höhe teilweise pfändbar (s. auch Forderungsexekution).

### **ASB Schuldnerberatungen GmbH, Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatungen**

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH mit Sitz in Linz ist die Dachorganisation der kostenlosen Schuldnerberatungen in Österreich.

Wesentliche Tätigkeitsbereiche der ASB liegen neben dem internen Informationsaustausch in der Aus-

und Weiterbildung, der Optimierung inhaltlicher und organisatorischer Standards sowie der Auswertung und Dokumentation. Die ASB wird in 50 % aller Abschöpfungsverfahren zum Treuhänder für die Verteilung der pfändbaren Beträge an die Gläubiger bestellt. Die ASB ist die Naht- und Verbindungsstelle der Schuldnerberatungen zu Ministerien, Wissenschaft und Gläubigergruppen. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch Bundesstellen. Internet: [www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at).

### **Ausfallbürgschaft** (s. Bürgschaft)

#### **Ausgleich** (Gerichtlicher -)

Gerichtliches Insolvenzverfahren ohne praktische Anwendbarkeit für Privatpersonen, der Privatkonkurs ist für Konsumenten wesentlich zweckmäßiger gestaltet als das reine Ausgleichsverfahren. Die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens hat zahlreiche Konsequenzen für den Ausgleichsschuldner, diese sind jedoch nicht so streng wie im Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren. Die Verfahrensdauer ist auf drei Monate beschränkt. Im Ausgleichsvorschlag muss die Bezahlung einer Mindestquote von 40 % der Gläubigerforderungen innerhalb von zwei Jahren angeboten werden, die Gläubiger müssen den Vorschlag mehrheitlich akzeptieren.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### Ausgleichszulage

Staatliche Unterstützungszahlung für Bezieher kleiner Pensionen oder Renten. Die Höhe der Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamteinkommen, also Pension + Nebeneinkommen, und dem jährlich neu festgesetzten Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser Richtsatz ist zugleich der allgemeine Grundbetrag (= Existenzminimum) bei der Gehaltspfändung (s. Forderungsexekution).

### Außergerichtlicher Ausgleich

Schuldenregulierung durch Teilverzicht der Gläubiger. Ziel des außergerichtlichen Ausgleichs ist eine Schuldenregulierung durch Verhandeln mit allen Gläubigern ohne Einschaltung der Gerichte. Laut Konkursordnung ist ein gerichtliches Insolvenzverfahren nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ohne schuldhaftes Zögern zu beantragen, ein angemessener Zeitraum nach Einsetzen der Zahlungsunfähigkeit kann zu aussichtsreichen außergerichtlichen Ausgleichsverhandlungen genutzt werden. Für das Zustandekommen ist die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich, alle Gläubiger müssen gleich behandelt werden. Ungleichbehandlung kann strafrechtliche Konsequenzen haben (s. Begünstigung eines Gläubigers). Ein Privatschuldner, der beim Konkursantrag den Kostenvorschuss nicht bezahlen kann, muss nachweisen, dass ein außergerichtlicher Ausgleichversuch gescheitert ist oder gescheitert wäre.

### Bankomat

Automat zur Bargeldabhebung vom Konto per Bankomat-/Maestrokarte, der ausbezahlte Betrag wird vom Girokonto abgebucht.

### Bankomatkarte

(auch „Maestrokarte“)

Plastikkarte mit eingebautem Chip, auch bekannt als Maestrokarte oder Scheckkarte, die zu Behebungen bei Geldausgabeautomaten und zum bargeldlosen Bezahlen bei Bankomatkassen usw. berechtigt.

Der vierstellige Zahlencode, der die Verwendung der Karte erst ermöglicht, darf nur Berechtigten bekannt sein und sollte daher, wenn überhaupt, von der Karte getrennt aufbewahrt werden. Bei Verlust oder Diebstahl der Bankomatkarte muss diese sofort beim kontoführenden Geldinstitut, außerhalb der Öffnungszeiten unter der, an jedem Bankomaten ersichtlichen Telefonnummer, gesperrt werden. Der Verlust sollte zusätzlich bei Polizei angezeigt werden.

### Bankwesengesetz

Bundesgesetz über das Bankwesen zur Regelung der wesentlichen Tätigkeitsbereiche sowie der Organisation und wirtschaftlichen Absicherung von Kreditinstituten. Für Konsumenten sind vor allem die Bestimmungen hinsichtlich der Verbraucherkredit- und Girokontoverträge, der Werbung, der Geschäftsbeziehungen zu Jugend-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

lichen und der Wertstellung von Einzahlungen von Bedeutung.

### Basel II

„Basel II“ umschreibt eine EU-weite Neuregelung der Eigenkapitalbestimmungen für Banken, die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute soll stärker von der Bonität der Kreditnehmer abhängig sein. Vor allem für Unternehmer bedeutet das eine strengere Prüfung der Kreditwürdigkeit anhand von „Ratings“. Für Privatkundenkredite wird „Basel II“ nicht direkt spürbar sein.

### Begünstigung eines Gläubigers

Strafbare Handlung nach § 158 Strafgesetzbuch. Wer nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger begünstigt, also durch Zahlungen oder Sicherstellungen besser stellt, und dadurch andere Gläubiger benachteiligt, ist zu bestrafen. Der Gläubiger, der den Schuldner zur Sicherstellung oder zur Zahlung einer ihm zustehenden Forderung verleitet, ist nicht zu bestrafen. Wer wegen Begünstigung verurteilt wurde, ist vom Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung (s. oben) ausgeschlossen.

### Berechnungsgrundlage bei Gehaltsexekution

Summe aller Einnahmen des gepfändeten Schuldners bei Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages. Geld- und Sachbezüge beim gleichen Arbeitge-

ber sind zusammenzurechnen, gewisse Beträge sind abzuziehen (z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge etc). Hat der Schuldner gegen verschiedene Drittschuldner beschränkt pfändbare Geldforderungen oder Ansprüche auf Sachleistungen, so hat das Gericht auf Antrag die Zusammenrechnung anzuordnen. Die konkrete Berechnung ist kompliziert und wird durch jährlich aktualisierte Tabellen erleichtert. Weitere Informationen zu dieser komplizierten Rechtsmaterie sowie die Pfändungstabellen finden Sie in der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums (im Internet unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)).

**Besicherung** (s. Kreditsicherheiten)

### Betreibungskosten

(s. Eintreibungskosten)

### Betrug

Strafbare Handlung nach den §§146 ff Strafgesetzbuch. Verleitung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Täuschung über Tatsachen mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern. Es ist also z.B. strafbarer Betrug, wenn ein bereits zahlungsunfähiger Schuldner weitere Schulden macht und dabei vorsätzlich verschweigt, dass er diese Schulden eben nicht mehr zurückzahlen wird können. Wesentlich dabei ist, dass sich der Schuldner dadurch bereichern wollte und den Gläubiger

## 5 Lexikon und häufige Fragen

vorsätzlich über seine Zahlungsunfähigkeit täuschte.

### **Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger**

Strafbare Handlungen nach den §§ 156, 157 Strafgesetzbuch. Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger vereitelt oder schmälert, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Ebenso ist zu bestrafen, wer diese Handlungen ohne Einverständnis des Schuldners setzt. Eine Verurteilung wegen betrügerischer Krida kann ein Einleitungshindernis im gerichtlichen Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren darstellen, solange sie nicht getilgt ist.

### **Bonität (-sprüfung)** (s. Kreditwürdigkeit)

### **Bürgschaft**

Häufige Form der Kreditbesicherung zwecks Verringerung des Ausfallrisikos für den Gläubiger. Der Bürge verpflichtet sich, die offenen Schulden zu bezahlen, sofern der Hauptschuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Bürgschaft kann betragsmäßig oder zeitlich begrenzt werden. Je nach Haftungs-

voraussetzungen wird zwischen der „Bürge und Zahlerhaftung“, der „gewöhnlichen Bürgschaft“ und der „Ausfallbürgschaft“ unterschieden.

### **Darlehen**

Rechtsgeschäft, durch das der Gläubiger dem Schuldner in der Regel Geld aber auch andere Sachen in dessen Eigentum mit der Vereinbarung überträgt, dass zu einem bestimmten Termin derselbe Betrag (oder dieselbe Menge gleicher Art) – meistens mit Zinsen – zurückzugeben ist. Ein Kredit ist also eine Form des Darlehens.

### **Dauerauftrag**

(s. auch Abbuchungsauftrag)  
Auftrag des Kontoinhabers an das Geldinstitut, zu Lasten des Bankkontos die wiederkehrende Zahlung von gleichbleibenden Beträgen (z.B. Miete, Versicherungen...) automatisch vom Konto abzubuchen. Bei überzogenem Konto ist die Bank ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, den Dauerauftrag durchzuführen, möglicherweise wird daher etwa die Miete nicht bezahlt. Bei Zahlungsschwierigkeiten sollte daher sofort Kontakt mit der Bank und den Zahlungsempfängern aufgenommen werden.

### **Delogierung**

Zwangsweise Räumung von Haus oder Wohnung durch den Gerichtsvollzieher bzw. Polizei. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels kann

## 5 Lexikon und häufige Fragen

der Eigentümer einen Antrag auf Räumung einbringen, er muss die dazu erforderlichen Hilfsmittel (Spedition, Arbeitskräfte...) zur Verfügung stellen. Auch die Bewohner selbst können zwangsweise durch die Polizei von der Liegenschaft entfernt werden. Drohende Obdachlosigkeit kann unter Umständen durch einen Antrag auf Räumungsaufschub abgewendet werden.

### **Drittschuldner**

Natürliche oder juristische Person, gegen die der Schuldner selbst eine Forderung hat (z.B. gegen den Arbeitgeber auf die Lohnzahlung) und die von einem Gläubiger des Schuldners durch gerichtliche Pfändung in Anspruch genommen wird. (s. auch Forderungsexekution).

90

### **Edikt**

Bestimmte Gerichtsbeschlüsse, z.B. auf Zwangsversteigerung einer Liegenschaft oder Eröffnung eines Konkursverfahrens, werden zur öffentlichen Kundmachung als Edikt veröffentlicht. Die wichtigsten Beschlüsse im Privatkonkurs und bei Zwangsversteigerungen werden im Internet veröffentlicht ([www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)).

### **Ediktsdatei** (auch Insolvenzdatei)

Allgemein zugängliche, kostenlose Datei zur Veröffentlichung wichtiger Informationen im Privatkonkurs und bei Versteigerungen. Im Internet

nachlesbar sind alle Bekanntmachungen aus dem Insolvenzverfahren (Insolvenzdatei), Veröffentlichungen der Bezirksgerichte im Zusammenhang mit gerichtlichen Exekutionsverfahren (Versteigerung von Liegenschaften, Versteigerung von beweglichen Sachen, Bestellung von Kuratoren) sowie Bekanntmachungen der Masseverwalter über die beabsichtigte Veräußerung oder Verpachtung des Vermögens des Gemeinschuldners. Die Internetadresse dieser Datenbank lautet: [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at).

Kostenlose Einsicht in diese Datenbank kann jeder Interessierte bei jedem Gericht nehmen. Diese Insolvenzdatei im Internet ist der einzige amtliche Weg für alle öffentlichen Bekanntmachungen von Schriftstücken und Beschlüssen im Zuge eines Konkursverfahrens. Zusätzlich werden diese Daten gelegentlich per Anschlag an der Gerichtstafel sowie in Zeitungen veröffentlicht.

### **Effektiver Jahreszinssatz**

(auch „Effektivzinssatz“)

Zinssatz, der die tatsächliche Zinsbelastung aus einem Kreditvertrag wiedergibt. Gemäß Bankwesengesetz muss der effektive Zinssatz im Kreditvertrag festgehalten sein. Kreditkonditionen können nur anhand dieses effektiven Jahreszinssatzes bzw. anhand der Gesamtbelastung verglichen werden. In der Kreditwerbung

## 5 Lexikon und häufige Fragen

werden häufig Zinssätze genannt, die nicht der tatsächlichen Belastung entsprechen, da zu den genannten Zinssätzen in der Regel noch Bearbeitungsgebühren und andere Kosten kommen. Bei der Berechnung des effektiven Zinssatzes werden alle Nebenkosten, wie etwa Bearbeitungsgebühren, berücksichtigt.

### **Ehegattenhaftung**

(s. auch Schlüsselgewalt)

Grundsätzlich haftet jeder Mensch nur für seine eigenen Schulden, nicht für die Schulden seines Partners, seiner Kinder oder anderer Personen. Ein Ehepartner muss also nicht die Schulden des anderen bezahlen, es sei denn, er hat sich ausdrücklich dazu verpflichtet. Eine weitere Ausnahme besteht für Schulden im Rahmen der Haushaltsführung (s. Schlüsselgewalt). Nimmt ein Ehepartner einen Kredit auf, so wird in der Praxis meist „die Unterschrift“ des anderen Ehegatten verlangt, auch wenn dieser kein eigenes Einkommen hat. Diese Unterschrift macht ihn zum Bürgen oder Mitschuldner und ermöglicht es dem Gläubiger, ihn auch nach der Ehescheidung pfänden zu lassen. Die Aufteilung der Schulden im Scheidungsvergleich oder -urteil (z.B. als „alleinige Rückzahlungsverpflichtung“ eines Ehegatten) hat auf das Verhältnis zu den Gläubigern noch keinerlei Auswirkungen. Auch das Gericht kann die Haftung eines Ehegatten nur gemäß § 98 Ehegesetz auf eine

Ausfallbürgschaft beschränken. Bei erfolgloser Exekution gegen den Hauptschuldner kann der Gläubiger aber immer noch den Ausfallbürgen pfänden lassen. Auch der Ausfallbürgen sollte also diese Schulden „nicht ganz vergessen“.

Das Konsumentenschutzgesetz sieht bei Ehegattenkrediten besondere Aufklärungspflichten vor. Vor allem muss der Gläubiger den Ehegatten vor dessen Unterschrift als Bürge oder Mitschuldner auf die wirtschaftliche Lage des Hauptschuldners hinweisen, wenn er erkennt oder erkennen muss, dass der Hauptschuldner seine Schulden voraussichtlich nicht vollständig bezahlen kann. In krassen Fällen kann das Gericht die Haftung des mithaftenden Ehegatten auch nachträglich beschränken oder ganz erlassen.

### **Eigentumsvorbehalt**

Häufige Form der Kreditbesicherung zwecks Verringerung des Ausfallrisikos für den Gläubiger. Bei Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes kann der Käufer die Ware zwar sofort mit nach Hause nehmen und benutzen, der Verkäufer bleibt jedoch bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentümer. Bis dahin darf der Käufer die Ware ohne Genehmigung des Verkäufers weder verkaufen, verpfänden noch sonst wie darüber verfügen. Wird eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache vom

## 5 Lexikon und häufige Fragen

Exekutor gepfändet, muss der Schuldner unverzüglich den Eigentümer verständigen. Der Eigentümer muss seine Rechte an der Sache geltend machen und die Einstellung der Exekution hinsichtlich der gepfändeten Sache verlangen (s. Exszindierung). Im Konkursverfahren hat der Eigentümer ein „Aussonderungsrecht“ an den jeweiligen Sachen.

### Eigenverwaltung

Im Privatkonkurs steht dem Schuldner, sofern das Gericht nicht anders bestimmt, die Verwaltung der Konkursmasse zu (so genannte Eigenverwaltung). Das Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und einen Masseverwalter (s. Masseverwalter) zu bestellen, wenn dafür gravierende Gründe vorliegen.

Das Gericht kann auch für einzelne, mit besonderen Schwierigkeiten verbundenen Tätigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag eines Konkursgläubigers oder des Schuldners einen Masseverwalter mit einem beschränkten Geschäftskreis bestellen. Bei Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, alle Postsendungen selbst entgegenzunehmen (keine Postsperr). Verfügungen des Schuldners über Gegenstände der Konkursmasse sind nur wirksam, wenn das Konkursgericht zustimmt. Der Schuldner ist nicht zur Empfangnahme des pfändbaren Teils der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstiger wiederkehrender

Leistungen mit Einkommensersatzfunktion berechtigt, diese Beträge gehen an das Gericht oder einen bestellten Treuhänder. Bei Eigenverwaltung hat der Schuldner in der Prüfungstagsatzung bei jeder angemeldeten Forderung eine Erklärung über deren Richtigkeit abzugeben. Gibt der Schuldner zu einer Forderung keine Erklärung ab, so gilt die Forderung als anerkannt.

### Einspruch gegen den Zahlungsbefehl

Rechtsmittel im gerichtlichen Mahnverfahren bis 30.000 Euro. Wer den eingeklagten Betrag gar nicht oder nicht in der eingeklagten Höhe (auch hinsichtlich Zinsen und Kosten) schuldet, muss binnen 4 Wochen ab Zustellung des Zahlungsbefehls (s. Zustellung) Einspruch erheben. Das entsprechende Formular ist dem Zahlungsbefehl beigelegt und muss unterzeichnet an das Gericht geschickt oder dort abgegeben werden. Der Einspruch bringt einen Zivilprozess vor dem Bezirks- bzw. Landesgericht in Gang, in dem Kläger und Beklagter ihre Standpunkte vertreten und beweisen können. Hat man lediglich „vergessen“, den geforderten Betrag zu bezahlen und besteht die Schuld in der eingeklagten Höhe, ist es sinnlos einen Einspruch zu erheben. Das Gerichtsverfahren kostet Geld und die unterlegene Partei muss sämtliche Kosten, auch die Kosten des Gegners bezahlen.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### Eintreibungskosten

Summe aller Kosten, die dem Gläubiger im Rahmen der Eintreibung der offenen Verbindlichkeiten entstehen. Das sind vor allem die Mahnspesen, die Kosten des eingeschalteten Inkassobüros und Rechtsanwaltes sowie die Gerichtskosten. Außergerichtliche Eintreibungskosten muss der Schuldner nur bezahlen, soweit zweckentsprechende Eintreibungsschritte (Inkassobürobesuch, Anwaltsbrief...) tatsächlich gesetzt wurden und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese so genannten Nebenforderungen müssen in der Klage gesondert ausgewiesen und aufgeschlüsselt werden. Das Gericht kann gegen den Gläubiger eine Mutwillensstrafe verhängen, wenn dieser versucht, sich Vorteile durch unvollständige oder unrichtige Angaben zu erschleichen. Im übrigen erfolgt die Überprüfung und allfällige Einschränkung der Kosten nur über Einspruch des Schuldners und nicht von Amts wegen.

### Erbschaft

Schulden sind grundsätzlich nicht erblich! Als Erbschaft wird die Gesamtheit von Rechten und Pflichten, die auf einen Erben übergehen, bezeichnet. Im Verlassenschaftsverfahren muss der Erbe erklären, ob er die Erbschaft „unbedingt“ oder „bedingt“ antritt, oder er sie zur Gänze ausschlägt. Bei Abgabe einer „bedingten Erbser-

klärung“ haftet der Erbe für eventuelle Schulden des Erblassers nur bis zum Wert der ihm zugekommenen Verlassenschaft. Die unbedingte Erbserklärung verpflichtet zur Übernahme der Erbschaft ohne Haftungsbeschränkung, der Erbe haftet für sämtliche Schulden des Nachlasses mit dem eigenen Einkommen und Vermögen. Wenn der Erbe selbst Schuldenprobleme hat, kann die angetretene Erbschaft von dessen Gläubigern gepfändet werden. Im gerichtlichen Abschöpfungsverfahren muss der Schuldner erhaltene Erbschaften an den Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger herausgeben. Nach Abschluss eines Zahlungsplans haben die Gläubiger aber keinen Zugriff mehr auf die Erbschaft.

### E – Register-Auszug

(Auszug aus dem Exekutionsregister)

Alle Exekutionsanträge werden vom zuständigen Bezirksgericht in einer Computer-Datei aufgezeichnet. Der Schuldner kann jederzeit Einsicht in seine Exekutionsakten nehmen und kostenlos einen E-Registerauszug erstellen lassen. Häufig ist ein Auszug aus dem E-Register zur Erstellung einer vollständigen Gläubigerliste unverzichtbar.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### Exekution

Durchsetzung von Rechten, z.B. Eintreibung von Schulden oder Räumung einer Wohnung, mit staatlicher Zwangsgewalt (daher auch als „Zwangsvollstreckung“ bezeichnet). Die häufigsten Formen dieser gerichtlichen Form der Forderungsbetreibung sind die Fahrnisexekution durch den Gerichtsvollzieher, die Forderungsexekution (z.B. Lohnpfändung) und die Zwangsversteigerung von Liegenschaften. Die Parteien im Exekutionsverfahren heißen „betreibende Partei“ (Gläubiger) und „verpflichtete Partei“ (Schuldner). Zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens für den Schuldner und dessen Familie sind bei der Fahrnis- und Forderungsexekution gewisse Pfändungsgrenzen vorgeschrieben (s. Fahrnis- und Forderungsexekution).

94

### Exekutionstitel

Rechtliche Grundlage für die Bewilligung und Durchführung von gerichtlichen Pfändungen. Die bedeutendsten Exekutionstitel sind rechtskräftige Urteile und Zahlungsbefehle, gerichtliche Vergleiche und Aufkündigungen, notarielle Schuldanerkennnisse sowie Rückstandsausweise der Finanzämter oder Krankenkassen.

**Exekutor** (s. Gerichtsvollzieher)

### Existenzminimum

(s. Forderungsexekution)

### Exszindierung

(Widerspruch Dritter)

Wenn durch eine Exekution in die Rechte Dritter (z.B. Vermieter, Vorbehaltseigentümer, Familienangehöriger als Eigentümer einer Sache) eingegriffen wird, können sich diese mit der Exszindierungsklage wehren. Zu diesem Zweck muss der Schuldner den Eigentümer oder sonstig Berechtigten von der erfolgten Pfändung informieren. In der Regel wird der Dritte dem betreibenden Gläubiger seine Rechte schriftlich nachweisen und diesen zur Einstellung der Exekution auffordern. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, muss der Dritte beim zuständigen Gericht die Exszindierungsklage einbringen. Im folgenden Gerichtsverfahren muss der Exszindierungskläger seine Rechte, z.B. anhand von Rechnungen oder Zeugenaussagen, beweisen. Die Prozesskosten dieses Verfahrens muss der Verlierer bezahlen, der unterlegene, pfändende Gläubiger jedoch nur, wenn er vor Klagseinbringung nicht vom fremden Eigentum am gepfändeten Gegenstand in Kenntnis gesetzt worden war.

### Fahrlässige Krida

Wer durch kridaträchtiges Handeln grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, ist gemäß § 159 Strafgesetzbuch zu bestrafen. Diese Vorschrift war früher unter dem Begriff „fahrlässige Krida“ bekannt, im neuen Strafgesetzbuch heißt diese

## 5 Lexikon und häufige Fragen

Bestimmung „grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“ (siehe unten).

### **Fahnisexekution**

Gerichtliche Pfändung und Verwertung von beweglichem Vermögen („Fahnissen“) durch den Gerichtsvollzieher, mit dem Ziel, aus dem Erlös die zugrunde liegende Forderung samt Zinsen und Kosten zu bezahlen. Pfänden mehrere Gläubiger gleichzeitig, dann wird zuerst an den bezahlt, der als erster die Exekution beantragt hat. Der Gerichtsvollzieher durchsucht die Wohnung des Schuldners und nimmt die pfändbaren Gegenstände ins Pfändungsprotokoll auf, die Kennzeichnung der gepfändeten Sachen mit einer Pfändungsmarke („Kuckuck“) ist nicht erforderlich. Sachen, die der Schuldner und dessen Angehörige unbedingt für eine einfache Lebensführung benötigen, dürfen nicht gepfändet werden, auch fremde Sachen sind unpfändbar (s. auch „Exszindierung“). Bei ergebnisloser Fahnisexekution muss der Verpflichtete vor dem Gerichtsvollzieher oder bei Gericht ein Vermögensverzeichnis (siehe unten) ablegen.

### **Fälligkeit**

Zeitpunkt, in dem eine Forderung (Rate, Gesamtforderung, Miete etc) bezahlt werden muss. Die Fälligkeit wird meist bei Vertragsabschluß vereinbart. Wurde kein Fälligkeitszeitpunkt festgelegt, kann der Gläubiger

die Forderung durch Mahnung des Schuldners jederzeit fällig stellen. Mit Eintritt der Fälligkeit können Verzugszinsen berechnet und gerichtliche Klage eingebracht werden (s. auch Verzugszinsen und Terminsverlust).

### **Falsches Vermögensverzeichnis**

(s. auch Vermögensverzeichnis)  
Strafbare Handlung nach § 292 Strafgesetzbuch. Wer vor Gericht oder einem Vollstreckungsorgan vorsätzlich ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis (siehe unten) unterfertigt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, macht sich strafbar. Eine gerichtliche Verurteilung wegen Ablegung eines falschen Vermögensverzeichnisses kann ein Einleitungshindernis im Abschöpfungsverfahren darstellen.

### **Forderungsexekution**

(auch Gehalts- oder Lohnpfändung)  
Gerichtliche Pfändung von bestimmten Teilen des Einkommens oder anderer Forderungen. Bei Vorliegen eines Exekutionstitels wird auf Antrag des betreibenden Gläubigers der Drittschuldner (z.B. Arbeitgeber, Arbeitsamt oder Pensionsversicherungsanstalt), angewiesen, bis zur vollständigen Tilgung der Forderung den pfändbaren Teil der jeweiligen Forderung an den exekutierenden Gläubiger zu überweisen. Bei Vorliegen mehrerer Exekutionsanträge ist der Zeitpunkt des Einlangens der Exekutionsbewilligung beim Drittschuld-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

ner maßgeblich für die Reihenfolge der Abzüge. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Schuldners und seiner Angehörigen sind Pfändungsgrenzen zu beachten. Die Höhe des jeweils unpfändbaren Betrages ist abhängig von der Höhe des Einkommens (s. Berechnungsgrundlage) und der Anzahl der Unterhaltspflichten. Weitere Informationen zu dieser komplizierten Rechtsmaterie sowie hilfreiche Pfändungstabellen finden Sie in der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums (im Internet unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)).

### Fremdwährungskredit

Häufige Finanzierungsform für Haus- oder Wohnungskäufer, der Kredit wird dabei meist in Schweizer Franken oder japanischen Yen aufgenommen. Durch die vergleichsweise günstigen Zinsen (1 bis 4 %) ist diese Devisenspekulation für viele Kreditnehmer verlockend, übersehen werden dabei meist die riskanten Bedingungen und die hohen Spesen. Aufgrund der enormen Risiken und ständigen Währungsschwankungen ist diese Kreditform nur für Wohlhabende mit tief greifenden Finanzkenntnissen empfehlenswert.

Für „normale Schalterkunden“ ist auch die meist komplizierteste Verknüpfung mit Lebensversicherungen und Investmentfonds kaum durchschau-

bar. Gläubiger ist die kreditgebende Bank im Inland, bei Zahlungsproblemen eines Schuldners mit Hauptwohnsitz in Österreich gelten die Informationen dieser Broschüre.

### Gehaltsexekution

(s. Forderungsexekution)

### Gehaltskonto (s. Girokonto)

### Geldstrafe (s. auch Strafgericht)

Geldstrafen sind in Tagessätzen zu bemessen. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dabei zwei Tagessätzen.

Wenn sich die für die Bemessung der Tagessätze maßgebenden Umstände erheblich geändert haben und die Geldstrafe daher nicht oder nur teilweise aufzubringen ist, kann das Gericht aber die Tagessätze für die noch aushaftende Geldstrafe auf Antrag neu bemessen sowie Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub gewähren.

Eine Zahlungserleichterung kann nicht erfolgen, wenn der Verurteilte die Uneinbringlichkeit schuldhaft herbeigeführt hat. Bei Zahlungsproblemen ist jedenfalls unverzüglich mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen. Der Schuldner muss seine offenen Geld-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

strafen jedenfalls bezahlen oder die Ersatzfreiheitsstrafe absitzen. Die Strafen werden auch im Privatkonkurs nicht beschränkt (so genannte „ausgeschlossene Forderungen“).

### **Gemeinschuldner**

Selten verwendete Bezeichnung des Schuldners im gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren.

### **Gerichtsvollzieher** (Exekutor)

Gerichtsbediensteter, der die Fahrnisexekution (s. oben) und sonstige amtliche Tätigkeiten vornimmt. Gerichtsvollzieher dürfen nicht mit Mitarbeitern von Inkassobüros verwechselt werden. Inkassobüros dürfen keinerlei Zwang auf den Schuldner ausüben, der Exekutor sehr wohl. Der Exekutor muss sich entsprechend ausweisen und darf die Wohnung und sogar die Kleidung der Schuldner selbst nach Geld und anderen pfändbaren Gegenständen durchsuchen. In seiner Tätigkeit darf der Exekutor nicht behindert werden, er kann auch die gewaltsame Öffnung einer versperrten Wohnung veranlassen. Ist der Exekutor nach Meinung des Betroffenen „zu weit“ gegangen, kann man beim zuständigen Exekutionsgericht formlos Beschwerde einbringen.

### **Gesamtbelastung**

Summe der Leistungen, die ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Kreditgewährung vom Verbraucher verlangt. Dazu zählen die Rück-

zahlung des ausbezahlten Kreditbetrages und die Kreditkosten (Zinsen, Vermittlungsprovisionen, Bearbeitungsgebühren usw) mit Ausnahme jener Kosten, die dem Verbraucher durch Nichterfüllung, öffentliche Abgaben und nicht zwingend vorgeschriebene Versicherungskosten entstehen. Die Gesamtbelastung muss im Kreditvertrag niedergeschrieben werden.

### **Gesamtverschuldung**

Summe aller Schulden einschließlich sämtlicher Zinsen und Betreuungskosten. Sachgemäße Haushaltsplanung und die Erstellung von Zahlungsplänen setzt die Kenntnis der tatsächlichen Schuldenhöhe voraus. In der Schuldenaufstellung sind also sämtliche Verbindlichkeiten wie z.B. Kredite, Kontoüberziehung, Mietschulden, Unterhaltsrückstand, Versandhausraten, Kirchensteuer, Geldstrafe, Steuernachzahlung, Versicherungsregress, offene Stromrechnung, unbezahlte Telefonrechnung, laufende Versicherungsprämie, ausständige Leasingrate, Hypothekendarlehen, Gehaltsvorschuss oder Schadenersatzansprüche samt allen Nebenkosten (Zinsen, Verzugszinsen, Inkasso-, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) aufzunehmen.

### **Geschäftsbedingungen**

(Allgemeine, „AGB“)

Große Unternehmen wie z.B. Banken und Versicherungen schließen täglich

## 5 Lexikon und häufige Fragen

eine Vielzahl von Verträgen ab, die einander weitgehend gleichen. Um die einzelnen Verträge zu vereinfachen und dadurch kurz zu halten, legen die Unternehmen „allgemeine Geschäftsbedingungen“ fest. Diese erlangen durch entsprechende Verweise im jeweiligen Vertrag Gültigkeit. Vor Abschluss eines Vertrages empfiehlt es sich daher, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen und in Ruhe durchzulesen, sowie durch beharrliches Fragen sämtliche Unklarheiten aus dem Weg zu räumen. Dieses „Kleingedruckte“ kann oft gravierende Folgen haben. Vertragliche Nebenbestimmungen sind ungültig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles einen Vertragspartner gröblich benachteiligen.

98

### Geschäftsfähigkeit

Fähigkeit durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln ein Recht zu erwerben oder eine Pflicht zu übernehmen. Auch die vertragliche Begründung von Schulden setzt die entsprechende Geschäftsfähigkeit voraus. Eintritt und Umfang der Geschäftsfähigkeit sind von Alter und geistiger Verfassung (s. auch Sachwalter) abhängig. Grundsätzlich tritt die volle Geschäftsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Nicht voll geschäftsfähige Personen können bedeutsame Rechtsgeschäfte nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters

abschließen. Verträge, die aufgrund mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Genehmigung bei Abschluss ungültig sind, können nachträglich, z.B. durch spätere Genehmigung oder durch Anerkenntnis nach Erreichen der Volljährigkeit, geheilt werden. Allerdings müssen volljährig Gewordene schriftlich zur rechtswirksamen Anerkennung aufgefordert werden und können diese Verpflichtung nur durch Unterschrift als rechtswirksam anerkennen.

Bei gerichtlicher Klage auf Leistungen aus dem ungültigen Vertrag muss der Beklagte im Prozess diese Ungültigkeit einwenden und beweisen. Werden diese Schritte, etwa im blinden Vertrauen auf die Ungültigkeit unterlassen, dann erreicht der Gläubiger ein Versäumungsurteil und damit einen gültigen Exekutionstitel. Bei Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts muss grundsätzlich jeder Vertragspartner die erhaltenen Leistungen zurückerstatten, soweit diese noch vorhanden sind, also etwa den Kreditbetrag oder den darum angeschafften Gegenstand. (siehe auch „Jugendliche und Bankomatkarte“).

### Girokonto (Konto)

(s. auch Kontoauszug und -sperre)  
Bankkonto mit jederzeitiger Verfügungsmöglichkeit durch Einzahlung, Barbehebung oder Überweisung. Andere geläufige Bezeichnungen sind Gehaltskonto, Kontokorrentkonto

## 5 Lexikon und häufige Fragen

oder laufendes Konto. Das Konto kann aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank oder durch formlose Einräumung bis zu einer bestimmten Höhe überzogen werden. Vor allem bei häufigen oder hohen Kontoüberziehungen sollte ein möglichst günstiger Sollzinssatz vereinbart werden. Verbrauchergirokontoverträge sind schriftlich abzufassen.

Dieser Vertrag muss insbesondere die Kontoführungsgebühren, den Jahreszinssatz für Guthaben, einen Hinweis auf den Aushang des geltenden fiktiven Jahreszinssatzes für Überziehungen sowie die Modalitäten für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses enthalten. Mindestens einmal jährlich hat die Bank die Kontoführungsgebühren und die Änderung der Habenzinsen bekannt zu geben. Bei Schuldenproblemen wird vielen Kontoinhabern das Konto durch die Bank gekündigt.

Da es (noch) kein „Recht auf ein Girokonto“ gibt, kommen viele Schuldner dadurch in zusätzliche Schwierigkeiten.

### **Gläubiger**

Alle physischen und juristischen Personen, die beim Schuldner eine Forderung aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnisses geltend machen können. Im Exekutionsverfahren werden die Gläubiger auch als „berechtigzte Partei“ bezeichnet.

**Gläubigerbegünstigung** (s. Begünstigung)

### **Gläubigermehrheit**

Im Privatkonkurs kann der vorgelegte Zahlungsplan bzw. Zwangsausgleich nur mit Gläubigermehrheit angenommen werden. Diese Mehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden / vertretenen Gläubiger zustimmt („Kopfmehrheit“) und deren Forderungen gesamt mindestens 75 % aller Forderungen der anwesenden / vertretenen Gläubiger ausmachen („Summenmehrheit“).

### **Gläubigerschutzverband**

(s. auch Konsumentenkredit-Evidenz)  
Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (Kreditschutzverband von 1870, Alpenländischer Kreditorenverband) bieten für Gläubiger zahlreiche Informations-, Inkasso- und Hilfsdienste an, erheben und sammeln wirtschaftlich relevante Daten über Kreditnehmer und können Gläubiger im Insolvenzverfahren vor Gericht vertreten. Im Abschöpfungsverfahren wird der Kreditschutzverband neben der ASB Schuldnerberatungen GmbH häufig als Treuhänder bestellt.

### **Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen**

Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt, ist gemäß § 159 Strafgesetzbuch zu bestrafen. Diese

## 5 Lexikon und häufige Fragen

Vorschrift war früher unter dem Begriff „fahrlässige Krida“ bekannt. Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er kridaträchtig handelt. Weiters ist strafbar, wer grob fahrlässig seine wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Maßnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen anderer veranlasst worden wären.

100

Kridaträchtig handelt vor allem, wer entgegen den Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens einen bedeutenden Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt oder durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zu seinem gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermäßig hohe Beträge ausgibt. Kridaträchtig handelt weiters, wer übermäßigen, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt und wer Geschäfts-

bücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt. An Unternehmer werden diesbezüglich vom Gericht strengere Maßstäbe gelegt als an Privatpersonen.

### Grundbuch

Das Grundbuch ist ein von den Bezirksgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis, in das Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen werden. Folgende Rechte können in das Grundbuch eingetragen werden: Eigentum, Wohnungseigentum, Pfandrecht (Hypothek), Baurecht, Dienstbarkeiten und Reallasten. Darüber hinaus kann durch Anmerkungen und Ersichtlichmachungen auf bestimmte rechtlich erhebliche Tatsachen hingewiesen werden. Grundsätzlich ist jedermann zur Abfrage von Eintragungen des Grundbuchs berechtigt. Das Grundbuch ist auch im Internet zugänglich ([www.justiz.gv.at/grundbuch](http://www.justiz.gv.at/grundbuch)), allerdings ist der Einblick im Internet kostenpflichtig. Die persönliche Einsicht am örtlichen Bezirksgericht ist kostenlos, schriftliche Grundbuchs-auszüge sind kostenpflichtig.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### Haushaltsbuch

Übersichtliche Aufzeichnung aller Ausgaben und Einnahmen. Nur die regelmäßige und vollständige Führung eines Haushaltsbuches schafft den notwendigen Überblick über die regelmäßigen Belastungen und den finanziellen Spielraum. Das laufende monatliche Einkommen steht dabei den Kosten zur Deckung des Lebensbedarfs usw. gegenüber. Besonders vor größeren Investitionen ist diese Auseinandersetzung mit der persönlichen wirtschaftlichen Situation über längere Zeit zu empfehlen, um Überraschungen vorbeugen und Reserven für unvorhersehbare Ausgaben einplanen zu können.

Zur Lösung von schwerwiegenden finanziellen Problemen ist diese eigene, kleine Buchhaltung unverzichtbar (Einsparungsmöglichkeiten, Erstellung eines glaubwürdigen Zahlungsplans bei außergerichtlichen Verhandlungen oder im Privatkonkurs). Haushaltsbücher sind bei Schuldnerberatungen und im Buchhandel erhältlich und werden auch von manchen Geldinstituten angeboten, sie können natürlich auch selbst entworfen werden. Auch zahlreiche Computer-Programme können diese Arbeit erleichtern (siehe auch: [www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at)).

### Haushaltsplan

Durchdachte Planung aller Haushaltsausgaben und -einnahmen unter Berücksichtigung von vorhersehba-

ren, zukünftigen Entwicklungen (s. Haushaltsbuch).

### Hilfe zur Selbsthilfe

Prinzip und Ziel der meisten Beratungsstellen und Grundsatz aller Sozialhilfegesetze. Wirkliche Hilfe ist nur bei ehrlicher Auseinandersetzung mit der eigenen Situation, mit den vorhandenen Verschuldungsmustern und durch Erlernen, Planen und Ausführen von Gegenstrategien möglich. Hilfe zur Selbsthilfe bedeutet, dass Betroffene mit ihren Defiziten, zB im Umgang mit Geld, umgehen lernen und auch weitgehend selbst unter Anleitung die erforderlichen Schritte setzen. Schuldnerberatung bietet dabei Hilfestellung und Information. Der Erfolg einer Beratung wird aber ganz wesentlich vom Engagement der Betroffenen mitbestimmt.

### Hypothek

Im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht an einer Liegenschaft zur Besicherung einer Forderung. Bei Zahlungsverzug können die Gläubiger die Liegenschaft (Haus, Grundstück, Wohnung) nach Erwirkung eines rechtskräftigen Exekutionstitels gerichtlich versteigern lassen. Eine Hypothek verringert das Ausfallrisiko des Gläubigers ganz wesentlich, hypothekarisch sichergestellte Forderungen sollten daher vergleichsweise niedrig verzinst sein. Diese Grundbucheintragung ist für den Kredit-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

nehmer jedoch auch mit Kosten verbunden (Gerichtskosten für den Antrag, Nebengebührensicherstellung).

### **Inkassobüro**

Privates Unternehmen zur Eintreibung fremder Forderungen im Auftrag des Gläubigers. Das Inkassobüro versucht durch schriftliche Aufforderungen oder persönliche Vorsprache, den Schuldner zur Zahlung offener Verbindlichkeiten zu bewegen. Im Allgemeinen sollte der Konsument direkt mit dem Gläubiger oder dessen Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen und dem Inkassobüro keinerlei Zusagen machen oder Unterschriften leisten.

Außergerichtliche Eintreibungskosten muss der Schuldner nur bezahlen, soweit zweckentsprechende Eintreibungsschritte (Inkassobürobesuch, Anwaltsbrief...) tatsächlich gesetzt wurden und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese so genannten Nebenforderungen müssen in der Klage gesondert ausgewiesen und aufgeschlüsselt werden. Das Gericht kann gegen den Gläubiger eine Mutwillensstrafe verhängen, wenn dieser versucht, sich Vorteile durch unvollständige oder unrichtige Angaben zu erschleichen. Im Übrigen erfolgt die Überprüfung und allfällige Einschränkung der Kosten nur über Einspruch des Schuldners und nicht von Amts wegen.

**Insolvenz** (s. Zahlungsunfähigkeit)

**Insolvenzdatei** (s. Ediktsdatei)

### **Insolvenzrecht**

(s. auch Abschöpfungsverfahren, Ausgleich, Konkurs, Privatkonkurs, Zahlungsplan und Zwangsausgleich) Summe aller Rechtsnormen, welche die Folgen der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners und das gerichtliche Verwertungs- und Schuldenregulierungsverfahren regeln. Ziel des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ist es, bei Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners einerseits die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklungen zu erzielen und andererseits dem Schuldner den Ausstieg aus der Schuldenspirale zu ermöglichen. Kern des Insolvenzrechts ist die „Konkursordnung“, darin findet man auch die Regelungen zum Privatkonkurs.

**Instanzenzug** (s. auch Rechtsmittel) Gesetzlich vorgesehener Rechtsweg von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde an die zuständige, übergeordnete Einrichtung. Im Zivilprozess ist gesetzlich vorgesehen, dass die Entscheidungen der Gerichte im Rechtsmittelverfahren überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden können.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### **Inventarisierung**

Im Privatkonkurs muss vor der Abstimmung über den vorgelegten Zahlungsplan das Vermögen des Schuldners verwertet werden. Zur Überprüfung der Angaben des Schuldners im Vermögensverzeichnis protokolliert der Gerichtsvollzieher die beim Hausbesuch vorgefundenen Vermögensgegenstände. Die Kosten der Inventarisierung sind als Verfahrenskosten letztlich vom Schuldner zu bezahlen und verringern daher gleichzeitig die mögliche Quote für die Gläubiger.

### **Jugendliche und Bankomatkarte**

(s. auch Geschäftsfähigkeit)

An Jugendliche dürfen Bankomatkarten vor Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Vorliegen von regelmäßigen Einkünften vor Vollendung des 17. Lebensjahres nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgegeben werden. Die Banken haben den Geldbezug von Jugendlichen durch Geldausgabeautomaten auf wöchentlich 400 Euro zu begrenzen. Jugendliche unter 18 bzw. 17 können jedoch eine Kundenkarte besitzen und damit am Foyer-Automat der kontoführenden Bank Geld abheben. Allerdings muss die Bank dabei die Möglichkeit haben, im Einzelfall über die Berechtigung zur Abhebung zu entscheiden, wenn dadurch eine Kontoüberziehung erfolgen würde.

**Klage** (s. auch Instanzenzug, Mahnverfahren, Prozesskosten, Tagsatzung, Zuständigkeit)

Begehren des Klägers an ein Zivilgericht auf Rechtsschutz gegenüber dem Beklagten. Der Kläger muss bei Klageeinbringung auch die Gerichtsgebühren für das Verfahren in erster Instanz vorschießen. Die Klage benennt die Parteien und enthält einen Antrag auf Sachentscheidung des Gerichts.

### **Kleinkreditkataster**

(s. Konsumentenkredit-Evidenz)

### **Konditionen** (Kredit-)

Bedingungen, unter denen ein Kredit gewährt oder ein Ratengeschäft abgewickelt wird. Besonderes Augenmerk verdienen die Kreditsicherheiten, der effektive Jahreszinsatz, die Gesamtbelastung, die Höhe der Verzugszinsen sowie die Laufzeit und die Ratenhöhe. Die diesbezüglichen Vereinbarungen müssen schriftlich im Kreditvertrag enthalten sein. Vor Vertragsabschluss sollte man unbedingt die Kreditkonditionen bei verschiedenen Anbietern eingehend vergleichen, um das in Summe günstigste Angebot zu wählen. Verhandeln spart Geld!

### **Konkurs**

Umgangssprachliche Bezeichnung für das gerichtliche Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren, die gesetzlichen Regelungen finden sich in der

## 5 Lexikon und häufige Fragen

„Konkursordnung“. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Durchführung eines „Zwangsausgleiches“, eines „Zahlungsplanes“ oder eines „Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung“ im Interesse von Schuldner wie Gläubigern möglich. Der Konkurs muss von jedem, ob Unternehmer oder Privatperson, bei Zahlungsunfähigkeit angemeldet werden. Wer bei Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt und dadurch schuldhaft einen Gläubiger schädigt, muss mit einem gerichtlichen Strafverfahren rechnen (s. auch grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen).

### Konkursmasse

Summe der pfändbaren Einkommens- und Vermögensteile des Schuldners, die im Konkursverfahren für die Befriedigung der Gläubiger und die Bezahlung der Verfahrenskosten zur Verfügung steht.

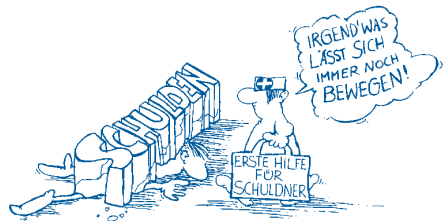
104

### Konsumenten-Kredit-Evidenz

(KKE; früher „Kleinkreditkataster“) Überblick über allfällige Schuldenprobleme von Privatpersonen. Diese Datenbank wird vom privaten Krediterschutzverband von 1870 (KSV) geführt. Auf diese Daten darf nur eine Bank bzw. ein Finanzierungsinstitut mit gültigem KKE-Vertrag zugreifen, die Zustimmung dazu wird der Bank in der Regel mit der Unterschrift unter den Kreditvertrag gegeben.

Gespeicherte Daten:

Personendaten, Daten zu Finanzierungen wie Höhe bzw. Rahmen des Kredites, Gewährungsdatum, Laufzeit, Rückzahlungsdatum und Zahlungsschwierigkeiten (Mahnung, Fälligkeit, etc) . Der KSV ist verpflichtet, dem Betroffenen die zu seiner Person gespeicherten Daten auf Anfrage bekannt zu geben. Diese Anfrage ist schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache möglich und einmal pro Jahr kostenlos. Die vorzeitige Löschung oder Änderung gespeicherter Daten kann nur das Unternehmen veranlassen, das die Meldung abgegeben hat. Die meisten Eintragungen werden nach gewissen Zeiträumen vom KSV automatisch gelöscht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Kreditgeber über die Korrektheit einer Eintragung kann der Kunde dem KSV eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen, diese „Bestreitung“ wird vermerkt. Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt grundsätzlich dem Kreditgeber (s. auch „Gläubigerschutzverband“).



## 5 Lexikon und häufige Fragen

### **Konsumkredit**

Meist kurz- oder mittelfristiger Kredit an Verbraucher zur Finanzierung von Konsumausgaben.

### **Konto** (s. Girokonto)

### **Kontoauszug** (s. auch Girokonto)

Schriftliche Aufstellung der Kontoerträge und -abbuchungen durch das kontoführende Institut. Das Kreditinstitut muss dem Kontoinhaber mindestens vierteljährlich den Kontostand bekannt geben und bei länger als drei Monate andauernder Überziehung auf die Überziehungszinsen hinweisen. Meist werden Kontoauszüge jedoch wesentlich häufiger, nämlich bei jeder Kontobewegung, erstellt. Sie sollten sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden, allfällige Fehler müssen umgehend reklamiert werden. Für Erstellung und Zusendung der Kontoauszüge werden Gebühren verrechnet, der Kostenvergleich zwischen verschiedenen Geldinstituten lohnt sich.

### **Kontokorrentkredit**

Häufige Form des Bankkredits. Innerhalb eines vereinbarten Rahmens kann, zeitlich begrenzt, auch mehrmals Kredit in Anspruch genommen werden.

### **Kontomitteilung**

(s. auch Kontosauszug)

Das kontoführende Kreditinstitut hat dem Kontoinhaber einmal jährlich eine

Kontomitteilung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres auszuhändigen, in der zumindest die Summe der geleisteten Zahlungen, die Summe der Belastungen sowie die aushaftenden Salden enthalten sind.

### **Kontosperre**

1. Im Privatkonkurs wird bei Bestellung eines Masseverwalters das Girokonto gesperrt, Geldbehebungen und Überweisungen können dann nur mehr mit Zustimmung des Masseverwalters vorgenommen werden. Auch das Gericht kann bei Konkurseröffnung eine Kontosperre bei der kontoführenden Bank verfügen, Zahlungen vom Konto sind dann nur mit Zustimmung des Gerichts möglich. Meist werden Verfügungen jedoch sowohl bei Masseverwalterbestellung als auch bei Eigenverwaltung im Rahmen des Existenzminimums pauschal genehmigt. Masseverwalter oder Gericht sollten daher rasch von notwendigen Überweisungen (Miete, Betriebskosten, Versicherungen usw.) informiert werden.
2. Bei Schuldenproblemen und Kontoüberziehung weigert sich vielfach auch die Bank, Auszahlungen oder Abbuchungen vom Konto vorzunehmen. Kontoüberziehungen, die nicht durch eine Kreditvereinbarung gedeckt sind, muss die Bank nicht ermöglichen. Aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedin-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

gungen kann die Bank sogar das Konto jederzeit fällig stellen und den überzogenen Betrag einfordern. Das bedeutet meist, dass kein Euro vom eingegangenen Monatsgehalt an den Kontoinhaber ausgezahlt werden muss, solange das Konto überzogen ist. In diesem Fall gelten die Pfändungsgrenzen der Exekutionsordnung nicht! Bei Zahlungsschwierigkeiten sollte man daher umgehend mit dem Kreditinstitut über die Erhöhung des Überziehungsrahmens, über die Abdeckung der Überziehung und die Überweisung wichtiger Zahlungen verhandeln.

### Kontoüberziehung

Formlose Kreditgewährung durch Abbuchungen vom nicht gedeckten Bankkonto. Das Geldinstitut ist ohne entsprechende Vereinbarung nicht verpflichtet, derartige Überziehungen zuzulassen. So müssen z.B. Daueraufträge, die nicht durch ein Guthaben gedeckt sind, nicht durchgeführt werden (s. Kontosperr). Die Zinsen, Gebühren und Provisionen liegen bei Kontoüberziehungen meist wesentlich höher als bei förmlichen Kreditverträgen.

### Kosten des Konkursverfahrens

Im Konkursverfahren fallen Kosten unterschiedlicher Art und Höhe an: Verfahrenskosten, Kosten für den nur in Ausnahmefällen bestellten Masseverwalter, Treuhandkosten in einem

allfälligen Abschöpfungsverfahren sowie gegebenenfalls Kosten für die eigene Vertretung des Schuldners. Die Vertretung des Schuldners durch bevorrechtete Schuldnerberatungen ist kostenlos.

Verfahrenskosten sind die Kosten der Inventarisierung durch den Gerichtsvollzieher, diese betragen ca 20 bis 40 Euro. Die allfälligen Masseverwalterkosten betragen ca 1.200 bis 2.000 Euro. Auch Gläubigerschutzverbände verrechnen häufig Kosten für ihre Tätigkeiten während des Verfahrens. Im Abschöpfungsverfahren wird ein Treuhänder bestellt, die Treuhänderkosten sind abhängig vom Umfang seiner Tätigkeiten und der Höhe der eingegangenen Beträge. Gewisse Verfahrenskosten werden nötigenfalls vom Staat vorgeschossen, sie müssen allerdings im Laufe des Verfahrens (bzw. binnen einer gerichtlich bestimmten Frist von max. 3 Jahren) vom Schuldner bezahlt werden.

### Kostenvorschuss

Bezahlung der Verfahrenskosten (zumindest der Anlaufkosten) beim Antrag auf Einleitung des Privatkonkurses, die Höhe des Kostenvorschusses wird im Einzelfall vom Konkursgericht festgelegt. Diese Gerichtskosten können bei Erfüllung strenger Bedingungen bis zu 3 Jahre nach Abschluss des Privatkonkurses gestundet werden, der Privatkonkurs wird jedoch bei Bezahlung des Kos-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

tenvorschusses wesentlich einfacher und schneller eröffnet.

### **Kredit** (s. auch Kreditvertrag)

Zeitweise Überlassung von Geldmitteln zur Finanzierung von Konsumgütern, Wohnraumschaffung, betrieblichen Investitionen usw. Nach der Art des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts unterscheidet man vor allem den Abstattungskredit, den Hypothekarkredit und den Konsum- oder Privatkredit.

### **Kreditfähigkeit**

Rechtliche Fähigkeit, durch vertragliche Vereinbarungen Kreditverbindlichkeiten einzugehen (s. auch Geschäftsfähigkeit).

### **Kreditkarte**

Plastikkarte, die den Inhaber zu bargeldlosem Bezahlen in vielen Geschäften, Werkstätten, Hotels etc. berechtigt. Die mittels Kreditkarte bezahlten Beträge werden in regelmäßigen Abständen vom Bankkonto abgebucht, bis dahin werden sie von der Kreditkartengesellschaft kreditiert. Als Entgelt für die Benützung der Kreditkarte ist vielfach eine jährliche Kartengebühr zu entrichten, manche Kreditkarten mit eingeschränkten Funktionen (z.B. kein Versicherungsschutz) sind auch gebührenfrei. Für die Zeitspanne vom Kaufdatum bis zur Abbuchung vom Konto werden keine Zinsen verrechnet. Nur die genaue Gegenüberstel-

lung von jährlicher Gebühr und Zinsensparnis zeigt, ob die Bezahlung mittels Kreditkarte oder Bankkredit bzw. Barzahlung günstiger ist. Viele Kreditkarten umfassen auch ein Versicherungspaket, auch hier sind der genaue Preisvergleich und die Prüfung, welche Versicherung man überhaupt braucht, empfehlenswert. Der Verlust der Kreditkarte muss umgehend der Kartengesellschaft oder der Lizenzbank gemeldet und der Polizei angezeigt werden. Das Haftungsrisiko bei Kartenverlust ist bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für den Inhaber wesentlich geringer als bei Bankomatkarten. Gerade bei der häufigen Bezahlung mit Kreditkarten ist die Gefahr, den Überblick über die eigenen Schulden zu verlieren, sehr groß. Und, wie der Name dieses Wunderdinges schon sagt, es handelt sich eben doch um „Kredit“.

### **Kreditrestschuldversicherung**

Form der Ablebensversicherung zur Besicherung von offenen Schulden. Bei Tod des Kreditnehmers soll die noch aushaftende Kreditforderung durch das Versicherungsunternehmen abgedeckt werden. Die Versicherung ist allerdings auf den vereinbarten Rückzahlungsplan abgestimmt, die Versicherungssumme wird nur bei Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen fällig. Die Kosten verschiedener Kreditrestschuldversicherungen können trotz ähnlicher Bedingungen stark

## 5 Lexikon und häufige Fragen

schwanken, wie alle Nebenkosten sind sie letztlich vom Kreditnehmer zu bezahlen.

### Kreditsicherheiten

Vereinbarungen oder Maßnahmen, welche die Rückzahlung von Krediten samt Zinsen und Kosten sicherstellen. Formen: Bürgschaft, Mitschuldnerschaft, Eigentumsvorbehalt, Verpfändung von Einkommen oder Vermögen, Hypothek, Kreditrestschuldversicherung, Vinkulierung von Lebensversicherungen, Wechsel, Zession und andere mehr.

### Kreditvermittler

(s. auch Umschuldung)

Der Kreditvermittler bemüht sich um Kreditgewährung an die Kreditwerber, meist werden Bankkredite vermittelt. In der Regel sind die vermittelten Kredite vergleichsweise teuer, für die Vermittlung selbst ist zusätzlich eine Provision zu bezahlen. Vorsicht: Scheitert die Kreditvermittlung wegen falscher oder unvollständiger Angaben des Kreditsuchenden, dann muss der Kunde die Provision als eine Art Schadenersatz für den Vermittler trotzdem bezahlen. Es ist daher besonders wichtig, sämtliche Angaben im so genannten „Selbstauskunftsformular“ wahrheitsgetreu und vollständig zu machen. Spätestens bei Auszahlung des Kreditbetrages muss der Vermittler den Namen und die Anschrift des Kreditgebers bekannt geben. Kredit-

vermittler werben häufig mit unrealistischen Lockangeboten („trotz Vorkrediten bürgenfrei, extrem zinsengünstig, auch bei Bankablehnung“), die genaue und selbstbewusste Prüfung aller Angebote ist unbedingt notwendig. Auch ein Kreditvermittler wirkt keine Wunder. Wenn die Bank dem Kreditwerber den Wunschkredit verweigert, liegt das meist an dessen mangelnden Kreditwürdigkeit. Teure oder nicht bezahlbare Kredite vom Vermittler sind dann häufig der endgültige wirtschaftliche Todesstoß für den Schuldner.

### Kreditvertrag

Rechtsgeschäft zwischen Gläubiger und Schuldner zwecks Kreditaufnahme. Dieser Vertrag kann auch mündlich abgeschlossen werden, bei Abschluss eines Kreditvertrags mit einem Kreditinstitut muss dem Kreditnehmer laut Bankwesengesetz eine schriftliche Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt werden, schon vorher kann er einen Entwurf des in Aussicht genommenen Vertrags verlangen. Der Kreditvertrag hat vor allem die gesamten finanziellen Belastungen, insbesondere den effektiven Jahreszinssatz, die Kosten bei Zahlungsverzug und die Bedingungen für Änderungen der Zinssätze (s. Zinsgleitklausel) schriftlich festzuhalten.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### **Kreditwerbung**

Zum Schutz der Konsumenten vor irreführenden oder unlauteren Werbemethoden gibt es eine Reihe von Vereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen. Laut Bankwesengesetz hat jede Kreditwerbung von Kreditinstituten, sofern sie Zahlenangaben über Zinssatz oder Kreditkosten enthält, den effektiven Jahreszinssatz anzugeben.

### **Kreditwürdigkeit** (-sprüfung) (Bonität)

(Überprüfung der) Kreditwürdigkeit eines Kreditwerbers anhand von derzeitigem und zukünftigem Einkommen, laufenden Ausgaben, verwertbarem Vermögen, angebotenen Sicherheiten, bestehenden Schulden, früheren Zahlungsproblemen und Sozialstatus. Hohe Bonität verringert das Ausfallrisiko für den Kreditgeber und sollte sich daher in günstigen Konditionen (Zinsen, Sicherheiten...) niederschlagen.

### **Krida**

(s. grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, betrügerische Krida)

### **Krisenintervention**

Verschuldung und Überschuldung bedeuten für viele Betroffene massive soziale, persönliche und psychische Belastungen durch Vereinsamung, Angst, Schuldgefühle, Ohnmacht und Ausweglosigkeit. Zusätzliche Probleme

wie z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidung können die, an sich schon schwierige und oft belastende, Verschuldungssituation verschärfen und akute psychische Krisen auslösen. Krisenintervention durch entsprechende Einrichtungen kann Hilfestellung geben, es gibt zahlreiche Beratungsstellen von privaten und öffentlichen Trägern.

### **Kuckuck**

Umgangssprachliche Bezeichnung für die Pfändungsmarke des Gerichtsvollziehers. Diese Marken, die den Bundesadler als Merkmal haben, werden manchmal auf die gepfändeten Gegenstände aufgeklebt. Die gerichtliche Pfändung erfolgt durch Eintragung der gepfändeten Sachen ins Pfändungsprotokoll, die Kennzeichnung der gepfändeten Sachen mit einer Pfändungsmarke („Kuckuck“) ist dafür nicht erforderlich.

### **Kulanz** (-lösung)

Problemlösung durch freiwilliges Entgegenkommen des Gläubigers ohne entsprechenden Rechtsanspruch des Schuldners, z.B. durch Stundung, Zinssenkung oder Teilverzicht (s. auch Vergleich). Häufig ist es für den Gläubiger aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Schuldners günstiger, auf einen Teil seiner Ansprüche zu verzichten, wenn dadurch wenigstens eine teilweise Rückzahlung ermöglicht wird.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### Laufzeit

Vertraglich vereinbarte bzw. tatsächliche Zeitspanne zwischen Kreditaufnahme und vollständiger Rückzahlung. Die Laufzeit ist abhängig von Ratenhöhe und Gesamtbelastung. Wichtig: je kürzer die Laufzeit, desto billiger ist der Kredit für den Schuldner.

### Leasing

Überlassung von Gütern gegen laufendes Benutzungsentgelt, ähnlich der Miete. Vor allem in der Kfz-Finanzierung verdrängt Leasing zunehmend die Kreditfinanzierung, es können aber auch alle anderen Konsumgüter und sogar Wohnungen oder Büros geleast werden. Der Leasingvertrag verpflichtet den Leasingnehmer zur Zahlung einer monatlichen Leasingrate, nach Ablauf der vereinbarten Leasingdauer kann er sich meist entscheiden, ob er z.B. das geleaste Auto zurückgibt oder es zu einem vereinbarten Restwert kauft. In seinem Finanzierungsplan muss der Schuldner auch die Kosten der meist obligaten Kaskoversicherung berücksichtigen. Problematisch ist die oft langfristige und starre Bindung an Leasingverträge. Ein Ausstieg aus einem Vertrag, der nicht den Übergang des Eigentums am Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer vorsieht, ist mit erheblichen Kosten verbunden und daher in der Praxis häufig nur mit enormen Verlusten möglich. Leasing ist für Privatpersonen meist spürbar teurer als eine herkömmliche Kreditfinanzierung!

### Lebensversicherung

Versicherungsvertrag, der bei Tod des Versicherungsnehmers oder Ablauf einer bestimmten Frist Geldleistungen an den Berechtigten beinhaltet. Die Er- und Ablebensversicherung ist einerseits eine Vorsorgemöglichkeit für die Zukunft, zudem sind die Hinterbliebenen im Falle des Ablebens des Versicherten finanziell abgesichert. Andererseits stellt die Lebensversicherung eine steuerbegünstigte Sparform mit bestimmter Mindestlaufzeit dar. Die Ablebensversicherung oder Risikoversicherung bietet bei Tod des Versicherungsnehmers die Auszahlung der entsprechenden Versicherungssumme. Häufig werden Lebensversicherungen zur Besicherung von Krediten verwendet („vinkuliert“), bei Zahlungsverzug bzw. Tod des Schuldners kann der Kreditgeber die Ansprüche aus der Versicherung geltend machen (s. Vinkulierung).

110



## 5 Lexikon und häufige Fragen

### Lohnpfändung

(s. Forderungsexekution)

### Lohnverpfändung

Rechtsgeschäftliche Begründung eines Pfandrechtes am Einkommen des Schuldners zur Besicherung einer Forderung. Bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger, nach Einholung der Verwertungsvereinbarung vom Schuldner, direkt beim Drittschuldner Lohnabzüge zu seinen Gunsten fordern. Die Pfändungsgrenzen müssen aber auch hier beachtet werden. Im Abschöpfungsverfahren müssen Gläubiger mit Verpfändungspfandrechten zwei Jahre lang vom Drittschuldner bevorzugt ausbezahlt werden („Absonderungsrecht“).

**Maestrokarte** (s. Bankomatkarte)

**Mahnklage** (s. Mahnverfahren)

### Mahnspesen

Angemessene Mahnspesen sind zu bezahlen, wenn man sich im ursprünglichen Vertrag (Kaufvertrag, allg. Geschäftsbedingungen etc) mit der Verrechnung von Mahnspesen einverstanden erklärt hat oder wenn man schuldhaft mit der Zahlung in Verzug gekommen ist (s. auch Inkassobüro).

### Mahnung

Mündliche oder schriftliche Zahlungsaufforderung durch den Gläubiger. Grundsätzlich ist kein Gläubiger verpflichtet, eine fällige Forderung vor

der gerichtlichen Geltendmachung zusätzlich einzumahnen. Mahnungen sind nur dann erforderlich, wenn keine Zahlungsfristen vereinbart sind, in diesem Fall bewirkt die Mahnung die sofortige Fälligkeit der Forderung. Bekommt man eine Mahnung und gibt es Probleme mit der Bezahlung, sollte man unverzüglich den Gläubiger kontaktieren und sich um eine neue Zahlungsvereinbarung bemühen.

### Mahnverfahren

Zivilgerichtliches Verfahren zur Einklagung von Forderungen bis zu 30.000 Euro. Für Klagen bis 10.000 Euro ist das örtliche Bezirksgericht zuständig, für höhere Beträge das Landesgericht. Das Gericht erlässt einen „bedingten Zahlungsbefehl“ ohne zunächst die vom Gläubiger gemachten Angaben näher zu prüfen. Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben kann das Gericht eine Mutwillensstrafe verhängen und/oder die Klage zurückweisen. Dieser Zahlungsbefehl wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der 4-wöchigen Frist ab Zustellung des blauen Briefes (RSa-Brief – s. Zustellung) ein Einspruch erhoben wird (s. auch Einspruch gegen den Zahlungsbefehl) und bildet einen Exekutionstitel. Bei unverschuldetem Versäumnis der Einspruchsfrist kann die Rechtskraft unter bestimmten Umständen durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Widerspruch (Details siehe bei diesen Stichwörtern) aufgehoben werden.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### Masseverwalter

Rechtsanwalt oder sonst sachkundige Person, die vom Gericht zur Abwicklungsunterstützung und Vermögensverwaltung im Konkursverfahren eingesetzt wird. Im Privatkonkurs muss nicht in jedem Fall ein Masseverwalter bestellt werden. Bei Bestellung hat er vor allem das vorhandene Vermögen festzustellen, zu verwalten und schließlich zu verwerten, die Schulden festzustellen und die angemeldeten Forderungen zu prüfen (s. auch „Eigenverwaltung“). Setzen Sie sich bei Bestellung eines Masseverwalters daher möglichst schnell mit diesem in Verbindung und besprechen Sie insbesondere folgende Punkte:

Vorgangsweise bei Fixzahlungen (Miete, Strom...), Auszahlung des Existenzminimums, allfällige Besonderheiten im jeweiligen Privatkonkurs (z.B. laufende Unterhaltspflichten).

112

### Mithaftung oder Mitschuldnerschaft (s. auch Ehegattenhaftung)

Haftung mehrerer Personen für die gleiche Verbindlichkeit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung. Für Gläubiger verringert diese Mithaftung das Ausfallsrisiko bei Zahlungsproblemen des Hauptschuldners. Die Mithaftung oder Solidarhaftung ist der Bürge und Zahler-Haftung ähnlich – jeder Verpflichtete haftet für die gesamte Forderung, der Gläubiger kann wählen, von wem er die Zahlung verlangt (insgesamt natürlich nur einmal).

### Obliegenheiten im Abschöpfungsverfahren

Mit Einleitung des Abschöpfungsverfahrens ist der Schuldner verpflichtet, folgenden wesentlichen Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Bekanntgabe des Wechsels von Wohnsitz oder bezugsauszahlender Stelle (z.B. wegen Arbeitsplatzwechsel, Krankengeldbezug oder Arbeitslosigkeit) an Bezirksgericht und Treuhänder.
2. Herausgabe von Schenkungen und Erbschaften, der Schuldner darf auch auf seinen Pflichtteil bei Erbschaften nicht verzichten.
3. Bemühen um angemessene Erwerbstätigkeit, keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit.
4. Keine neuen Schulden, die nicht aus dem verbleibenden Einkommen bei Fälligkeit bezahlt werden können.
5. Keine Einräumung besonderer Vorteile an Konkursgläubiger.
6. Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger nur an den Treuhänder.

Der Schuldner muss dem Gericht wahrheitsgemäß Auskunft über die Erfüllung seiner Obliegenheiten geben. Bei wesentlicher Verminderung der einlangenden Beträge muss der Schuldner nach Aufforderung durch den Treuhänder über seine Arbeitssituation berichten. Bei Obliegenheitsverletzungen kann das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt werden, alle Forderungen leben dann wieder auf. Zusätzlich

## 5 Lexikon und häufige Fragen

kann bei vorzeitiger Einstellung ein weiterer Zahlungsplan erst nach Ablauf von 10 Jahren, ein weiteres Abschöpfungsverfahren erst nach 20 Jahren wieder beantragt werden.

### **Offenbarungseid**

(s. Vermögensverzeichnis)

### **Pfandleihhaus**

Unternehmen zur Vergabe von Krediten gegen Verpfändung von Gegenständen („Pfand“, Dorotheum...). Die Verzinsung liegt bei derartigen Krediten meist erheblich über den üblichen Privatkreditzinsen. Bei Zahlungsverzug werden die verpfändeten Gegenstände meist um einen Bruchteil ihres Wertes versteigert, aus dem Erlös werden die Schulden abgedeckt.

### **Pfändungsgrenzen**

(s. Forderungsexekution)

### **Postsperr**

Bei Bestellung eines Masseverwalters im Privatkonkurs wird die gesamte Post des Schuldners an den Masseverwalter umgeleitet, der Schuldner erhält seine Post erst nach Durchsicht durch den Masseverwalter. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Masseverwalter keine wichtigen Informationen für den Privatkonkurs übersieht. Er interessiert sich daher kaum für rein private Inhalte.

### **Privatkonkurs oder Privatinsolvenz**

Umgangssprachliche Bezeichnung für das gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren für Personen, die kein Unternehmen betreiben. Ziel dieses Verfahrens ist es, dem redlichen Schuldner die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Neubeginn durch Zwangsausgleich, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung zu bieten. Zahlreiche Einleitungshindernisse und Mitwirkungspflichten sollen den Missbrauch dieser Verfahren verhindern, die Möglichkeit der Restschuldbefreiung steht daher nur redlichen und hochmotivierten Schuldnern offen.

### **Privatkredit**

Kredit an Privatpersonen zur kurz- oder mittelfristigen Finanzierung von Konsumausgaben oder Wohnraumschaffung. Das Bankwesengesetz sieht für „Verbraucherkredite“ gewisse Formerfordernisse und Mindestinhalte vor (Schriftlichkeit, Angabe von Gesamtbelastung, effektivem und fiktivem Zinssatz, Definition der allfälligen Zinsgleitklausel, Angabe von Anzahl, Höhe und Fälligkeit der Raten).

### **Prozesskosten**

Zu den Kosten eines Gerichtsverfahrens zählen die Kosten des Gerichts, der Sachverständigen, der Parteien und der Parteienvertreter (zumeist Rechtsanwälte). Die Gerichtskosten sind nach dem Wert des Streitgegen-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

standes pauschal abgestuft. Die Kosten der Parteien beschränken sich auf Reisekosten und Verdienstentgang. Die Kosten der Parteienvertreter und Sachverständigen richten sich nach besonderen Tarifen. Grundsätzlich hat die im Prozess vollständig unterliegende Partei dem Gegner dessen gesamte Kosten zu ersetzen. Siegt und unterliegt jede Partei zum Teil, werden die Kosten gegenseitig aufgehoben bzw. verhältnismäßig geteilt.

Ausnahme: wenn der Beklagte die Klageeinbringung nicht veranlasst und sofort bei der ersten Tagsatzung den Anspruch des Gegners anerkannt hat. In diesem Fall hat der siegreiche Kläger die Kosten zu ersetzen (wichtig bei Exszindierungsklagen – s. Exszindierung). Personen, welche die

114

Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht bestreiten können, können deren einstweilige Übernahme durch den Staat beantragen (s. auch „Verfahrenshilfe“). Offene Prozesskosten sind Schulden und sind daher entsprechend in die Sanierungsüberlegungen einzubeziehen.

### Quittung

1. Beleg für eine bezahlte Rechnung,
2. Gläubigeraufstellung über erhaltene Beträge im Forderungsexekutionsverfahren.

Rechnungen und Zahlungsbelege sollten immer (z.B. für Reklamations-

zwecke oder Gewährleistungsansprüche) aufbewahrt werden. Eine Quittung kann auch als Beweismittel bei der versuchten Pfändung fremder Gegenstände oder bei Klagen wegen bereits bezahlter Forderungen dienen. Bei anhängiger Gehaltsexekution kann der Schuldner vom betreibenden Gläubiger mittels schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge und die Höhe der noch ausständigen Forderung verlangen. Der Gläubiger muss binnen vier Wochen eine entsprechende Aufstellung übermitteln. Eine neuerliche Abrechnung darf der Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge (das sind das betragsmäßig bekannte Kapital und die Nebenkosten, nicht aber Zinsen und Umsatzsteuer) verlangen. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht nach, hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Schuldners die Exekution einzustellen.

### Ratenkauf

Kaufvertrag, aufgrund dessen die Ware vor vollständiger Bezahlung an den Käufer übergeben und das Entgelt in Teilzahlungen entrichtet wird. Diese Rechtsgeschäfte („Abzahlungsgeschäfte“) sind durch das Konsumentenschutzgesetz sehr genau geregelt. Ratenkäufe werden vor allem von Versandhäusern angeboten, es handelt sich dabei um vergleichsweise teure Kredite.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### Ratenvereinbarung

Vertrag über die Begleichung einer Verbindlichkeit in Teilzahlungen. Ratenvereinbarungen sind meist teuer, werden aber dennoch abgeschlossen, wenn die gesamte Forderung nicht auf einmal bezahlt werden kann. Durch die meist relativ hohe Zinsenbelastung liegt eine vergleichsweise teure Finanzierungsform vor. Bei Zahlungsschwierigkeiten sollten unverzüglich Verhandlungen mit den Gläubigern bezüglich Ratenvereinbarungen oder deren Anpassung an geänderte Verhältnisse aufgenommen werden.

### Rechtsanwaltskosten

Diese Kosten sind im Rechtsanwalts-tarifgesetz geregelt und richten sich nach dem „Streitwert“. Es empfiehlt sich, bereits beim ersten Kontakt die voraussichtlichen Kosten zu klären, nicht zuletzt sind auch die eigenen Anwaltskosten Verhandlungssache. Bei verlorenem Prozess sind die Anwaltskosten der gegnerischen Seite zur Gänze zu tragen. Bei schuldhafter Verfahrensverzögerung kann allerdings auch die siegreiche Partei zum (Teil-)Kostensersatz verpflichtet werden. Auch unbezahlte Anwaltskosten sind Schulden!

### Rechtskraft

Unanfechtbarkeit der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde. Rechtskraft tritt ein, wenn entweder kein weiteres

ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig oder die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstrichen ist. Nach Eintritt der Rechtskraft kann der Gläubiger seinen Anspruch unter Zuhilfenahme der Gerichte zwangsweise mittels Exekution durchsetzen.

### Rechtsmittel

Verfahrensschritte (z.B. Berufung, Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde) im Gerichtsprozess oder Verwaltungsverfahren, mit denen eine Partei eine ihr ungünstige Entscheidung bekämpfen und eine Entscheidungsfindung der übergeordneten Instanz erwirken kann (s. auch Instanzenzug).

### Rechtspfleger

Rechtspfleger sind besonders ausgebildete Beamte der österreichischen Gerichtsbarkeit, sie können genau bezeichnete Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz durchführen. Im Privatkonkurs wird der größte Teil der Verhandlungen von Rechtspflegern geführt, sie treffen auch den Großteil der Entscheidungen. Bei der Besorgung dieser Geschäfte sind die Rechtspfleger nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden, ihre Entscheidungen unterliegen der Prüfung im gerichtlichen Rechtsmittelverfahren.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### **Restkreditversicherung oder Restschuldversicherung**

(s. Kreditrestschuldversicherung)

### **Restschuldbefreiung**

Erlöschen der restlichen Schulden nach erfolgreicher Abwicklung eines Schuldenregulierungsverfahrens. Als Regulierungsverfahren kommen der außergerichtliche Ausgleich, der Zwangsausgleich, der Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren in Betracht. Letzteres führt den Begriff der Restschuldbefreiung auch im Namen: „Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung“. (Details finden Sie bei den jeweiligen Schlagworten).

### **RSa-Brief oder Blauer Brief**

(s. auch Zustellung)

Zustellungsform besonders wichtiger Schriftstücke im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Der „blaue Brief“ wird eigenhändig zugestellt, das heißt, dass nur der Adressat selbst ihn übernehmen darf. Wenn der Adressat zweimal zu Hause nicht angetroffen wird, wird der RSa-Brief beim Postamt hinterlegt und mittels einer Hinterlegungsanzeige im Postkasten darauf hingewiesen. Wichtig: Hinterlegung gilt als Zustellung – wichtige Fristen im Gerichtsverfahren laufen daher ab der Hinterlegung.

### **RSb-Brief oder Weißer Brief**

Ein „weißer Brief“ kann auch einem Ersatzempfänger, etwa einem er-

wachsenen Mitbewohner oder dem Arbeitgeber, übergeben werden (s. auch RSa-Brief und Zustellung).

### **Sachwalter**

Person, die vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag zur Vertretung einer geistig behinderten oder psychisch kranken Person im Rechtsleben bestellt wird. Durch die Sachwalterschaft wird dem Betroffenen die Geschäftsfähigkeit ganz oder teilweise entzogen. Rechtsgeschäfte des Betroffenen sind ohne Genehmigung des Sachwalters oder Gerichtes ungültig (s. auch Geschäftsfähigkeit).

### **Scheck**

Der Scheck ist ein Wertpapier und ersetzt Bargeld. Damit wird die eigene Bank angewiesen, an den Einlöser des Schecks die jeweilige Summe auszahlen. Die einlösende Bank haftet grundsätzlich nicht, wenn der Scheck am Konto des Scheck-Ausstellers nicht gedeckt ist oder vom Aussteller später widerrufen wird. Das Zahlungsrisiko liegt beim Begünstigten (Einlöser).

### **Scheidung**

(s. Ehegattenhaftung, Bürgschaft, Mithaftung)

### **Schlüsselgewalt**

(s. auch Ehegattenhaftung)

Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt und kein eigenes Einkommen hat, vertritt den anderen Ehegatten bei Rechtsgeschäften des

## 5 Lexikon und häufige Fragen

täglichen Lebens. Der verdienende Partner wird zur Bezahlung verpflichtet, soweit es seiner monatlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Die Rechtsgeschäfte müssen für den gemeinsamen Haushalt geschlossen werden und den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechen. Für anderweitige Schulden haftet der andere Ehepartner grundsätzlich nicht.

### Schuldanerkenntnis

Vertrag, in dem eine Partei (oft durch einseitiges Nachgeben) ein zweifelhaftes Recht in vollem Umfang zugesteht. Bei Anerkenntnis im Zivilprozess kann der Gegner einen Antrag auf Fällung eines Anerkenntnisurteils stellen. Ein Anerkenntnis kann auch außerhalb von Prozessen vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. Die anfallenden Kosten richten sich nach dem „Streitwert“ und sollten bereits bei Verhandlungsbeginn geklärt werden. Ein rechtskräftiges gerichtliches oder notarielles Anerkenntnis bildet einen Exekutionstitel. Das außergerichtliche Anerkenntnis ist an keine Formvorschriften gebunden. Ansprüche daraus müssen notfalls mit Klage im Zivilprozess geltend gemacht werden. Vorsicht ist bei der Unterfertigung von Ratenvereinbarungen mit Inkassobüros geboten! Häufig sieht der Schuldner nur die angebotene Ratenhöhe und „übersieht“ dabei, dass er ein Schuldanerkenntnis unterschreibt.

Dadurch werden oft sehr hohe Kosten übernommen, zu deren Übernahme der Schuldner nicht verpflichtet wäre. Wird das Schuldanerkenntnis beim Hausbesuch eines Inkassobüromitarbeiters unterschrieben, kann man gemäß Konsumentenschutzgesetz binnen einer Woche von diesem Vertrag zurücktreten.

### Schuldenregulierungsverfahren

Bezeichnung des Konkursverfahrens für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben. Dieses Verfahren vor dem Bezirksgericht wird auch als „Privatkonkurs“ bezeichnet.

### Schuldenspirale

Scheinbar selbsttätige Verschlimmerung der Schuldenprobleme (Ansteigen der Schuldenhöhe, Exekutionsschritte samt Folgeproblemen) ab einem bestimmten Ausmaß der Zahlungsschwierigkeiten. Neben der tatsächlichen Verschuldung sind die soziale Situation, das eigene Verhalten, die psychische Verfassung und die oft „subjektive Notwendigkeit“, sich weiter zu verschulden, für die weitere Entwicklung der Situation ausschlaggebend. Eine häufige Folge der Dynamik ist der Verlust des Überblickes über die Schulden und mit den Schulden wächst häufig die Hoffnungslosigkeit. Sobald die Summe aus laufenden Zinsen, Verzugszinsen, Eintreibungs- und Gerichtskosten die jeweilige Rückzahlungsrate übersteigt, wächst

## 5 Lexikon und häufige Fragen

die Gesamtverschuldung trotz laufender Rückzahlungen, spätestens jetzt ist der Schuldner zahlungsunfähig.

### Schuldner

(Verpflichteter, Gemeinschuldner)  
Schuldner sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die kraft Gesetz, Gerichtsurteil oder vertraglicher Vereinbarung eine Leistung erbringen müssen. Im Exekutionsverfahren heißt der Schuldner „verpflichtete Partei“, im Konkursverfahren häufig „Gemeinschuldner“.

### Schuldturm

Umgangssprachlicher Sammelbegriff für die unangenehmen Folgen von Schuldenproblemen. Bis vor 2.300 Jahren konnte ein zahlungsunfähiger Schuldner laut römischem Recht in die Schuldknechtschaft genommen, also versklavt werden. Später wurden Schuldner nach erfolglosen Eintreibungsversuchen im „Schuldturm“ eingesperrt. Dieser Schuldturm wurde in Österreich erst im Jahr 1868 abgeschafft und gegen zielführendere (und menschlichere) Eintreibungsmethoden getauscht (s. auch „Lohnexekution“ und „Fahrnispfändung“).

**Solidarhaftung** (s. Mithaftung)

**Sorgepflichten** (s. Alimente)

### Strafgericht

(s. auch Geldstrafe, Verwaltungsstrafe)

Strafgerichte dienen der gerichtlichen Verfolgung von strafbaren Handlungen. Man unterscheidet das Strafrecht durch Gerichte und das Verwaltungsstrafrecht. Als Strafen können Freiheitsstrafen oder Geldstrafen (s. oben) verhängt werden. Strafgerichte können Strafen auch bedingt aussprechen, die Strafe wird bei Wohlverhalten während einer bestimmten Probezeit nicht vollzogen. Verwaltungsübertretungen, z.B. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung oder die Gewerbeordnung werden durch die Verwaltungsbehörden verfolgt. Geldstrafen können auch durch einen Privatkonkurs nicht gekürzt werden und sind daher auch bei Zahlungsproblemen voll zu bezahlen. Bei Zahlungsschwierigkeiten sollte daher rasch die Strafbehörde kontaktiert und über einen Zahlungsaufschub bzw. Ratenzahlungen verhandelt werden.

### Streitwert

Entgeltbemessener Wert des Streitgegenstandes. Der Streitwert hat Bedeutung für die Zuständigkeit der Gerichte, die Höhe der Prozesskosten sowie für die Frage, ob Anwaltszwang besteht.

### Stundung

Verschiebung der „Fälligkeit“ (s. oben) oder des tatsächlichen Zahlungszeitpunktes einer Forderung durch nachträgliche Vereinbarung mit dem Gläubiger. In der Praxis wird meist eine

## 5 Lexikon und häufige Fragen

„reine Stundung“ vereinbart, ohne die Fälligkeit der Forderung zu beeinflussen. Der Gläubiger stimmt nur der späteren Zahlung der Forderung zu, die Forderung selbst bleibt fällig; der Gläubiger verzichtet für den Stundungszeitraum auf die gerichtliche Geltendmachung durch Klage oder Exekution.

Die Stundung empfiehlt sich zur Überbrückung von kurzfristigen Engpässen, sie ist keine Lösung für gravierende, langfristige Zahlungsprobleme. Die ausgesetzten Raten werden entweder auf die folgenden Raten aufgeteilt und erhöhen damit die weiteren Zahlungen, oder sie werden in der ursprünglichen Höhe, aber eben später, bezahlt. Bei Stundung ohne Zinsverzicht erhöht sich die Gesamtbelastung, der Schuldner zahlt mehr für seine offenen Schulden.

**Tagsatzung** (vorbereitende / erste)  
Juristische Bezeichnung für eine Verhandlung vor Gericht. Die „vorbereitende Tagsatzung“ (früher: „erste Tagsatzung“) im Zivilprozess ist der erste öffentliche Verhandlungstermin, bei dem festgestellt wird, ob es überhaupt zu einem Sachstreit zwischen den Parteien kommt. Die Verhandlungstermine für Tagsatzungen sind äußerst knapp angesetzt. Absolute Pünktlichkeit ist erforderlich, Verspätung führt zu einem Versäumnisurteil.

### **Terminsverlust**

Die Vereinbarung des Terminsverlustes räumt dem Gläubiger das Recht ein, im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Raten die gesamte noch offene Schuld fällig zu stellen und die sofortige Bezahlung der restlichen Forderung zu verlangen. Der Terminsverlust muss ausdrücklich vereinbart werden, er ist meistens im Vertrag bzw. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Der Terminsverlust tritt erst ein, wenn der Schuldner mit einer Teilleistung mindestens 6 Wochen in Verzug ist und der Gläubiger den Schuldner gemahnt hat, die fälligen Teilbeträge innerhalb einer mindestens zweiwöchigen Frist zu leisten. Um die Fälligkeit zu verhindern, empfiehlt es sich - wie immer bei Zahlungsschwierigkeiten - unverzüglich mit dem Gläubiger Kontakt aufzunehmen und neue, angemessene Vereinbarungen zu treffen.

**Titel** (s. Exekutionstitel)

### **Treuhänder**

Das Gericht bestimmt bei Einleitung des Abschöpfungsverfahrens einen Treuhänder, meist die ASB Schuldnerberatungen GmbH oder den KSV. Nur an diesen Treuhänder darf der Drittschuldner während des Abschöpfungszeitraumes die pfändbaren Einkommensbestandteile des Schuldners auszahlen. Der Treuhänder hat die Aufgabe, die erhaltenen

## 5 Lexikon und häufige Fragen

Beträge einmal jährlich an die Gläubiger des Schuldners zu verteilen und die Erfüllung gewisser Obliegenheiten durch den Schuldner zu überwachen. Der Kostenersatz, den der Treuhänder dafür verrechnen darf, ergibt sich aus der Höhe der Gesamtverschuldung.

### Überschuldung

(s. Zahlungsunfähigkeit)

### Umschuldung

Schuldenregulierung durch Änderung / Wechsel der zugrunde liegenden Verträge beim gleichen oder zu anderen Gläubigern. Durch eine Umschuldung können verschiedene Schulden zusammengelegt werden, die Anzahl der Gläubiger verringert sich. Häufiges Ziel von Umschuldungen ist die Erzielung günstigerer Konditionen (Zinsen, Gesamtbelastung, Ratenhöhe, Wechsel oder Verringerung der Sicherheiten etc). Kreditvermittler dürfen keine Umschuldungen vermitteln, die unter Einrechnung aller Kosten (effektiver Zinssatz, Provision...) teurer sind, als der umzuschuldende Kredit. Vor Umschuldungen in Fällen, in denen die Gefahr des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit droht, hat der Personalkreditvermittler dem Kreditwerber die Inanspruchnahme einer bevorrechteten Schuldnerberatung nachweislich zu empfehlen. Zur Schuldenregulierung ist eine Umschuldung nur zweckmäßig, wenn sie in einen umfassenden

und durchdachten Rückzahlungsplan eingebettet ist.

### Unpfändbare Bezüge

(s. auch Forderungsexekution)

Alle Einkommen(-bestandteile), die laut Exekutionsordnung nicht pfändbar sind. Unpfändbar sind Aufwandsentschädigungen, Hilflosenzuschuss, Hilflosenzulage, Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung im Zuge von Rehabilitationsmaßnahmen, Bestattungskostenbeiträge, Kostenvergütungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten, Mietzinsbeihilfe, Familienbeihilfe, Familienzuschlag, Schulfahrtbeihilfe, Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe, Geburtenbeihilfe, Beihilfen und Stipendien für Schüler und Studenten, Leistungen aus dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz. Bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Pfändbarkeit von bestimmten Bezügen hat auf Antrag das Exekutionsgericht zu entscheiden. Arbeitslosengeld ist beschränkt pfändbar.

### Unpfändbare Gegenstände (s. Fahrnisexekution)

**Unterhaltspflicht** (s. Alimente)

### Urteil

Gerichtliche, formbedürftige Entscheidung im Zivil- oder Strafprozess. Ein rechtskräftiges zivilgerichtliches

## 5 Lexikon und häufige Fragen

Urteil oder die Entscheidung des Strafgerichtes über einen Privatbeteiligtenanschluss bilden Exekutionstitel (s. oben).

### **Verbraucher**

Jede natürliche Person, die kein Unternehmen betreibt bzw. für die ein Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten in vielen Rechtsbereichen besondere Schutzvorschriften, auch im Privatkonkurs gelten besondere Regelungen.

### **Verbraucherkredit**

(s. Privatkredit)

### **Verbraucherkreditverordnung**

Verordnung zum Schutz der Informationsbedürfnisse des Verbrauchers bei der Kreditgewährung durch Gewerbetreibende. Diese Verordnung regelt die Informationspflichten für Gewerbetreibende, die einem Konsumenten Kredit in Form eines Zahlungsaufschubes, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewähren. Vor allem muss der Kreditvertrag schriftlich abgefasst sein sowie den effektiven Zinssatz und die Gesamtbelastung enthalten. Auf Wunsch des Konsumenten muss im Kreditvertrag auch festgehalten werden, dass ihm der Kreditgeber einmal jährlich eine Kontomitteilung mit den geleisteten Zahlungen, der Summe der Belastungen, den offenen

Beträgen und allfällige Zinsenänderungen ausstellen muss.

### **Verfahrenshilfe**

Einstweilige Übernahme gewisser Prozesskosten durch die öffentliche Hand. Personen, welche die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht bestreiten können, können einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf aber nicht offenbar mutwillig und aussichtslos erscheinen. Bei Genehmigung der Verfahrenshilfe wird man für bestimmte Zeit oder auf Dauer von Gerichtskosten befreit, eventuell anfallende Sachverständigengebühren werden übernommen. In Verfahren mit Anwaltpflicht kann kostenlos ein Rechtsanwalt beige stellt werden. Die Verfahrenshilfe befreit aber nur von den eigenen Kosten, die Kosten der gegnerischen Partei sind bei verlorenem Prozess voll zu bezahlen. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe im Laufe des Verfahrens weg, z.B. durch Verbesserung der eigenen Einkommenssituation, dann entfallen auch die Vergünstigungen. Wer innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Verfahrens zu Vermögen oder entsprechendem Einkommen kommt, muss die Kosten nachzahlen.

### **Vergleich**

Vertrag zur Klärung streitiger, zwei-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

felhafter oder uneinbringlicher Rechte unter beiderseitigem Nachgeben. Für beide Parteien zermürbende Schuldenprobleme können durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich (häufig auch als „Ausgleich“ bezeichnet) geregelt werden, der Schuldner verpflichtet sich dabei, eine reduzierte Leistung bei Restschuldenverzicht zu erbringen. Vor Gericht oder bei einem Notar in Form eines vollstreckbaren Notariatsaktes geschlossene Vergleiche bilden Exekutionstitel (s. auch Schuldanerkenntnis), außergerichtliche Vergleiche müssen notfalls im Zivilprozess durchgesetzt werden.

### Verjährung

Verlust von Rechten, die durch eine bestimmte Zeit nicht ausgeübt werden. Werden Rechte nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist durch Klage geltend gemacht oder vom Verpflichteten rechtswirksam anerkannt, können sie gegen dessen Willen nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden. Bei Klagen wegen verjährter Forderungen muss der Beklagte die Verjährung allerdings einwenden, sie wird nicht von Amts wegen beachtet. Wenn er das unterlässt, ergeht ein Versäumungsurteil und der Gläubiger bekommt trotz Verjährung einen Exekutionstitel. Geldforderungen, wie z.B. offene Teilzahlungen, Mieten oder Kaufpreise, verjähren in der Regel innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit bzw. dem letzten, geeigneten Betrei-

ungsversuch. Die Verjährungsfrist der meisten anderen Rechte beträgt 30 Jahre. Rechtskräftig festgestellte Forderungen (s. Exekutionstitel) verjähren erst 30 Jahre nach dem letzten, geeigneten Betreibungsversuch.

### Verletzung der Unterhaltspflicht

Strafbare Handlung nach § 198 Strafgesetzbuch. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt vor, wenn der Unterhaltspflichtige die gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich festgesetzten Alimentationspflichten schuldhaft nicht erfüllt. Durch den Zahlungsverzug muss der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet werden oder müsste ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet sein. Seine Unterhaltspflicht verletzt auch, wer es unterlässt, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen und deshalb die Alimente nicht bezahlen kann. Wenn finanzielle Schwierigkeiten auch die Unterhaltszahlungen gefährden, sollte man sich unverzüglich mit den Unterhaltsberechtigten ins Einvernehmen setzen und/oder die gerichtliche Festsetzung eines leistbaren Unterhaltes beantragen.

### Vermögensverzeichnis (s. Seite 138)

Auflistung des Einkommens und Vermögens im Exekutionsverfahren (früher „Offenbarungseid“) bzw. Aufstellung aller Aktiva und Passiva im Konkursverfahren. Im Exekutionsverfahren kann der Gläubiger einen

## 5 Lexikon und häufige Fragen

Antrag auf Abgabe eines Vermögensverzeichnisses durch den Schuldner stellen, wenn die Gehalts- oder Fahnisexekution erfolglos verlaufen ist. Das Vermögensverzeichnis ist nicht vor Gericht zu beeiden, falsche oder unvollständige Angaben im Vermögensverzeichnis sind jedoch strafbar. Im Konkursverfahren ist die Vorlage eines genauen Vermögensverzeichnisses Voraussetzung für die Konkurseröffnung, wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt. Die Verweigerung des geforderten Vermögensverzeichnisses ist ein Einstellungsgrund im Privatkonkurs. Auch für das Vermögensverzeichnis gibt es amtliche Vordrucke, diese finden Sie auch im Internet ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)).

**Verpflichteter** (s. Schuldner)

### Versandhaus

Unternehmen mit Spezialisierung auf den Versandhandel und Teilzahlungsgeschäfte. Der Einkauf beim Versandhaus mit Bestellung aus dem Katalog oder im Internet ist zwar praktisch, durch Bearbeitungs- und Versandkosten sowie relativ hohe Zinsen bei Ratenzahlung ist er aber auch vergleichsweise teuer. Gerade beim Versandkauf sollte man die Vertragsbedingungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders aufmerksam lesen. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung beim Versandhandel

sollte nicht zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten verwendet werden. Und wer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bestellt, macht sich unter Umständen strafbar und verschlimmert seine Lage zusätzlich.

### Versäumnungsurteil

Bei Nichterscheinen oder Zuspätkommen einer Partei zur ersten Tagsetzung oder Versäumung anderer, notwendiger Verfahrensschritte im Zivilprozess (z.B. Einspruch gegen bedingten Zahlungsbefehl) kann der Prozessgegner einen Antrag auf Erlassung eines Versäumnungsurteils stellen. Das rechtskräftige Versäumnungsurteil bildet einen Exekutionstitel. Versäumnungsurteile können durch „Widerspruch“ und „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (s. unten) bekämpft werden.

### Versicherungsschulden

Forderungen von Versicherungsunternehmen wegen Prämienrückständen oder Regressansprüchen. Bei Prämienrückständen erlischt der Versicherungsschutz nach einmaliger, schriftlicher Mahnung und Versäumnis der gesetzten Nachfrist. Gerade bei finanziellen Problemen sollte die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit aller Versicherungsverträge genau geprüft werden. Verzichtbare Verträge können oft unter Hinweis auf die wirtschaftliche Problemlage im Kulanzweg storniert werden. Bei not-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

wendigen Versicherungen sollte über Stundungen oder über Änderungen der Zahlungsweise, z.B. niedrigere Monatsraten, verhandelt werden. Lebensversicherungen können nach einem Zehntel der Laufzeit beitragsfrei gestellt werden. Lassen Sie sich vom Versicherungsunternehmen oder von Beratungsstellen entsprechend informieren.

### **Versteigerung**

(s. Fahrnisexekution und Zwangsversteigerung einer Liegenschaft)

### **Verstrickungsbruch**

Strafbare Handlung nach § 271 Strafgesetzbuch durch Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung, Unbrauchbarmachung oder Entziehung aus der Pfändung („Verstrickung“) einer gepfändeten Sache. Eine Verurteilung wegen Verstrickungsbruchs kann ein Einleitungshindernis im Abschöpfungsverfahren bilden.

### **Verwaltungsstrafe**

Strafe, die durch Verwaltungsbehörden wegen Übertretung von Verwaltungsvorschriften verhängt wird. Für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Geldstrafen können durch gerichtliche Zwangsmaßnahmen eingetrieben werden. Wenn der notwendige Unterhalt des Verpflichteten oder unterhaltsberechtigter Personen durch die zwangsweise Einbringung der Geld-

strafe gefährdet würde, ist die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Bei schuldloser Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten kann um Stundung, Teilzahlung, Nachlass oder Haftaufschub ersucht werden. Bei Zahlungsschwierigkeiten sollte in jedem Fall unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Behörde aufgenommen werden. Verwaltungsstrafen können durch einen Privatkonkurs nicht betragsmäßig gekürzt werden!

### **Verzugszinsen**

Schadensersatzanspruch des Gläubigers bei Zahlungsverzug (s. unten). Verzugszinsen dürfen ab dem, auf den Verzugseintritt folgenden Tag für den jeweils offenen Betrag verrechnet werden. Bei schuldhaftem Verzug ist der Schuldner zur Bezahlung der Refinanzierungskosten des Gläubigers samt allfälligen Verwaltungskosten verpflichtet. In der Regel ist die Höhe der Verzugszinsen vertraglich geregelt, Verbraucher-kreditverträge müssen entsprechende Angaben (fiktiver Jahrszinssatz) enthalten. Verzugszinsen dürfen nicht mehr als 5 % über den Vertragszinsen liegen. Gibt es keine Vereinbarung über die Höhe der Verzugszinsen, sind die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % zu bezahlen.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

### **Vinkulierung einer Lebens- oder Unfallversicherung**

Kreditsicherheit durch „Verpfändung“ von Ansprüchen gegen ein Versicherungsunternehmen. Der versicherte Schuldner verpflichtet das Versicherungsunternehmen, Zahlungen aufgrund des Lebensversicherungsvertrags nur mit Zustimmung des Gläubigers an den Versicherungsnehmer auszubezahlen. Bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger von der Versicherung den jeweiligen Auszahlungsbetrag fordern oder gerichtlich pfänden lassen.

### **Vollstreckungsverteilung**

(zugunsten anderer)

Strafbare Handlungen nach den §§ 162, 163 Strafgesetzbuch. Vorsätzliche Schädigung eines Gläubigers im Rahmen eines Exekutionsverfahrens durch Verheimlichen, Beiseiteschaffen oder Beschädigen von Vermögensbestandteilen, Vorschützen oder Anerkennen von nicht bestehenden Schulden oder sonstige wirkliche oder scheinbare Verringerung des Vermögens. Auch wer diese Handlungen ohne Einverständnis mit dem Schuldner setzt, macht sich strafbar.

### **Von Amts wegen**

Eine Behörde oder ein Gericht wird von sich aus, das heißt ohne Antrag einer Privatperson, tätig

### **Waren-Kredit-Evidenz (WKE)**

Überblick über allfällige Schuldenpro-

bleme von Privatpersonen, geführt vom KSV neben der „Konsumenten-Kredit-Evidenz“ und der „Warnliste“. Hier sind frühere Zahlungsschwierigkeiten (gerichtliche Betreuung, Inkassobüro, außergerichtliche Betreuung, etc.) bei Dienstleistungsunternehmen gespeichert. (s. auch „Konsumenten-Kredit-Evidenz“ und „Gläubigerschutzverband“).

### **Warnliste**

Die Warnliste ist eine bankinterne Datenbank, geführt vom KSV. Sie enthält Daten zu Privatpersonen bei unerlaubter Verwendung von Bankom- oder Kreditkarten, unerlaubter Ausstellung von Schecks, Fälligstellung bzw. Rechtsverfolgung nach qualifiziertem Zahlungsverzug bei Girokonten, Krediten und Kreditkarten. (Siehe auch „Konsumenten-Kredit-Evidenz“ und „Gläubigerschutzverband“).

### **Wechsel**

Urkunde mit bestimmten gesetzlichen Erfordernissen, in der eine Zahlungsverpflichtung verbrieft ist. Gelegentlich wird die Unterzeichnung eines Wechsels durch den Käufer bzw. Kreditnehmer als Sicherstellung einer Forderung verlangt. Der Wechsel berechtigt den Gläubiger, die Wechselforderung bei Zahlungsverzug gerichtlich geltend zu machen; dabei wird die Gültigkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes vom Gericht nicht geprüft. Das Wechselver-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

fahren bringt dem Gläubiger somit sehr rasch einen Exekutionstitel. Nach der vollständigen Zahlung der zugrunde liegenden Forderung sollte die Wechselurkunde zurückverlangt und entwertet werden.

**Werbung** (s. Kreditwerbung)

### Widerspruch

Rechtsbehelf im Zivilprozess zur Beseitigung von Versäumnisfolgen wegen nicht rechtzeitig erstatteter Klagebeantwortung oder wegen Versäumung der Tagsatzung im Zivilprozess. Die Widerspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zustellung des Versäumnisurteils.

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Rechtsbehelf im Zivilprozess zur Beseitigung von Versäumnisfolgen. Die Wiedereinsetzung versetzt den Prozess in die Lage zurück, in der sich dieser vor der Versäumung befunden hat. Voraussetzung ist allerdings, dass die Versäumung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Verkehrsunfall, schwere Erkrankung etc) verursacht worden ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich oder mündlich beim zuständigen Gericht einzubringen. Gleichzeitig sind die versäumten Prozesshandlungen nachzuholen.

**Zahlungsbefehl** (s. Mahnverfahren)

### Zahlungsplan

Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen des Privatkonkurses. Der Schuldner muss seinen Gläubigern eine Zahlungsquote anbieten, die im Hinblick auf sein Einkommen der nächsten 5 Jahre zumutbar erscheint. Die Zahlung kann auch in Raten innerhalb von maximal 7 Jahren angeboten werden. Wenn diese Quote von der Gläubigermehrheit akzeptiert und neben den Verfahrenskosten vereinbarungsgemäß bezahlt wird, erlöschen die übrigen Schulden. Bei Ablehnung des Zahlungsplanes durch die Gläubigermehrheit wird auf Antrag des Schuldners das Abschöpfungsverfahren eingeleitet.

### Zahlungsunfähigkeit

Unmöglichkeit für natürliche Personen, die fälligen Schulden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage binnen angemessener Frist zu begleichen. Das ist der Fall, wenn ein entsprechendes Missverhältnis zwischen den verfügbaren Mitteln des Schuldners (dazu zählt insbesondere seine persönliche Leistungsfähigkeit und seine Kreditwürdigkeit) und der gesamten Schuldenbelastung besteht. Bei juristischen Personen wird die Zahlungsunfähigkeit als Überschuldung bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden beide Begriffe gleichermaßen für natürliche wie juristische Personen verwendet.

## 5 Lexikon und häufige Fragen

Wer seine Zahlungsunfähigkeit fahrlässig herbeiführt, muss mit einem Strafverfahren wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (s. oben) rechnen. Die Zahlungsunfähigkeit ist Voraussetzung für die Konkurseröffnung.

### Zahlungsverzug

Nichterfüllung fälliger Verbindlichkeiten (s. auch Fälligkeit und Terminverlust). Regelmäßige Folgen des Zahlungsverzugs sind vor allem die Berechnung von Verzugszinsen, Mahnungen und die zivilgerichtliche Klage.

### Zession (Forderungsabtretung)

Übertragung einer Forderung von einem Gläubiger an einen anderen, der Rechtsanspruch an der jeweiligen Forderung geht auf den neuen Gläubiger über. Nach Verständigung von der Zession darf der Schuldner nur mehr an den neuen Gläubiger zahlen, nur dieser kann ab jetzt bei Zahlungsrückständen klagen und allenfalls exekutieren. Für Geschäfte zwischen Verbrauchern und Unternehmern verbietet das Konsumenschutzgesetz die Abtretung von Lohn- und Gehaltsforderungen zur Sicherung und Befriedigung noch nicht fälliger Forderungen. Wird eine derartige Abtretung dennoch vereinbart, bleibt sie allerdings gültig.

### Zinsen

Vergütung für den Gebrauch von Kapital, das auf Zeit überlassen wurde.

Die Höhe der Zinsen wird in der Regel vertraglich vereinbart, ohne entsprechende Vereinbarung gilt bei Zahlungsverzug der gesetzliche Zinssatz von 4 % (s. auch effektiver Jahreszinssatz und Verzugszinsen).

### Zinsgleitklausel

Vereinbarte Zinssätze können durch das Kreditinstitut geändert werden, wenn dies im Kreditvertrag schriftlich vereinbart wurde, die für eine Erhöhung maßgeblichen Umstände müssen jedoch im Vertrag ausreichend umschrieben sein. Unwirksam wäre eine Klausel, die dem Kreditgeber bloß das Recht zur Erhöhung des Zinssatzes einräumt, ohne ihn auch bei Veränderung der Umstände zu einer entsprechenden Senkung zu verpflichten. Änderungen des Zinssatzes sind dem Schuldner unter Angabe des neuen Zinssatzes schriftlich bekannt zu geben. Die praktische Umsetzung der Zinsgleitklauseln durch die Kreditinstitute ist häufig dennoch schwer nachvollziehbar und führt immer wieder zu Streitigkeiten und Gerichtsverfahren. Bei Fragen oder Zweifeln sollte man sich an eine seriöse unabhängige Beratungsstelle wenden.

### Zivilgericht

Vor dem Zivilgericht werden private Rechte durchgesetzt, festgestellt oder vorläufig gesichert. Kläger und Beklagter stehen einander gleichberechtigt gegenüber. Prozesse vor

## 5 Lexikon und häufige Fragen

dem Zivilgericht sind streng von Strafprozessen zu unterscheiden, durch Urteile im Zivilprozess ist man nicht „vorbestraft“.

### Zuständigkeit der Gerichte

Zuordnung einer Rechtssache zum sachlich und örtlich zuständigen Gericht. Verbraucher, die im Inland ihren Wohnsitz haben, können von Unternehmern nur bei dem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Verbrauchers liegt. Im Privatkonkurs ist das jeweilige örtliche Bezirksgericht zuständig, die Verhandlungsführung und Entscheidungsgewalt liegt grundsätzlich beim Rechtspfleger.

### Zustellung

Gesetzlich genau geregelte Übermittlung von amtlichen Schriftstücken (Zustellgesetz). Wichtige Gerichtsbriefe werden vom Briefträger in Form von „RSa-Briefen“ (blauer Brief, z.B. Zahlungsbefehl, Ladung zur ersten Tagsatzung) oder „RSb-Briefen“ (weißer Brief, z.B. sonstige Ladung, Versäumungsurteil) zugestellt (s. auch RSa-Brief und RSb-Brief).

Wichtig: Wenn der Brief nicht ordnungsgemäß zugestellt werden kann, hinterlässt der Briefträger eine „Hinterlegungsanzeige“. Mit Datum der Hinterlegung gilt das Schriftstück als zugestellt und eventuelle Fristen beginnen zu laufen. Daher sollten sowohl RSa- als auch RSb-Briefe auf

jeden Fall und unverzüglich abgeholt werden. Nur so sind die Einhaltung von Fristen und Terminen und damit die Wahrnehmung der eigenen Rechte oder Pflichten möglich. Schuldlos versäumte Fristen können durch einen Wiedereinsetzungsantrag (s. oben) bei Gericht geheilt werden.

### Zwangsausgleich

(s. auch Konkurs und Privatkonkurs)  
Gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen eines Konkurses, es gelten die Bestimmungen der Konkursordnung. Für Privatpersonen ist das Zwangsausgleichsverfahren praktisch bedeutungslos, hier wird meist ein Zahlungsplan oder ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet. Den Zwangsausgleichsantrag kann nur der Gemeinschuldner selbst bei Gericht stellen. Der Zwangsausgleichsvorschlag muss eine Mindestquote von 20 %, zahlbar binnen zwei Jahren oder 30 % binnen 5 Jahren, vorsehen. Die Ansprüche der Aus- und Absonderungsberechtigten dürfen durch den Zwangsausgleich nicht beeinträchtigt werden. Der Zwangsausgleich muss von der Gläubigermehrheit angenommen und vom Gericht bestätigt werden. Bei ordnungsgemäßer Bezahlung der Quote erlöschen die restlichen Verbindlichkeiten.

### Zwangsversteigerung einer Liegenschaft

Zwangweise Verwertung einer Liegenschaft (Haus, Grundstück, Woh-

## 5 Lexikon und häufige Fragen

nung) des Verpflichteten (= Schuldners) zwecks Befriedigung der betreibenden Gläubiger aus dem Erlös. Um dem Verpflichteten Gelegenheit zur Abwendung der Versteigerung zu geben bzw. eine größtmögliche Zahl von Bietern aufmerksam zu machen, muss zwischen der Exekutionsbewilligung und dem Versteigerungstermin ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen. Zwangsversteigerungen werden im Internet angekün-

digt ([www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)). Nach der Versteigerung können die bisherigen Eigentümer notfalls mit staatlicher Zwangsgewalt aus der Liegenschaft entfernt werden, in besonderen Härtefällen kann das Gericht auf Antrag einen Räumungsaufschub gewähren.

**Zwangsvollstreckung**  
(s. Exekution)

# Erste Hilfe für KonsumentInnen



**bmsk: SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**



129

Gratis-Broschüren und Folder zu den wichtigsten Themen des Konsumentenrechts finden Sie im Internet

**[broschuerenservice.bmsk.gv.at](http://broschuerenservice.bmsk.gv.at)**  
oder telefonisch unter 0800/202 074

## 6 Informationen im Internet

### 6 Information im Internet

#### [www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at)

- ◆ Informationsplattform zu allen Aspekten von „Schulden und Privatkonkurs“
- ◆ Wichtige Adressen, Formulare, Info-Unterlagen, nützliche Tools (Pfändungs- und Kreditberechnung, Haushaltsbuch...)
- ◆ Links zu den bevorrechteten Schuldnerberatungen in Österreich und anderen interessanten Einrichtungen im In- und Ausland

#### [www.privatkonkurs.at](http://www.privatkonkurs.at)

- ◆ Informationsplattform zum Privatkonkurs
- ◆ Wichtige Adressen, Formulare im Privatkonkurs, Info-Unterlagen, nützliche Tools (Wörterbuch ...)

#### [www.klartext.at](http://www.klartext.at)

- ◆ Homepage der Präventionsfachstelle der Schuldnerberatung OÖ mit vorbeugenden Angeboten zum Umgang mit Geld und Konsum
- ◆ Schuldenprävention

#### [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

- ◆ Homepage der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
- ◆ Links zu allen Arbeiterkammern in Österreich

#### [www.bmsk.gv.at](http://www.bmsk.gv.at)

- ◆ Homepage des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz mit vielen nützlichen Informationen und Links zum Konsumentenschutz.

#### [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

- ◆ Homepage des Justizministeriums
- ◆ alle wichtigen Formulare im Privatkonkurs zum Download
- ◆ Ediktdatei und Grundbuch

#### [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

- ◆ Rechtsinformationssystem des Bundes mit kostenlosem Zugang zum gesamten österreichischen Bundes- und Landesrecht.

#### [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

- ◆ Umfassender Wegweiser durch österreichische Behörden, Ämter und Institutionen

#### [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

- ◆ Homepage des Vereins für Konsumenteninformation

#### [www.verbraucherrecht.at](http://www.verbraucherrecht.at)

- ◆ Informationsplattform des VKI zum Spezialbereich „Verbraucherrecht in Österreich und in der EU“
- ◆ Neuigkeiten, Rechtsgrundlagen
- ◆ Aktuelle Urteile, Rechtspolitik

# 7 Adressen der bevorrechteten Schuldnerberatungen

Bevorrechtete Schuldnerberatungen sind besonderen Qualitätskriterien verpflichtet und gemäß Bescheid des Justizministeriums berechtigt, Schuldner in Konkursverfahren vor Gericht zu vertreten. Die aktuellen Adressen und Öffnungszeiten aller Beratungsstellen sowie alle Sprechtage in Österreich finden Sie auch im Internet unter: [www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at).

### **Burgenland**

---

#### **Schuldnerberatung Burgenland - Eisenstadt**

Hartlsteig 2, 7000 Eisenstadt

Tel: 02682 / 600 - 2150

### **Kärnten**

---

#### **Schuldnerberatung Kärnten – Klagenfurt**

Waaggasse 18, 9020 Klagenfurt

Tel: 0463 / 51 56 39

#### **Schuldnerberatung Kärnten – Villach**

Bahnhofplatz 8, 9500 Villach

Tel: 04242 / 22 616

#### **Schuldnerberatung Kärnten – Wolfsberg**

Freidlgasse 1, 9400 Wolfsberg

Tel: 04352 / 37 221

#### **Schuldnerberatung Kärnten – Spittal/Drau**

Bahnhofstraße 18, 9800 Spittal/Drau

Tel: 04762 / 44 969

### **Niederösterreich**

---

#### **Schuldnerberatung NÖ – St. Pölten**

Herrngasse 1, 3100 St. Pölten

Tel: 02742 / 35 54 20

#### **Schuldnerberatung NÖ – Amstetten**

Preinsbacherstraße 45, 3300 Amstetten

Tel: 07472 / 67 138

## 7 Bevorrechtete Schuldnerberatungen

### **Schuldnerberatung NÖ – Hollabrunn**

Babogasse 10, 2020 Hollabrunn

Tel: 02952 / 20 431

### **Schuldnerberatung – Wr. Neustadt**

Kesslergasse 11, 2700 Wiener Neustadt

Tel: 02622 / 84 855

### **Schuldnerberatung NÖ – Zwettl**

Landstraße 31, 3910 Zwettl

Tel: 02822 / 57 036

## **Oberösterreich**

### **Schuldnerberatung OÖ – Linz**

Stifterstraße 16, 4020 Linz

Tel: 0732 / 77 55 11

### **Schuldnerberatung OÖ – Ried**

Bahnhofstraße 38, 4910 Ried/Innkreis

Tel: 07752 / 88 552

132

### **Schuldnerberatung OÖ – Steyr**

Bahnhofstraße 14, 4400 Steyr

Tel: 07252 / 52 310

### **Schuldnerberatung OÖ – Vöcklabruck**

Stadtplatz 36, 4840 Vöcklabruck

Tel: 07672 / 27 776

### **Schuldnerberatung OÖ – Wels**

Altstadt 12, 4600 Wels

Tel: 07242 / 77 55 1

### **Schuldner-Hilfe – Linz**

Verein für prophylaktische Sozialarbeit

Stockhofstraße 9, 4020 Linz

Tel: 0732 / 77 77 34

## 7 Bevorrechtete Schuldnerberatungen

### **Schuldner-Hilfe – Rohrbach**

Verein für prophylaktische Sozialarbeit  
Stadtplatz 16, 4150 Rohrbach  
Tel: 07289 / 50 00

### **Salzburg**

---

#### **Schuldnerberatung Salzburg – Stadt Salzburg**

Gabelsbergerstraße 27, 5020 Salzburg  
Tel: 0662 / 87 99 01

#### **Schuldnerberatung Salzburg – St. Johann**

Prof.-Pöschl-Weg 5a, 5600 St. Johann  
Tel: 06412 / 71 87

### **Steiermark**

---

#### **Schuldnerberatung Steiermark – Graz**

Annenstraße 47, 8020 Graz  
Tel: 0316 / 37 25 07

#### **Schuldnerberatung Steiermark – Kapfenberg**

Wienerstraße 60, 8605 Kapfenberg  
Tel: 03862 / 27 500

### **Tirol**

---

#### **Schuldnerberatung Tirol – Innsbruck**

Wilhelm-Greil-Straße 23, 6020 Innsbruck  
Tel: 0512 / 57 76 49

#### **Schuldnerberatung Tirol – Imst**

Christian-Plattner-Straße 6, 6460 Imst  
Tel: 05412 / 63 830

#### **Schuldnerberatung Tirol – Wörgl**

Bahnhofstraße 26, 6300 Wörgl  
Tel: 05332 / 75 504

## 7 Bevorrechtete Schuldnerberatungen

### Vorarlberg

#### IFS-Schuldenberatung – Bregenz

Mehrerauerstraße 3, 6900 Bregenz

Tel: 05574 / 46 18 5

#### IFS-Schuldenberatung – Feldkirch

Schießstätte 14, 6800 Feldkirch

Tel: 05522 / 75 902

#### IFS-Schuldenberatung - Bludenz

Klarenbrunnstr. 12, 6700 Bludenz

Tel.: 05552 / 62 303

### Wien

#### Schuldnerberatung Wien

Döblerhofstraße 9, 1030 Wien

Tel: 01 / 33 08 735

Stand: April 2007

134



# Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens

An das  
Bezirksgericht

.....

Schuldner(in):  
Vor- und Familienname  
Beruf oder Beschäftigung  
Anschrift  
Geburtsdatum  
Versicherungsnummer  
vertreten durch:

Da ich nicht mehr in der Lage bin, meine laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, habe ich meine Zahlungen eingestellt. Ursache meiner Zahlungsunfähigkeit:

Ich betreibe kein Unternehmen; in Österreich habe ich den Mittelpunkt meiner hauptsächlichen Interessen und im Sprengel des oben genannten Gerichts meinen gewöhnlichen Aufenthalt.

Ein **außergerichtlicher Ausgleich** mit meinen Gläubigern ist gescheitert/wäre gescheitert, weil

Bescheinigungsmittel:

Dem Antrag ist ein **Vermögensverzeichnis** (Formular KO Form VV1) angeschlossen. Ich erkläre mich bereit, vor dem Konkursgericht zu unterfertigen, dass meine Angaben über den Aktiv- und Passivstand vollständig sind und dass ich von meinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

Ich beantrage die Annahme des beiliegenden **Zahlungsplans** (Formular KO ZPI 1).

Die Quote von ..... entspricht (zumindest) meiner Einkommenslage in den folgenden 5 Jahren. Ich kann den Zahlungsplan erfüllen.

Bescheinigungsmittel: Vermögensverzeichnis, angeschlossene Belege, ...

Ich beantrage weiters die Einleitung eines **Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung**<sup>1)</sup>. Ich trete hiezu den pfändbaren Teil meiner Forderungen auf bestehende und zukünftige Einkünfte aus meinem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Zeit von sieben Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder ab.

Mein Einkommensbezug (Drittschuldner ist ..... ) wurde bereits abgetreten/verpfändet:

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Meine Einkünfte, und zwar

werden die **Kosten des Verfahrens** voraussichtlich decken.

Bescheinigungsmittel:

Ich bewohne in einer - Eigentumswohnung (Eigenheim) - Genossenschaftswohnung - Mietwohnung - Dienstwohnung - in untergemieteten Räumen - folgende Wohnräume:

Die Wohnung enthält - nur - Wohnräume, die für mich und die mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen entbehrlich/unentbehrlich sind, weil

Ich beantrage die Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens.

....., am .....

.....  
Unterschrift

## WICHTIGER HINWEIS

<sup>1)</sup> Der Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung ist nicht Voraussetzung für die Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens.  
Ein solcher Antrag kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gestellt werden.

# Vermögensverzeichnis nach § 185 KO

## I.

### Angaben zur Person

1. Vor- und Familienname
2. Beruf oder Beschäftigung
3. Anschrift
4. Geburtstag und -ort des Schuldners
5. Versicherungsnummer
6. Zahl der Unterhaltsverpflichtungen
7. Gehaltskontoverbindungen

## II.

### Angaben zur Vermögenssituation

1. Arbeitseinkommen oder sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion (zB Lohn, Gehalt,

Name und Anschrift der bezugauszahlenden Stelle(n) (zB Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger usw.)

Höhe der Bezüge in den letzten drei Monaten:

Monat			
Bruttobetrag			
Abzüge: Lohnsteuer			
Sozialversicherung			
Gewerkschaftsbeitrag			
Sonstiges			
Nettobetrag			

Im Bezug sind enthalten Aufwandsentschädigung			
Sachleistungen			

Trinkgelder

Mehrausgaben wegen Krankheit (Diätkosten)

Anzahl und Höhe der Sonderzahlungen im Jahr

Ansprüche aus selbständiger Erwerbstätigkeit:

2. Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen (monatlich oder monatlicher Durchschnitt):

	Betrag	Anteil des Schuldners
Unterhaltsverpflichtungen in Geld für Person(en)		
Miete (inkl. Betriebskosten)		
Eigenheim (zB Kanalgebühr, Müllabfuhr, Steuern und Abgaben)		
Strom/Gas		
Heizung		
Telefon		
ORF, Kabelfernsehen		
Kindergarten/Hort/Schule		
Öffentl. Verkehrsmittel (Netzkarte)		
Versicherungsprämien		
Haushaltsversicherung		
Lebensversicherung		
Sonstige		
Kraftfahrzeuge		
KFZ-Versicherung		
Benzin		
Autoabstellplatz (Miete)		
Lebensunterhalt (zB Essen, Kleidung, Haushalt, Zigaretten, Freizeit, Bildung, Kultur)		
Sonstiges		
<b>GESAMT</b>		

### III. Angaben zu Vermögen

#### A. Forderungen des Schuldners

<b>Schuldner</b> Name und Anschrift Verwandtschafts- verhältnis	Rechtsgrund (zB Darlehen, Verkauf usw.)	Höhe der Forderung Fälligkeit	Sicherheiten (vertragl., gerichtl. Pfandrechte, Zession)	Streitig?	Einbringlich?

#### B. Grundstücke und Rechte an unbeweglichen Sachen

Grundstück, Eigentumswohnung, Haus, Baurecht

ja nein

#### C. Bewegliche Sachen

1. Bargeld, Bausparverträge, Bankguthaben

ja nein

2. Schmuck und sonstige Wertsachen

ja nein

3. Einrichtungsgegenstände

ja nein

4. Elektro- und Haushaltsgeräte (zB Fernseher, Mikrowellenherd ua)

ja nein

5. Gebrauchsgegenstände (zB Fotoapparate, Sportgeräte, Musikinstrumente u.ä.)

ja nein

6. Kraftfahrzeuge (Auto, Fahrräder, Boote u.ä.)

ja nein

7. Bauten auf fremden Grundstücken, insb. Häuser, Schrebergartenhütten und Kioske

ja nein

8. Sonstige Sachen

ja nein

**Welche der oben angeführten Sachen stehen unter Eigentumsvorbehalt?**

#### D. Andere Vermögensrechte

Sonstige Werte und Rechte, die bisher nicht erwähnt wurden (zB Beteiligungen an Gesellschaften, Mietrechte, Mitgliedschaften bei Genossenschaften, Fruchtgenussrechte usw.)

ja nein

## E. Schenkungen, Vermögensauseinandersetzung

1. Welche unentgeltlichen Verfügungen (etwa Schenkung) haben Sie innerhalb der letzten 10 Jahre zugunsten Angehöriger getroffen? In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen Sie zu diesen?
2. Welche sonstigen Verfügungen (etwa Verkauf, Vermietung) haben Sie innerhalb der letzten 10 Jahre zugunsten Angehöriger vorgenommen? In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen Sie zu diesen?
3. Hat innerhalb der letzten 10 Jahre eine Vermögensauseinandersetzung zwischen Ihnen und Angehörigen stattgefunden? In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen Sie zu diesen?

## F. Verbindlichkeiten

Hier sind auch die Rückstände aus den regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen anzugeben.

<b>Gläubiger</b> Name und Anschrift Verwandtschaftsverhältnis	Rechtsgrund inkl. Rechnungs Nr. Exekutionstitel	Höhe der Forderung mit Stichtag Fälligkeit	Bestellte Sicherheiten (vertragl. Pfandrechte bestehend/angemeldet; Zession)	Streitig?	Vermutlicher Ausfall

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass ich von meinem Vermögen nichts verschwiegen habe, sowie bereit bin, dies auch vor dem Konkursgericht zu bestätigen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## 9 Stichwortverzeichnis

Abbuchungsauftrag 84  
Abfertigung (Pfändung...) 84  
Abschlagszahlung 84  
Abschöpfungsverfahren 80, 84  
Ab- / Aussonderungsrecht 70  
Abstimmungstagsatzung 73  
Abtretung 85  
Alimente 31, 85  
Anerkenntnis 117  
Annuität 85  
Anwaltpflicht  
(im Privatkonkurs) 85  
Arbeitslosigkeit und  
Konkurseröffnung 69  
ASB Schuldnerberatungen  
GmbH / Arbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatungen 86  
Aufrechnung –  
Sozialversicherung 69  
Ausfallbürgschaft 19  
Ausgleich 62, 86  
Ausgleichszulage 87  
Ausländische Gläubiger /  
Schuldner 69  
Außergerichtliche Lösungen 58  
Außergerichtlicher  
Ausgleich 62, 87  
Aussonderungsrecht 70

142

Bankomatkarte 87  
Bankwesengesetz 87  
Bargeldloser  
Zahlungsverkehr 10  
Basel II 88  
Bedingter  
Zahlungsbefehl 35, 92  
Begünstigung  
(Gläubiger-) 30, 88  
Betriebskosten 88  
Betrug 29, 88  
Betrügerische Krida 29, 89  
Bevorrechtete  
Schuldnerberatung 24, 131  
Blauer Brief (RSa-Brief) 116  
Bonität (-sprüfung) 89  
Bürge und Zahler 19  
Bürgschaft 18, 70  
Bürgschaft und Mitschuldner-  
schaft im Privatkonkurs 19

Dauerauftrag 89  
Delogierung 46, 89  
Drittschuldner 37, 90  
Edikt 90  
Ediktsdatei 74, 90  
Effektiver Jahreszinssatz 14, 90  
Ehegattenhaftung 15, 91  
Eigentumsvorbehalt 91  
Eigenverwaltung 71, 92  
Einleitungshindernisse im Ab-  
schöpfungsverfahren 81  
Einnahmen / Ausgabenliste 13  
Einspruch gegen  
Zahlungsbefehl 36, 92  
Eintreibungskosten 93  
Erbschaft 22, 93  
E-Register-Auszug 93  
Erste Hilfe bei  
Schuldenproblemen 52  
Exekution 36, 47, 94  
Exekutionsregister 93  
Exekutionsstopp im  
Privatkonkurs 67  
Exekutionstitel 35, 94  
Exekutor 42, 97  
Exszindierung(-sklage) 43, 94

Fahrlässige Krida 30, 94  
Fahrnisexekution bzw.  
-pfändung 95  
Fälligkeit 33, 95  
Falsches  
Vermögensverzeichnis 31  
Forderungsanmeldung 72  
Forderungsexekution bzw.  
-pfändung 37, 95  
Fremdwährungskredit 96

Gehaltskonto 98  
Gehaltspfändung 37  
Geldstrafe 96  
Gerichtsvollzieher 42, 97  
Gesamtbelastung 97  
Geschäftsbedingungen  
(Allgemeine-) 97  
Geschäftsfähigkeit 98  
Girokonto 98  
Gläubiger (-liste) 7, 141

Gläubigerbegünstigung 30, 88  
Gläubigermehrheit 99  
Gläubigerschutzverband 99  
Grob fahrlässige Beeintr. von  
Gläubigerinteressen 30, 99  
Grundbuch 100

Haushaltsbuch 13, 101  
Haushaltsplanung 11  
Hypothek 44, 101

Inkassobüro 33, 102  
Insolvenzdatei 74, 90  
Inventarisierung 103

Jugendliche /  
Geschäftsfähigkeit 20, 103

Kinder / Geschäftsfähigkeit 20  
Klage 35, 103  
Konditionen (Kredit-) 103  
Konkurs 103  
Konkurs anmelden  
- wann und wer (nicht) 66  
Konkurs anmelden  
- wo & wie 67, 135  
Konkursaufhebung  
- Wirkungen 68  
Konkurseröffnung  
- Folgen 67  
Konkursmasse 104  
Konsumenten  
-Kredit-Evidenz 104  
Konto 98  
Kontoauszug 105  
Kontokorrentkredit 105  
Kontosperre 105  
Kontoüberziehung 106  
Kopfmehrheit 77  
Kosten des Konkurs-  
verfahrens 106  
Kostenvorschuss 106  
Kredit im / nach  
Privatkonkurs 75  
Kreditfähigkeit 107  
Kreditkarte 107  
Kreditkosten 14  
Kreditrestschuld-  
versicherung 107

- Kreditschutzverband 99  
Kreditsicherheiten 108  
Kreditvermittler 108  
Kreditvertrag 108  
Kreditwürdigkeit 109  
Krida 29, 30  
Kuckuck 42, 109
- Leasing** 110  
Lebensversicherung 110  
Lohnpfändung 37  
Lohnpfändungstabelle 40  
Lohnverpfändung 111
- Maestrokarte** 87  
Mahnklage 35  
Mahnspesen 33  
Mahnung 33, 111  
Masseforderung 70  
Masseverwalter 71, 112  
Mietrückstände 46  
Mietvertrag  
im Privatkonkurs 73  
Minderjährige /  
Geschäftsfähigkeit 20  
Mithaftung 18, 112  
Mitschuldnerschaft 19, 71  
Musterbrief 56
- Obliegenheiten im Abschöpfungsverfahren** 82, 112  
Offenbarungseid 43, 138
- Pfändbare Bezüge** 39  
Pfandleihhaus 113  
Pfändungsgrenzen 38  
Pfändungstabelle 40  
Postsperr 72, 113  
Privatkonkurs 64, 113  
Prozesskosten 113  
Prüfungstagsatzung 73
- Quittung im Exekutionsverfahren** 41, 114
- Ratenvereinbarung** 60, 115  
Ratenänderung 60, 115  
Räumungsaufschub 47  
Rechtsanwaltskosten 35, 115
- Rechtskraft 115  
Rechtsmittel 36, 73, 115  
Rechtspfleger 67, 115  
Rekurs 73  
Restschuldbefreiung im  
Abschöpfungsverfahren 80  
Restschuldersicherung 107  
Richterliches  
Mäßigungsrecht 20  
RSa-Brief / RSb-Brief 116
- Sanierungsgewinn** 72  
Scheck (Euro-) 116  
Scheidung und Schulden 17  
Schlüsselgewalt 15, 116  
Schuldanerkenntnis 117  
Schulden 7, 97  
Schuldenregulierungsverfahren 64, 117  
Schuldenspirale 11, 117  
Schuldnerberatung 24, 131  
Schuldturn 118  
Solidarhaftung 19  
Sozialversicherung  
-Aufrechnung 69  
Sperrfristen nach  
Abschöpfungsverfahren 83  
Streitwert 118  
Stundung 60, 118  
Summenmehrheit 77
- Tagsatzung** 66, 119  
Taschenpfändung 43  
Terminsverlust 33, 119  
Treuhand 119
- Überschuldung** 27
- Umschuldung** 61, 120  
Unpfändbare Bezüge 39, 120  
Unpfändbare Gegenstände 42  
Unterhaltspflicht 85, 120  
Ursachen für Schuldenprobleme 9  
Urteil 120
- Verbesserter Zahlungsplan** 78  
Verbraucherkreditverord. 121  
Verfahrensdauer - Konkurs 66
- Verfahrenshilfe 121  
Verfahrenskosten 74, 106  
Vergleich  
-außergerichtlicher 121  
Verhandlung 55, 59  
Verjährung 34, 122  
Verletzung der  
Unterhaltspflicht 31, 122  
Vermögensverzeichnis 43, 138  
Veröffentlichung im  
Privatkonkurs 74  
Versandhaus 123  
Versäumungsurteil 36, 123  
Verstrickungsbruch 31, 124  
Vertragliches Pfandrecht 85  
Vertretung im Privatkonkurs 75  
Verwaltungsstrafe 124  
Verzugszinsen 61, 124  
Vinkulierung 125  
Vollstreckungsverteilung 30, 125
- Waren-Kredit-Evidenz** 125  
Warnliste 125  
Warnsignale 23  
Wechsel 125  
Weißer Brief (RSb-Brief) 116  
Widerspruch 36, 126  
Wiedereinsetzung in den  
vorigen Stand 36, 126
- Zahlungsbefehl**  
-bedingter 35, 92  
Zahlungsplan 76, 126  
Zahlungsunfähigkeit 27, 126  
Zahlungsverzug 83, 127  
Zeichnungsberechtigung  
- Konto 16  
Zession 127  
Zinsen 14  
Zinsenstopp 67, 75  
Zinsfreistellung /-senkung 61  
Zinsgleitklausel 127  
Zuständigkeit  
der Gerichte 67, 128  
Zustellung 35, 128  
Zwangsausgleich 75, 128  
Zwangsversteigerung 44, 128  
Zwangswise Räumung 46

## 10 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	KSchG	Konsumentenschutzgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	KSV	Kreditschutzverband von 1870
AKV	Alpenländischer Kreditorenschutzverband	Kto.Nr.	Kontonummer
AnfO	Anfechtungsordnung	LG	Landesgericht
ASB	ASB Schuldnerberatungen GmbH (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatungen)	OGH	Oberster Gerichtshof
BG	Bezirksgericht	OLG	Oberlandesgericht
BMJ	Bundesministerium für Justiz	p.A.	per anno, pro Jahr
BMSK	Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz	p.M.	pro Monat
BWG	Bankwesengesetz	RSa-Brief	Rücschein-Brief blau
bzw.	beziehungsweise	RSb-Brief	Rücschein-Brief weiß
ca	cirka	s.	siehe
EheG	Ehegesetz	SB	Schuldnerberatung
EO	Exekutionsordnung	StGB	Strafgesetzbuch
etc.	et cetera; und so weiter	usw.	und so weiter
KO	Konkursordnung	UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
		VKI	Verein für Konsumenteninformation
		VU	Versäumnungsurteil
		z.B.	zum Beispiel
		ZPO	Zivilprozessordnung



# Bevorrechtete Schuldnerberatungen

## Burgenland

---

### Schuldnerberatung Burgenland

Hartlsteig 2, 7000 Eisenstadt  
Tel: 02682 / 600 - 2150

## Kärnten

---

### Schuldnerberatung Kärnten

Waaggasse 18, 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463 / 51 56 39  
Regionalstellen in Villach, Wolfsberg und  
Spittal/Drau

## Niederösterreich

---

### Schuldnerberatung Niederösterreich

Herrngasse 1, 3100 St. Pölten  
Tel: 02742 / 35 54 20  
Regionalstellen in Amstetten, Hollabrunn,  
Wr. Neustadt und Zwettl

## Oberösterreich

---

### Schuldnerberatung Oberösterreich

Stifterstraße 16, 4020 Linz  
Tel: 0732 / 77 55 11  
Regionalstellen in Ried, Steyr, Vöcklabruck  
und Wels

### Schuldner-Hilfe

### Verein für prophylaktische Sozialarbeit

Stockhofstraße 9, 4020 Linz  
Tel: 0732 / 77 77 34  
Regionalstelle in Rohrbach

## Salzburg

---

### Schuldnerberatung Salzburg

Gabelsbergerstraße 27, 5020 Salzburg  
Tel: 0662 / 87 99 01  
Regionalstelle in St. Johann

## Steiermark

---

### Schuldnerberatung Steiermark

Annenstraße 47, 8020 Graz  
Tel: 0316 / 37 25 07  
Regionalstelle in Kapfenberg

## Tirol

---

### Schuldnerberatung Tirol – Innsbruck

Wilhelm-Greil-Straße 23, 6020 Innsbruck  
Tel: 0512 / 57 76 49  
Regionalstellen in Imst und Wörgl

## Vorarlberg

---

### IFS-Schuldenberatung Vorarlberg

Mehrerauerstraße 3, 6900 Bregenz  
Tel: 05574 / 46 18 5  
Regionalstellen in Feldkirch und Bludenz

## Wien

---

### Schuldnerberatung Wien

Döblerhofstraße 9, 1030 Wien  
Tel: 01 / 33 08 735

Stand: April 2007

**Bevorrechtete Schuldnerberatungen**  
kostenlos ♦ vertraulich ♦ professionell